

Entscheidungsbegründung

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung vom 01.09.2020 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan VI-15A, Rath-Anhoven – Erweiterung Gewerbegebiet West getroffen.

Die anliegende Begründung incl. Umweltbericht (in der Fassung von 6. August 2020) zum Bebauungsplan VI-15A, Rath-Anhoven – Erweiterung Gewerbegebiet West wurde durch den Rat als Entscheidungsbegründung übernommen.

Dies wird hiermit bestätigt.

Wegberg, den 02.09.2020

I.V.



(Thies)

Techn. Beigeordneter



Stadt Wegberg

Begründung zum Bebauungsplan VI-15A

Rath-Anhoven - Erweiterung Gewerbegebiet West, 1. Teilbebauungsplan

Satzungsbeschluss, Stand 06.08.2020



Lage des Plangebietes

Inhaltsverzeichnis

Teil I Begründung	4
1. Örtliche Verhältnisse	4
1.1. Lage des Plangebietes	4
1.2. Umgebung	4
1.3. Erschließung	4
2. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planaufstellung	4
2.1. Anlass der Planung	4
2.2. Planungserfordernis	5
2.3. Ziele der Planung	5
3. Gegenwärtiges Planungsrecht	6
3.1. Landesentwicklungsplan / Regionalplan	6
3.2. Flächennutzungsplan (FNP)	7
3.3. Landschaftsplan	8
3.4. Bestehendes Planungsrecht	9
3.5. Fazit	9
4. Städtebauliches Konzept, Erschließung, technische Infrastruktur	10
4.1. Städtebauliches Konzept	10
4.2. Erschließung	11
4.3. Ver- und Entsorgung	12
5. Klimaschutz und Klimaanpassung	12
5.1. Mindestanforderung	12
5.2. Standortwahl der Bebauung	13
5.3. Regenerative Wärme- und Energiegewinnung	13
5.4. Umgang mit Freiflächen	13
6. Begründung der Festsetzungen	13
6.1. Art der baulichen Nutzung	13
6.2. Maß der baulichen Nutzung	19
6.3. Bauweise, Baugrenzen	20
6.4. Entwässerung (Niederschlagswasserbeseitigung)	20
6.5. Öffentliche Verkehrsflächen	20
6.6. Ver- und Entsorgung	21
6.7. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	21
6.8. Flächen, bei deren Bebauung bauliche Maßnahmen erforderlich sind (Auegebiet)	21
6.9. Öffentliche Grünflächen	22
6.10. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	22
6.10.1. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	22
6.10.2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	23
6.11. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz	24
6.12. Örtliche Bauvorschriften	25
Teil II Umweltbericht	26
7. Umweltbericht	26
7.1. Einleitung	26
7.1.1. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	26
7.1.2. Ziele des Umweltschutzes	26

7.1.3.	Untersuchungsgebiet.....	26
7.1.4.	Beschreibung des Vorhabens.....	26
7.2.	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen, Fachplanungen sowie übergeordnete Planungen	27
7.2.1.	Fachgesetze	27
7.2.2.	Schutzgebiete	28
7.2.3.	Sonstige planerische Vorgaben	28
7.3.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	30
7.3.1.	Schutzgut Mensch	30
7.3.2.	Schutzgüter Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt	35
7.3.3.	Schutzgut Boden	42
7.3.4.	Schutzgut Fläche	46
7.3.5.	Schutzgut Wasser.....	47
7.3.6.	Schutzgüter Luft und Klima / Energie	51
7.3.7.	Schutzgut Landschaft	52
7.3.8.	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	53
7.3.9.	Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter	55
7.3.10.	Baubedingte Wirkungen	55
7.3.11.	Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen.....	55
7.3.12.	Emissionen	57
7.3.13.	Abfall.....	57
7.3.14.	Risiken	57
7.3.15.	Erneuerbare Energien	57
7.4.	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes.....	57
7.4.1.	Bei der Durchführung der Planung	57
7.4.2.	Nullvariante.....	58
7.4.3.	Alternativprüfung / wesentliche Gründe für die getroffene Wahl.....	59
7.5.	Grundlagen.....	59
7.6.	Monitoring.....	59
7.7.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	60
8.	Hinweise	62
9.	Kosten.....	62
10.	Plandaten	62

Teil I Begründung

1. Örtliche Verhältnisse

1.1. Lage des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes VI-15A Rath-Anhoven - Erweiterung Gewerbegebiet West, 1. Teilbebauungsplan liegt ca. 7 km südöstlich des Stadtzentrums von Wegberg im Ortsteil Rath-Anhoven und in ca. 2 km Entfernung zur Stadtgrenze Erkelenz. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Wegberg, Flur 82 die Flurstücke 37/1 und 39 und eine Fläche von insgesamt 79.863 m², also rund 8,0 ha. Die Flächen des Plangebietes werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Gebäudebestand liegt innerhalb des Plangebietes nicht vor. Im westlichen Bereich des Plangebietes erfolgte über eine archäologische Untersuchung der Nachweis eines römischen Landgutes (villa rustica).

1.2. Umgebung

Im Norden wird der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes durch die Straße „In Schönhausen“, im Osten durch den renaturierten Beeckbach bzw. einen parallel dazu verlaufenden Wirtschaftsweg begrenzt. Im Süden bildet das landwirtschaftlich genutzte Flurstück 40 mit einem dahinterliegenden Wirtschaftsweg die räumliche Abgrenzung des Plangebietes. Im Westen bildet ein Wirtschaftsweg mit dahinterliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen die Abgrenzung des Plangebietes. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich nördlich der Beeckbach, westlich landwirtschaftliche Nutzflächen sowie nordwestlich der Ortsteil Schönhausen. Südlich befinden sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen sowie östlich der Beeckbach und dahinterliegend das Gewerbegebiet des Ortsteils Rah Anhoven.

1.3. Erschließung

Das Plangebiet verfügt über eine gute Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz. Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt über die Straße „In Schönhausen“. Das überörtliche Verkehrsnetz wird über die östlich gelegene „Gladbacher Straße“ (B 57) und über die südlich gelegene „Grambuscher Straße“ (L 46) erreicht.

Über die „Gladbacher Straße“, „Düsseldorfer Straße“ und die L 354 wird der Autobahnanschluss Erkelenz-Ost (BAB 46) und über die „Gladbacher Straße“, die L 370 und die „Stadtwaldstraße“ der Autobahnanschluss Mönchengladbach-Rheydt (BAB 61) erreicht.

Die Schienenpersonennahverkehr (SPNV)-Erschließung erfolgt über die Regionalbahnhaltstelle Wegberg, welche in ca. 7 km Entfernung liegt sowie über die Regionalbahnhaltstelle Erkelenz, welche in ca. 5 km Entfernung liegt. An den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden, wird das Plangebiet durch die Haltestellen „Abzw. Schönhausen“ und „Rath-Anhoven“ der Buslinie 412. Die Haltestellen liegen in 400,0 m bzw. 650,0 m Entfernung vom Plangebiet.

2. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planaufstellung

2.1. Anlass der Planung

Die Stadt Wegberg beabsichtigt das Plangebiet in der Ortslage Rath-Anhoven als Gewerbegebiet im Sinne von § 1 Abs. 6 Ziffer 8 a und c BauGB zu entwickeln, um den lokalen Wirtschaftsstandort zu stärken und Erweiterungsoptionen für die ansässigen Gewerbebetriebe zu ermöglichen. Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg ist ein Großteil der Flächen des Plangebietes als „gewerbliche Bauflächen (G)“ dargestellt. Die Planungen können aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden.

Das frei verfügbare Flächenangebot zur gewerblichen Entwicklung innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne der Stadt Wegberg ist nahezu ausgeschöpft. Die anhaltende Nachfrage an Gewerbeflächen, insbesondere auch an größeren zusammenhängenden Grundstücken, kann innerhalb der bestehenden Gewerbegebiete nicht mehr befriedigt werden. Durch die Ausweisung der vorliegenden Gewerbegebietsfläche soll dem Bedarf an gewerblichen Flächen in der Stadt Wegberg Rechnung getragen werden. Flächen zur Wiederherstellung oder Nachverdichtung stehen in erforderlichem Umfang nicht zur Verfügung.

Mit der geplanten Ausweisung gewerblicher Bauflächen innerhalb des Plangebietes „Rath-Anhoven - Erweiterung Gewerbegebiet“ soll daher ein Angebot zur Ansiedlung von weiteren gewerblichen Nutzungen geschaffen werden. Hierdurch soll auch ansässigen Betrieben die Möglichkeit der ortsnahe Expansion ermöglicht werden. Schwerpunktmäßig sollen Gewerbeflächen für nicht störende Handwerksbetriebe und nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe geschaffen werden.

Mit der Realisierung dieses Bebauungsplanes soll unter anderem der Betrieb von mittleren bis großen Gewerbebetrieben gefördert werden. Mit der geplanten Entwicklung soll weiterhin das strategische Ziel des Erhalts bestehender und insbesondere des Schaffens neuer, attraktiver Arbeitsplätze in Wegberg - aber auch mit Blick auf die mittelzentralen Funktionen der Stadt Wegberg ebenso für die Region - verfolgt werden. Die Ausweisung von ca. 8,0 ha zusätzlicher Gewerbegebietsfläche bildet eine Abrundung der Gewerbegebietsentwicklung an diesem Standort. Optional können südlich des Plangebietes weitere Gewerbeflächen über ein weiteres Bauleitplanverfahren planungsrechtlich gesichert werden.

2.2. Planungserfordernis

Die Inanspruchnahme der im Flächennutzungsplan dargestellten „gewerblichen Baufläche“ ist ein wichtiger Schritt zur Sicherung und Weiterentwicklung vielfältiger Strukturen in der Stadt Wegberg. Dazu zählen auch gewerbliche Strukturen und die damit verbundenen Arbeitsplätze. Diese sind für die Bewahrung und die Weiterentwicklung der Stadt Wegberg von grundlegender Bedeutung. Der Planbereich grenzt im Osten direkt an ein bestehendes, ausgewiesenes Gewerbegebiet. Mit der Erweiterung des Gewerbegebietes können Synergieeffekte zu bestehenden Gewerbegebieten geschaffen werden.

2.3. Ziele der Planung

Die Planung soll der Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen für das örtliche Gewerbe dienen. Damit soll die Nachfrage nach neuen Gewerbeflächen und Erweiterungsmöglichkeiten von bestehenden Gewerbebetrieben in Wegberg entsprochen werden. Mit dem Bebauungsplanverfahren VI-15A Rath-Anhoven - Erweiterung Gewerbegebiet, 1. Teilbebauungsplan sollen folgende Planungsziele erreicht und planungsrechtlich gesichert werden:

- Erschließung von Gewerbeflächen für den örtlichen Bedarf zur Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe und zur Ansiedlung neuer Gewerbestandorte,
- Nutzung von Synergieeffekten durch bestehende Gewerbestrukturen,
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung,
- Sicherung des Bodendenkmals (römisches Landgut, villa rustica),
- Sicherung einer Randeingrünung im Westen und Nordwesten des Plangebiets als optische Maßnahmen zur besseren Einbettung in die Umgebung / Abgrenzung zur freien Landschaft,
- Regelung der Kompensationserfordernisse für den geplanten Eingriff.

Ein weiteres Planungsziel ist die Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur. Dazu zählen der unmittelbare Anschluss an die bestehenden Gewerbegebiete und die gute Anbindung an das überörtliche Straßennetz (BAB, 46 und 61). Durch die

Nähe zur Anschlussstelle Erkelenz-Ost (BAB 46) und zur Anschlussstelle Mönchengladbach-Rheydt (BAB 61) zeichnet sich das Plangebiet durch eine hohe Lagegunst für gewerbliche Bauflächen aus. Für potentielle Gewerbetreibende ist eine gute Infrastruktur ein wichtiger Standortfaktor.

3. Gegenwärtiges Planungsrecht

3.1. Landesentwicklungsplan / Regionalplan

Im gültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein- Westfalen (LEP NRW) vom 08. Februar 2017 ist die Stadt Wegberg als Mittelzentrum ausgewiesen. Das Plangebiet wird im Landesentwicklungsplan als Freiraum dargestellt (s. rote Umrandung). Der Ortsteil Rath-Anhoven wird als Siedlungsraum dargestellt (Stand entsprechend der Regionalplanung 01. Januar 2016). Der Beeckbach ist die geografische Grenze der Entwicklung des Siedlungsraumes im Bereich des Ortsteils Rath-Anhoven (s. Abbildung 1).



Abbildung 1: Landesentwicklungsplan NRW 2017

Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Im aktuellen Landesentwicklungsplan NRW sind die darin formulierten Ziele und Grundsätze gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Nachfolgend aufgeführte Ziele und Grundsätze sind in diesem Planungsverfahren und für die städtebauliche Konzeption wesentlich:

6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

„Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. [...]“

6.3-5 Grundsatz Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

„Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. Multimodale Schnittstellen sollen dabei von der Regionalplanung vorrangig für eine bedarfsgerechte Festlegung von Flächen für Logistikstandorte genutzt werden. [...]“

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, aus dem Jahr 2003 (Stand: Oktober 2016), stellt den Bereich des Plangebietes als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar (s. rote Umrandung). Der zeichnerischen Darstellung des Regionalplanes kann entnommen werden, dass der Beeckbach offensichtlich die geographische Grenze des „Allgemeinen Siedlungsbereiches“ im Wegberger Ortsteil Rath-Anhoven ist. Insofern ist der Regionalplan hier parzellenscharf. Die geplante gewerbliche Nutzung entspricht damit nicht den Darstellungen des Regionalplanes (s. Abbildung 2).

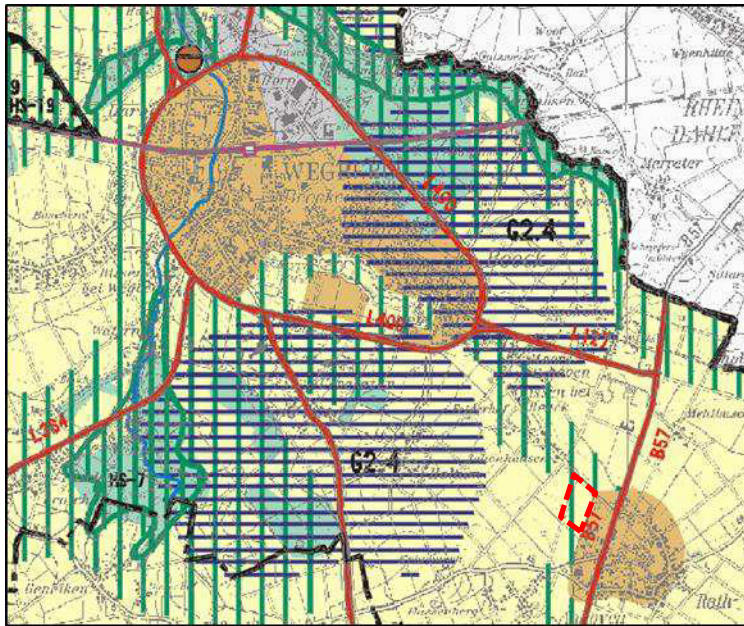


Abbildung 2: Regionalplan 2003
Quelle: Bezirksregierung Köln

3.2. Flächennutzungsplan (FNP)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg vom 02.07.2008 stellt für den räumlichen Geltungsbereich „gewerbliche Bauflächen (G)“ ohne weitere Spezifizierung dar. Im Nordwesten, Westen und Osten stellt der Flächennutzungsplan für Teilflächen des räumlichen Geltungsbereiches „Flächen für die Landwirtschaft“ dar (s. rote Umrandung). Des Weiteren stellt der Flächennutzungsplan im nördlichen, östlichen und westlichen Randbereich des Plangebietes die sonstige Darstellung „Suchräume für Ausgleichsmaßnahmen dar. Ferner stellt der FNP südlich angrenzend an das Plangebiet eine potenzielle Gewerbebeerweiterungsfläche dar (s. Abbildung 3).

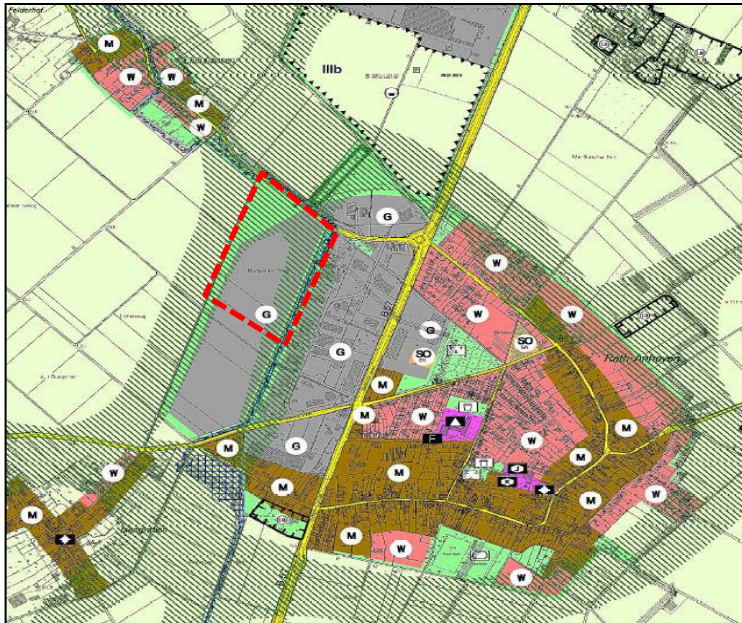


Abbildung 3: Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg
Quelle: Stadt Wegberg

3.3. Landschaftsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes III/6 Schwalmplatte des Kreises Heinsberg vom 01.08.2003 (1. Änderung vom 29.08.2005). Er stellt für das Plangebiet ein Landschaftsschutzgebiet (LSG-Schwalmplatte, Nr. 2.2-1) dar (s. rote Umrandung). Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchst. a - c LG insbesondere:

- zur Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen
- zur Erhaltung der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen
- zur Erhaltung kulturhistorischer Zeugnisse insbesondere der Motten, Grabenanlagen und Flachsrösten

Des Weiteren setzte der Landschaftsplan für das Plangebiet das Entwicklungsziel 7 (EZ 7) fest: „Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen“ (s. Abbildung 4).

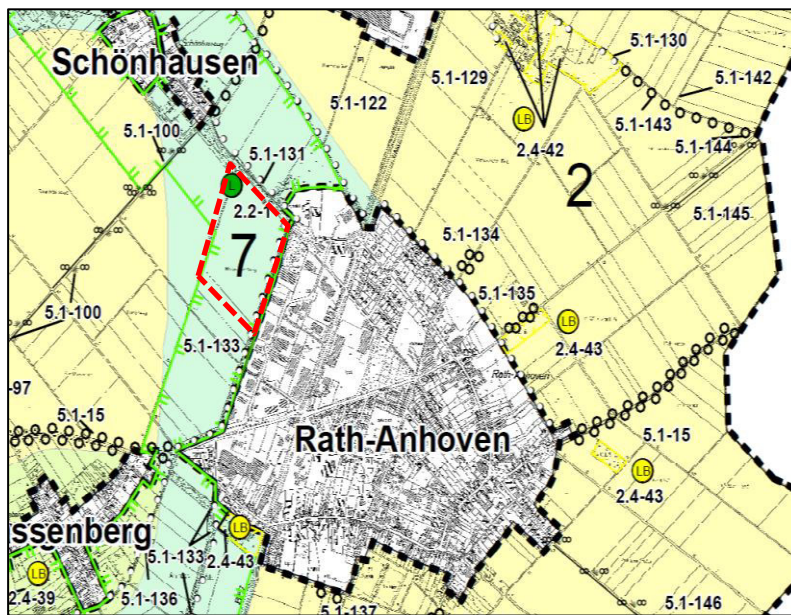


Abbildung 4: Auszug Landschaftsplan
Quelle: Kreis Heinsberg

3.4. Bestehendes Planungsrecht

Für den Bereich des Plangebietes liegt kein gültiges Planungsrecht vor.

Östlich des Plangebietes liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VI-14 „Rath-Anhoven - Gewerbegebiet“. Der Bebauungsplan bestand zuvor aus den Bebauungsplänen Nr. VI-6 sowie dem Bebauungsplan Nr. VI-1, 2. Änderung. Der (Ursprungs-)Bebauungsplan Nr. VI-1 erlangte mit seiner Bekanntmachung am 28. Februar 1986 Rechtskraft. Nordöstlich des Plangebietes liegt der Bebauungsplan Nr. VI-10. Mit den Bebauungsplänen ist die gewerbliche Entwicklung im Ortsteil Rath-Anhoven gesteuert worden.

3.5. Fazit

Der Bebauungsplan VI-15A Rath-Anhoven - Erweiterung Gewerbegebiet West, 1. Teilbebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des aktuellen Flächennutzungsplanes entwickelt. Die Bezirksregierung Köln hat den Flächennutzungsplan mit Genehmigung vom 26.05.2008 genehmigt.

Die Ziele des Bebauungsplanes können aus dem Ziel 6-3-3 „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ und dem Grundsatz 6-3-5 „Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ des Landesentwicklungsplanes abgeleitet werden. Die Ziele der verbindlichen Bauleitplanung stehen dem Grundsatz und dem Ziel des Landesentwicklungsplanes nicht entgegen.

Sowohl der Flächennutzungsplan als auch der sich in Aufstellung befindliche Bebauungsplan VI-15A Rath-Anhoven - Erweiterung Gewerbegebiet West, 1. Teilbebauungsplan stehen im Widerspruch zum Landschaftsplan. Die Untere Landschaftsbehörde wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt. Mit Stellungnahme vom 08.03.2019 wurden von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde hierzu keine Bedenken geäußert. Nach Abschluss des Verfahrens treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes hinter die Darstellung des Bauleitplanverfahrens zurück.

Voraussetzung für eine Bebauung des Plangebietes ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Umweltprüfung. Im formalen Umweltbericht zur Umweltprüfung werden alle betroffenen Schutzgüter geprüft. Der Rat der Stadt Wegberg

hat bereits am 20.12.2016 zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen einen Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren VI-15A Rath-Anhoven - Erweiterung Gewerbegebiet West, 1. Teilbebauungsplan gefasst.

4. Städtebauliches Konzept, Erschließung, technische Infrastruktur

4.1. Städtebauliches Konzept

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung und die Bebauung von Flächen für Gewerbe und Dienstleistung im unmittelbaren Umfeld der bestehenden Gewerbeflächen in Wegberg Rath-Anhoven geschaffen werden. Mit der Erweiterung des Gewerbegebietes wird eine Vernetzung des Plangebietes mit den angrenzenden Planungen angestrebt, um Synergieeffekte zu nutzen. Das Plangebiet soll als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt werden.

Das städtebauliche Konzept sieht die planungsrechtliche Sicherung von Gewerbeflächen in einer Größe von ca. 47.300 m² vor. Die Gewerbeflächen liegen dabei um die in nordsüdlicher Richtung verlaufende öffentliche Erschließungsstraße. Von der öffentlichen Erschließungsstraße gehen in östliche Richtung in Form von zwei Wendeanlagen zwei Stiche ab, die im östlichen Bereich des Plangebietes weitere Gewerbefläche erschließen (s. Abbildung 5).



Abbildung 5: Auszug Städtebauliches Konzept
Quelle: BKI mbH, Stand März 2020

Das städtebauliche Konzept sieht Grundstückszuschnitte zwischen ca. 500 m² und 6.000 m² vor. Die Grundstücke können je nach Bedarf individuell angepasst werden, um dem Bedarf der Gewerbebetriebe Rechnung zu tragen. Über den

Bebauungsplan sollen großzügige Baufelder planungsrechtlich gesichert werden, um je nach Bedarf die Nachfrage nach Gewerbeflächen steuern zu können.

Ein weiterer wichtiger Aspekt des städtebaulichen Entwurfes ist der Schutz des Bodendenkmals im westlichen Bereich des Plangebietes. Um das Bodendenkmal zu schützen, sind öffentliche Erschließungsflächen in diesem Bereich nicht vorgesehen. Über die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird der Umgang mit dem Bodendenkmal verbindlich geregelt (s. Kap. 6.13).

Im westlichen und nordwestlichen Randbereich des Plangebietes wird auf einer Fläche von ca. 21.500 m² Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, Pflanzgebote zur Ortsrandeingrünung und ein Regenrückhaltebecken vorgesehen. Mit den Flächen kann ein Teil des Kompensationsbedarfes, der durch die Realisierung des Gewerbegebietes entsteht, ausgeglichen werden. Das Regenrückhaltebecken soll zur Entwässerung des Plangebietes beitragen. Teil dieser Fläche ist auch Wassertransportgraben, der an das Regenrückhaltebecken anbindet. Die Ortsrandeingrünung dient als klare Abgrenzung zwischen Gewerbegebiet und offener Landschaft. Mit der Ortsrandeingrünung wird ein geordneter Übergang in die offene Landschaft geschaffen und eine Vernetzung des Plangebietes mit der Landschaft erreicht. Im südlichen Bereich des Bebauungsplanes wird zudem ein Pflanzgebot festgesetzt, dieses soll ebenfalls das Gewerbegebiet begrünen und räumlich einen geordneten Übergang in die offene Feldflur erzeugen.

Im östlichen Teil des Plangebietes wird mittels einer Pflanzmaßnahme ein verträglicher Übergang zum renaturierten Beckbach geschaffen werden. Gleichzeitig werden die Flächen, die als Biotopverbundflächen vorgesehen sind, geschützt. Dazu wird eine ca. 10 m breite öffentliche Grünfläche mit einem Pflanzgebot im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.

4.2. Erschließung

Individualverkehr

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt über die Straße „In Schönhausen“. Das überörtliche Verkehrsnetz wird über die östlich gelegene „Gladbacher Straße“ (B 57) und über die südlich gelegene „Grambuscher Straße“ (L 46) erreicht. Über die „Gladbacher Straße“, „Düsseldorfer Straße“ und die L 354 wird der Autobahnanschluss Erkelenz-Ost (BAB 46) und über die „Gladbacher Straße“, die L 370 und die „Stadtwaldstraße“ wird der Autobahnanschluss Mönchengladbach-Rheydt (BAB 61) erreicht.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes an das übergeordnete Straßennetz soll ausgehend von einer Hauptachse in nordsüdlicher Richtung erfolgen. Von dieser Hauptachse abgehend sind in östliche Richtung zwei Sticherschließungen mit Wendeanlagen vorgesehen. Die Sticherschließungen sind vorgesehen, um auch kleinere Grundstücke für die zukünftigen Gewerbetreibenden anzubieten.

Der Straßenquerschnitt sieht im Einfahrtsbereich eine 11,50 m breite öffentliche Verkehrsfläche mit einer 6,50 m breiten Fahrbahn vor, welche LKW-LKW-Begegnungsverkehr ermöglicht. Je nach Lage erfolgt ein 3,0 m breiter Parkstreifen zur Abwicklung des öffentlichen Parkplatzbedarfes. Im hinteren Bereich wird der Straßenbahnquerschnitt auf 12,50 m verbreitert, hier sind zur Abwicklung des ruhenden Verkehrs auch LKW-Parkplätze vorgesehen. Der Parkstreifen sieht auch jeweils die Anlage von Baumscheiben vor. Beidseitig sollen zudem 1,50 m breite Gehwege angeordnet werden. Die Wendeanlagen sind so gestaltet, dass einem LKW eine Wendemöglichkeit eingeräumt wird. Die öffentliche Verkehrsfläche soll im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Am Ende der Haupteerschließung ist eine öffentliche Grünfläche vorgesehen, die über den Bebauungsplan gesichert werden soll. Die öffentliche Grünfläche dient der Option, die südlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen zukünftig zu

entwickeln und bei steigendem Bedarf einer Gewerbenutzung zuzuführen. Diese Flächen sind im FNP der Stadt Wegberg als „gewerbliche Bauflächen“ ausgewiesen. Durch die Erschließung wird die gute Anbindung des Plangebietes an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz genutzt.

SPNV / ÖPNV

Die SPNV-Erschließung erfolgt über die Regionalbahnhaltestelle Wegberg, welche in ca. 7 km Entfernung liegt sowie über die Regionalbahnhaltestelle Erkelenz, welche in ca. 5 km Entfernung liegt. An den ÖPNV angebunden, wird das Plangebiet durch die Haltestellen „Abzw. Schönhausen“ und „Rath-Anhoven“ der Buslinie 412. Die Haltestellen liegen in 400,0 m bzw. 650,0 m Entfernung vom Plangebiet.

4.3. Ver- und Entsorgung

Technische und energetische Versorgung

Im Zuge der Herstellung der plangebietsinternen Erschließung werden die erforderlichen Leitungen zur technischen und energetischen Versorgung des Plangebietes innerhalb der im Plangebiet festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen untergebracht. Die notwendigen Anschlüsse erfolgen über das vorhandene Leitungsnetz in der Straße „In Schönhausen“. Die Sicherung von Löschwasserbedarf ist sicherzustellen.

Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Für das Plangebiet wurde ein entwässerungstechnisches Konzept vorgelegt, da im Rahmen des Bebauungsplanes die entwässerungstechnische Erschließung gesichert werden muss. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit Niederschlagswasser. Das Konzept ist in der Umweltprüfung und im Umweltbericht zu berücksichtigen (s. Kap. 7.3.5).

Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird ein Regenrückhaltebecken mit anschließender gedrosselter Einleitung in den Vorfluter (Beeckbach) vorgesehen. Die Einleitungsmenge wurde in Abstimmung mit dem Kreis Heinsberg und dem Schwalmverband auf 60,0 l/s festgelegt. Der hierdurch bedingte notwendige Retentionsraum zur Überflutungssicherheit wurde für ein 100-jährliches Regenereignis dimensioniert und beträgt ca. 4.750 m³. Die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens ist im nordwestlichen Bereich des Plangebietes vorgesehen.

Das zukünftig anfallende Schmutzwasser wird in die bestehende Schmutzwasserkanalisation in der Straße „In Schönhausen“ eingeleitet.

5. Klimaschutz und Klimaanpassung

5.1. Mindestanforderung

Ziel des Bebauungsplanes ist es unter anderem, Maßnahmen darzustellen, die dem Klimawandel entgegenwirken, sowie Maßnahmen, die der Anpassung der Flächennutzung an den Klimawandel dienen. Diese werden in den Umweltbelangen dargestellt. Durch den Aufbau eines extensiven Gründaches entstehen folgende positive Effekte:

- Der Aufheizung der Dachflächen in den Sommermonaten wird entgegengewirkt.
- In der Heizperiode bildet ein Gründach eine zusätzliche Isolationsschicht.
- Der Energie- und Wärmebedarf eines Gebäudes verringert sich.
- Der schnelle Abfluss des Niederschlagswassers wird durch die Speicherefähigkeit der Substratschicht gemindert, wodurch sich eine höhere Rückhaltungsrate des Niederschlagswassers ergibt.
- Staubbindende und kaltluftbildende Eigenschaften der Dachbegrünung haben positive Einflüsse auf das Mikroklima.
- Die Dachbegrünung bietet Flora und Fauna einen weiteren Lebensraum innerhalb der Bauflächen.

Durch den zusätzlichen Aufbau eines intensiven Gründaches werden die zuvor genannten positiven Effekte noch weiter verstärkt. Der Aufbau von Dachbegrünungen soll auf freiwilliger Basis erfolgen. Weitere Maßnahmen zum Klimaschutz sind das geplante Rückhaltebecken im Nordwesten und die geplanten Grünflächen zur Ortsrandeingrünung im Nordwesten und Westen des Plangebietes. Im Osten des Plangebietes soll zudem ein Pflanzgebot festgesetzt werden.

5.2. Standortwahl der Bebauung

Die Standortwahl erfolgt entsprechend der Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg, welcher für das Plangebiet größtenteils „gewerbliche Bauflächen“ darstellt. Durch die günstige Verkehrsanbindung der in Rede stehenden Flächen in Nähe der BAB 46 / 61 verfügt das Plangebiet über eine verkehrsgünstige Anbindung an den regionalen und überregionalen Verkehr. Über die B 57 wird der Anschluss an die bestehenden und geplanten Gewerbegebiete im Ortsteil Rath-Anhoven gewährleistet. Durch die Verbindung zwischen den bestehenden und geplanten Gewerbegebieten können Synergieeffekte erzielt werden. Durch die Schaffung von „kurzen Anbindungen“ des geplanten Gewerbegebietes zu den bestehenden Gewerbeflächen und zu den Autobahnanschlüssen wird die Schadstoffmehrbelastung auf ein Mindestmaß reduziert. Schutzbedürftige Nutzungen werden bei der vorgesehenen Erschließung des geplanten Gewerbegebietes voraussichtlich kaum belastet.

5.3. Regenerative Wärme- und Energiegewinnung

Die Gebäude werden nach der entsprechend gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet. Welche primären und sekundären Formen der Energie- und Wärmeengewinnung zum Einsatz kommen können, wird im Bebauungsplanverfahren nicht festgesetzt.

5.4. Umgang mit Freiflächen

Im gesamten Plangebiet wird im Bebauungsplan eine GRZ von 0,8 festgesetzt, somit müssen mindestens 20 % der Gewerbegebietsflächen als Vegetationsflächen hergestellt werden. Darüber hinaus wird das Plangebiet durch einen Vegetationsgürtel in nordwestlichen, westlichen und östlichen Teilbereich eingefasst. Innerhalb der geplanten öffentlichen Verkehrsflächen sollen unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit und der unterirdischen Infrastruktur Vegetationsflächen vorgesehen werden, um hierdurch eine zusätzliche Durchgrünung im öffentlichen Raum zu erreichen. Mit dem zuvor genannten Vegetationsflächenkonzept soll eine gebietsnahe Klimaregulierung erzielt werden.

6. Begründung der Festsetzungen

Ziel dieses Bebauungsplanes ist es im Rahmen einer sinnvollen städtebaulichen Steuerung eine größtmögliche Flexibilität für die zukünftigen Gewerbebetriebe zu erreichen, vor allem unter den Aspekten Grundstücksgröße, Nutzung und Gestaltung. Der Umfang an Festsetzungen soll auf ein vertretbares Maß reduziert werden, unter Berücksichtigung der umgebenen Nutzung. Technische und betriebliche Weiterentwicklungen sollen nach Möglichkeit ohne Änderungen des Bebauungsplanes möglich sein.

6.1. Art der baulichen Nutzung

Für das Plangebiet ist entsprechend der angestrebten Nutzung eine Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgesehen. Die neu entstehenden Gewerbegebietsflächen sollen den Bedarf an gewerblichen Flächen in der Stadt Wegberg decken. Zukünftig soll ein Angebot an zusätzlichen Gewerbeflächen im Stadtgebiet von Wegberg für ortsansässige Betriebe, die sich erweitern wollen, beziehungsweise für Betriebe, die in Wegberg ansässig werden wollen, geschaffen werden. Schwerpunktmäßig sollen Gewerbeflächen für nicht störende Handwerksbetriebe und nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe geschaffen werden.

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, mögliche Nutzungskonflikte zu erkennen und im planerisch gebotenen Umfang zu ihrer Lösung beizutragen. Dabei geht es jedoch nicht darum, sämtliche Fragestellungen bereits auf der bauleitplanerischen Ebene abschließend zu lösen, insbesondere jener, die sich auf der zeitlich nachfolgenden Genehmigungsebene nach anderen gesetzlichen Bestimmungen regeln und für deren Prüfung detaillierte Angaben zu einem Vorhaben vorzulegen sind. Darüber hinaus ist ein Bebauungsplan als Ortssatzung in der Regel darauf ausgerichtet, die städtebauliche Entwicklung in seinem Geltungsbereich langfristig zu steuern.

Weil es sich bei dem Bebauungsplan VI-15A, Rath-Anhoven - Erweiterung Gewerbegebiet West, 1. Teilbebauungsplan um eine Angebotsplanung handelt, ist das nach § 8 BauNVO grundsätzlich zulässige, potenzielle Nutzungsspektrum für die gewerbliche Entwicklung im Plangebiet zu betrachten. Das festgesetzte Gewerbegebiet wird deshalb im Rahmen der Konkretisierung der zulässigen gewerblichen Nutzungen und im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO in die Teilgebiete GE 1 und GE 2 gegliedert und gemäß § 1 Abs. 5 und 9 in seiner Nutzung eingeschränkt.

Innerhalb der Gewerbegebiete GE 1 sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I - V und in dem Gewerbegebiet GE 2 sind die der Abstandsklassen I - IV des Anhangs 1 zum Abstandserlass (RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - V-3-8804.25.1 vom 06.06.2007) sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig. Betriebe und Betriebsbereiche, die in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfallbetriebe) fallen, sind innerhalb des Gewerbegebiets (GE 1 - GE 2) gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO ebenfalls nicht zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO wird außerdem festgesetzt, dass von den gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen innerhalb des Gewerbegebiets Schrottplätze, Gastronomie, Einzelhandelsbetriebe (ausnahmsweise zulässige Verkaufsstellen) sowie Bordelle und bordellähnliche Betriebe nicht zulässig sind. Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 Bau NVO in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO in Verbindung mit Abs. 8 und 9 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und sind damit unzulässig.

Der Ausschluss einzelner Nutzungen auf Grundlage von § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO folgt der zentralen planerischen Zielsetzung, die zur Verfügung stehenden Flächen im Plangebiet für die Nutzung durch vorwiegend produzierende und verarbeitende Gewerbebetriebe vorzuhalten, wobei der Charakter eines Gewerbegebiets nach § 8 BauNVO gewahrt bleibt.

Im Einzelnen begründen sich die Gliederung und Einschränkung sowie der Ausschluss einzelner der in Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO grundsätzlich zulässigen Nutzungen wie folgt:

Gliederung und Einschränkung, Abstandserlass

Damit keine unzumutbaren Luft-, Schadstoff- bzw. Geruchsimmissionen an schutzbedürftigen benachbarten Wohnbauflächen auftreten, wird das Gewerbegebiet in seiner Nutzung auf Grundlage des Abstandserlasses für das Land Nordrhein-Westfalen („Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände“ - Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - V-3 - 8804.25.1 vom 6. Juni 2007, Ministerialblatt für das Land NRW, 60. Jahrgang, Nr. 29, ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Oktober 2007) eingeschränkt. Da es sich im Plangebiet um weitestgehend ebenes Gelände handelt, lässt sich der Abstandserlass ohne Modifikationen einsetzen.

In einem Abstand von rund 280 m zur östlichen Plangebietsgrenze bzw. dem Gewerbegebiet GE 1 befindet sich die nächstgelegene, schutzbedürftige Wohnnutzung an der Rosenstraße 16. Der Bebauungsplan schließt deshalb in dem

Gewerbeteilgebiet GE 1 die in der Abstandsliste zum Abstandserlass aufgeführten Betriebsarten der Abstandsklassen I bis V sowie Betriebe mit gleichem oder höherem Emissionsverhalten aus. Aufgrund ihrer größeren Entfernung (mindestens 100 m, In Schönhausen 74, ca. 380 m) zu nächstgelegenen, schutzbedürftigen Nutzungen können in dem Gewerbegebiet GE 2 auch Betriebsarten der Abstandsklasse V sowie Betriebe mit gleichem oder höherem Emissionsverhalten zugelassen werden, ausgeschlossen werden hier deshalb nur die in der Abstandsliste zum Abstandserlass aufgeführten Betriebsarten der Abstandsklassen I bis IV.

Störfall-Verordnung „Störfallbetriebe“

Zusätzlich zu den vorgenannten Festsetzungen regelt der Bebauungsplan § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO für sämtliche Gewerbegebiete (GE 1 - GE 2), dass keine Betriebe und Betriebsbereiche zulässig sind, die in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Störfall-Verordnung - 12. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 79 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) - 12. BImSchV) fallen.

Diese Betriebe / Betriebsbereiche werden nicht zwingend durch den festgesetzten Ausschluss von Betriebsarten der Abstandsklassen I - VII des Anhangs 1 zum Abstandserlass erfasst. Die Festsetzung begründet sich in der planerischen Absicht der Stadt Wegberg, Regelungen über den Umgang mit und die Lagerung usw. von Gefahrenstoffen im festgesetzten Gewerbegebiet aufgrund der Lage innerhalb einer geplanten Wasserschutzzone und unter allgemeinen Vorsorgegesichtspunkten bereits auf der Ebene der Bauleitplanung planungsrechtlich zu verankern. Die Zulässigkeit eines konkreten Vorhabens beurteilt sich zudem - auch in immissionsschutzrechtlicher Sicht - immer erst auf der Genehmigungsebene.

Ausschluss von Einzelhandel, ausnahmsweise zulässige Verkaufsstellen

Der Ausschluss von Einzelhandel (ausgenommen ausnahmsweise zulässige Verkaufsstellen) begründet sich in der planerischen Zielsetzung, die zur Verfügung stehenden Flächen im Plangebiet für die Nutzung durch vorwiegend produzierende und verarbeitende Gewerbebetriebe vorzuhalten.

Durch Ratsbeschluss im Jahre 2012 wurde das Einzelhandelskonzept der Stadt Wegberg aus dem Jahre 2009 aufgehoben und ist dementsprechend nicht mehr als städtebauliches Konzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Bauleitplanung zwingend zu berücksichtigen.

Gleichwohl ist festzuhalten, dass das Entstehen bodenrechtlicher Spannungen, die durch Einzelhandelsnutzungen in Gewerbegebieten ausgelöst werden können, auch im Plangebiet nicht auszuschließen sind. Diese würden wiederum die Zielsetzung, das Plangebiet für die Ansiedlung „klassischer“ Gewerbebetriebe vorzuhalten, widersprechen und sollen daher durch den Einzelhandelsausschluss vermieden werden. Auch soll der Stadtkern der Stadt Wegberg und die zentrumsnahen Lagen durch eine mögliche Zulässigkeit von Einzelhandel nicht nachhaltig geschwächt werden.

Einzelhandelsbetriebe erzeugen ferner ein gegenüber sonstigen Gewerbebetrieben in der Regel erhöhtes Verkehrsaufkommen und fragen üblicherweise gut sichtbare und verkehrsgünstig gelegene Standorte ab. Gleichzeitig benötigen Einzelhandelsunternehmen, abhängig vom angebotenen Warensortiment, aus betriebswirtschaftlichen Gründen häufig große Einzugsbereiche und/oder ein entsprechend hohes Kundenpotenzial im Nahbereich, das über ausreichend Kaufkraft verfügt.

Der Planstandort liegt am westlichen Rand der Ortslage Rath-Anhoven mit rund 1.600 Einwohnern und in rund 4,5 km Entfernung zum Stadtzentrum von Wegberg. Die nächste Wohnbebauung am Rand der Wegberger Innenstadt ist etwa 2 km entfernt. Da das Plangebiet an drei Seiten (Süden, Osten, Norden) ausschließlich durch Landschaftsraum umgeben

wird, ist die fußläufige wie auch generell die verkehrliche Erschließung nur über die „In Schönhausen“ im Norden möglich. Diese Faktoren zeigen auf, dass das Plangebiet nur über eine geringe bzw. keine Eignung für die Ansiedlung von (reinen) Einzelhandelsbetrieben verfügt und ggfls. mit verkehrlichen und/oder Immissionskonflikten in der benachbarten Ortslage Rath-Anhoven verbunden wäre. Folgende zentrale Aspekte sprechen zusammenfassend gegen Einzelhandelsnutzungen im Plangebiet, die über einen untergeordneten Umfang hinausgehen:

- geringe Einwohnerzahl im Nahbereich stellt die Tragfähigkeit einer Einzelhandelsnutzung im Plangebiet grundsätzlich in Frage
- eingeschränkte verkehrliche Anbindung würde - unter Berücksichtigung größerer Einzugsbereiche - zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf umliegenden Straßen führen. Von den damit voraussichtlich einhergehenden Beeinträchtigungen würde insbesondere die Wohnbevölkerung im Ortsteil Rath-Anhoven betroffen, aber auch der Landschaftsraum im Umfeld.

Vom Einzelhandelsausschluss setzt der Bebauungsplan eine sogenannte Rückausnahme gem. § 1 Abs. 9 BauNVO fest, insbesondere um unbeabsichtigte Härten für die künftigen Gewerbetreibenden im Plangebiet zu vermeiden. Eine solche „Rückausnahme“ ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zulässig, wenn dargelegt wird, dass das gewählte Abgrenzungskriterium marktüblichen Gegebenheiten entspricht und die Feindifferenzierung nach § 1 Abs. 9 BauNVO durch besondere städtebauliche Gründe gerechtfertigt ist. Diese Voraussetzungen sind für die im Bebauungsplan festgesetzte „Rückausnahme“ gegeben:

Ausnahmsweise sind im Plangebiet Verkaufsstellen zulässig, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Gewerbebetrieben stehen und deren Verkaufsfläche der Geschossfläche i. S. v. § 20 BauNVO des zugehörigen Hauptbetriebes untergeordnet ist. Die ausnahmsweise Zulässigkeit untergeordneter Verkaufsstellen trägt dem Umstand Rechnung, dass bestimmte Betriebe heute auf Verkaufsflächen angewiesen sind. Um dabei negative städtebauliche Auswirkungen, z. B. durch eine „Verselbständigung“ oder ein unbeschränktes Flächenwachstum dieser Einzelhandelsnutzungen, zu vermeiden, setzt der Bebauungsplan fest, dass ausnahmsweise zulässige Verkaufsstellen dem entsprechenden Hauptbetrieb untergeordnet sein müssen (sog. „Annexhandel“).

Damit ist üblicherweise nicht nur eine flächenbezogene, baulich erkennbare „Unterordnung“ der Verkaufsstelle verbunden, sondern in der Regel auch eine untergeordnete Umsatzrelevanz und eine geringere funktionale Bedeutung der Verkaufsfläche im Verhältnis zu der des Hauptbetriebes.

Das Merkmal der Unterordnung setzt außerdem einen engen funktionalen und räumlichen Bezug der Verkaufsfläche zu den sonstigen Betriebsflächen voraus. Damit ist ein Betriebstyp dadurch gekennzeichnet, dass er zum einen aus einem „Hauptbetrieb“ - gewerbliche Produktion, Verarbeitung bestimmter Waren oder Serviceleistungen zu bestimmten Waren - sowie zum anderen aus einem angegliederten untergeordneten Betriebsteil - Verkauf eben dieser Waren - besteht (vgl. OVG NRW, Urteil vom 27.04.2006 AZ 7D35/05.NE). Nach aktueller Rechtsprechung wird dabei ein Verkaufsflächenanteil von 10 % bis maximal 30 % der Geschossfläche des Hauptbetriebes noch als (deutlich) untergeordnet gelten können.

Die Ausnahmeregelung ist geeignet, das Plangebiet insbesondere als Standort des produzierenden und artverwandten Gewerbes zu stärken, indem sie solchen Betrieben, die in gewissem untergeordnetem Umfang eigene oder fremd produzierte Waren vor Ort absetzen wollen, eine wirtschaftliche Betriebsführung ermöglicht und sie nicht dazu zwingt, in anderen Baugebieten zusätzliche Verkaufsstellen zu errichten. So unterstützt die Festsetzung eine Ansiedlung und die wirtschaftliche Führung eines Gewerbebetriebes und gleichzeitig das Ziel, Flächen für gewerbliche Nutzungen im Plangebiet zu sichern.

Ausschluss Schrottplätze

Von den nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen in Gewerbegebieten schließt der Bebauungsplan Schrottplätze in seinem Geltungsbereich aus. Der Ausschluss begründet sich einerseits in dem planerischen Ziel, potentielle Konflikte zwischen in der Regel immissionsträchtigen Gewerbenutzungen und der benachbarten schutzwürdigen Wohnbebauung durch den Bebauungsplan zu vermeiden.

Andererseits befindet sich der Planstandort am westlichen Ortseingang von Rath-Anhoven in einem landschaftlich geprägten Umfeld. Unter diesen Voraussetzungen soll der Ausschluss von Schrottplätzen - d.h. auch solcher, die nicht bereits aus immissionsschutzrechtlichen Gründen unzulässig wären - dazu beitragen, dass sich das geplante Gewerbegebiet baulich und gestalterisch in das Orts- und Landschaftsbild einfügt. Die Unterbringung bzw. Zulässigkeit von Schrottplätzen im Gewerbegebiet würde dem planerischen Ziel widersprechen, ein städtebaulich attraktives Erscheinungsbild am Ortseingang von Rath-Anhoven zu erreichen.

Der Ausschluss von Schrottplätzen begründet sich zudem in der planerischen Zielsetzung, die zur Verfügung stehenden Flächen im Plangebiet für die Nutzung durch vorwiegend produzierende und verarbeitende Gewerbebetriebe vorzuhalten.

Ausschluss von Tankstellen

Von den nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen in Gewerbegebieten schließt der Bebauungsplan Tankstellen aus. In unmittelbarer Nähe des Bebauungsplangebietes befindet sich im Bestand eine Tankstelle, um diesen Standort nachhaltig zu stärken, wird in den Teilbereichen GE 1 und GE 2 die Zulässigkeit von Tankstellen ausgeschlossen. Der Ausschluss von Tankstellen begründet sich zudem in der planerischen Zielsetzung, die zur Verfügung stehenden Flächen im Plangebiet für die Nutzung durch vorwiegend produzierende und verarbeitende Gewerbebetriebe vorzuhalten.

Ausschluss von Gastronomie

Im Bebauungsplan werden von den nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen in Gewerbegebieten Gastronomiebetriebe ausgeschlossen. Der Ausschluss von Gastronomie begründet sich in der planerischen Zielsetzung, die zur Verfügung stehenden Flächen im Plangebiet für die Nutzung durch vorwiegend produzierende und verarbeitende Gewerbebetriebe vorzuhalten.

Ausschluss von Bordellen und bordellähnlichen Betrieben

Der Ausschluss von Bordellen und bordellähnlichen Betrieben im Plangebiet begründet sich in dem Ziel, einen hochwertigen Gewerbebestandort zu schaffen, der mit dem Erscheinungsbild und der prägenden Wirkung solcher Betriebe nicht vereinbar ist.

Nachdem Bordelle lange Zeit baurechtlich als grundsätzlich nicht genehmigungsfähig galten, wird die Prostitutionstätigkeit seit einer Entscheidung des OVG Münster zur Zulässigkeit von Bordellen in Gewerbebetrieben vom 19. Januar 1983, NVwZ 1983, S. 559 ff., sowie einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. November des gleichen Jahres, BVerwG 68, 213, nach den Kategorien des Baurechts beurteilt. Das Bundesverwaltungsgericht stellte damals fest, dass ein Bordell, „in dem Dirnen nicht wohnen“, unter die Nutzungsart „Gewerbebetrieb“ falle und damit im Gewerbegebiet entsprechend den Vorschriften der Baunutzungsverordnung grundsätzlich zulässig sei. Eine entsprechende Betrachtung gilt - je nach Einzelfall - ebenfalls für Vergnügungsstätten, zu denen auch Spielhallen gehören.

Eine Ansiedlung von Bordellen, bordellartigen Betrieben oder von Vergnügungsstätten im Gewerbegebiet des Bebauungsplanes würde möglicherweise zu Nutzungskonflikten mit der Wohnbebauung in den Ortsteilen Rath-Anhoven und Schönhausen führen, z. B. aufgrund nächtlicher Betriebszeiten, hohem Verkehrsaufkommen und Lärmimmissionen. Sie

würde außerdem dem Planungsziel einer qualitätvollen gewerblichen Nutzung des Standorts widersprechen und ggfls. zu einem Absinken des (Nutzungs-) Niveaus im direkten Umfeld und im Ortsteil Rath-Anhoven führen (Trading-down-Effekt).

Eine Häufung und das Zusammenspiel der genannten Nutzungen (Einzelhandel, Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe) verstärken darüber hinaus in der Regel die Gefahr bodenrechtlicher Spannungen in einem Gebiet.

Ausschluss von Vergnügungsstätten aller Art

Die Vergnügungsstätten aller Art, die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO in einem Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässig sein können, werden deshalb ebenfalls im gesamten Plangebiet ausgeschlossen. Dies betrifft:

- Nachtlokale jeglicher Art, Diskotheken und Tanzlokale, Multiplex-Kinos und Festhallen,
- Swinger-Clubs und Einrichtungen, deren Zweck auf Darstellungen und Handlungen mit sexuellem Charakter, insbesondere der Schaustellung von Personen im Sinne des § 33a Gewerbeordnung, ausgerichtet ist,
- Spielhallen und andere Unternehmen im Sinne der §§ 33c, 33d und 33i der Gewerbeordnung sowie
- Unternehmen, die Wetten, insbesondere Sportwetten im Sinne des § 21 Abs. 1 S. 1 Glücksspielstaatsvertrag und Rennwetten im Sinne der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Rennwett- und Lotteriegesezt, vermitteln.

Das Entstehen bodenrechtlicher Spannungen, die durch Vergnügungsstätten in Gewerbegebieten ausgelöst werden können, kann auch im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Diese würden wiederum die Zielsetzung, das Plangebiet für die Ansiedlung „klassischer“ Gewerbebetriebe vorzuhalten, widersprechen und sollen vermieden werden. Hieraus wird deutlich, dass das Plangebiet nur über eine geringe bzw. keine Eignung für die Ansiedlung von Vergnügungsstätten verfügt und ggf. mit verkehrlichen und / oder Immissionskonflikten in der benachbarten Ortslage Rath-Anhoven verbunden wäre. Die Festsetzung ist außerdem geeignet, das Plangebiet als Standort des produzierenden und artverwandten Gewerbes zu stärken.

Ausschluss von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Neben den nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten werden auch die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke gemäß § 1 Abs. 6 i. V. m. Abs. 8 und 9 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und sind somit im geplanten Gewerbegebiet unzulässig.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke werden im Plangebiet ausgeschlossen, da sich hieraus verkehrliche und immissionsschutzrechtliche Konflikte mit der angrenzenden, schutzwürdigen Wohnbebauung, z.B. bei Veranstaltungen mit hohem Besucheraufkommen, ergeben können. Diese sollen im Zusammenhang mit der Gewerbegebietsentwicklung vermieden werden. Darüber hinaus stehen für diese Nutzungen im Stadtgebiet andere, besser geeignete Flächenalternativen zu dem Planstandort zur Verfügung.

Ausschluss von Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter (ausnahmsweise zulässige Wohnnutzung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal:

Des Weiteren sollen im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unter Vermeidung möglicher Nutzungskonflikte folgende Nutzungen gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO bzw. § 1 Abs. 6 BauNVO in Verbindung mit § 8 BauNVO bzw. § 9 BauNVO im Plangebiet ausgeschlossen beziehungsweise eingeschränkt werden:

- Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind nicht zulässig, da mit diesem Bebauungsplan keine dauerhafte solitäre Wohnnutzung für diesen Personenkreis geschaffen werden soll. Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal wurde aus sicherheitsrelevanten Gründen zugelassen.

Die immissionsrechtliche Zulässigkeit von Betriebswohnungen kann im Bebauungsplanverfahren nicht abschließend geklärt werden, da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt und Immissionspunkte und Grundstücksgrenzen derzeit nicht bekannt sind. Hierbei muss die Einhaltung bzw. Unterschreitung der Richtwerte für Wohn- und Übernachtungsräume der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen werden. Der schalltechnische Nachweis ist im Bauantragsverfahren durch einen anerkannten Sachverständigen zu erbringen.

6.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan durch die Festsetzung der Grundflächenzahl und der maximalen Gebäudehöhen bestimmt.

Die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 innerhalb der privaten Grundstücksflächen des Plangebietes entspricht dabei der maximal zulässigen Obergrenze zur anteiligen Überbaubarkeit von gewerblichen Bauflächen gemäß § 17 BauNVO. Die Festsetzung der maximal zulässigen Baudichte gem. BauNVO wurde getroffen, um die zur Verfügung stehenden gewerblichen Bauflächen so flächensparend wie möglich zu nutzen und so die zukünftige Inanspruchnahme von zusätzlichen gewerblichen Bauflächen durch weitere Plangebiete zu minimieren. Damit soll dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1 a Abs. 1 BauGB Rechnung getragen werden.

Die maximale Gebäudehöhe entspricht dem höchsten Punkt des Gebäudes und wird in Meter über Normalhöhennull (m. ü. NHN) innerhalb des Gewerbegebietes mit den Teilbereichen GE 1 und GE 2 festgesetzt. Für die Gewerbegebietsteilbereiche GE 1 und GE 2 wird entsprechend eine maximale Gebäudehöhe von jeweils 85,50 m ü. NHN festgesetzt. Die festgesetzten Gebäudehöhen orientieren sich an den bestehenden Gebäudehöhen der benachbarten Gewerbebetriebe nordöstlich und östlich des Plangebietes. Die bestehenden Gebäudehöhen sollen berücksichtigt und möglichst homogen weitergeführt werden, um ein städtebaulich verträgliches Erscheinungsbild des Gesamtgebietes im Zusammenhang mit der vorhandenen Bebauung des Gewerbegebietes zu erreichen. Durch die textliche Festsetzung soll in den Teilbereichen GE 1 und GE 2 für die späteren Gewerbetreibenden ein ausreichender Gestaltungsspielraum eingeräumt werden, um eine für diese Nutzung adäquatere bauliche Höhe zu ermöglichen.

Bei den Festsetzungen der maximalen Gebäudehöhen wurde darauf geachtet, dass sich diese unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie und der späteren Ausbauplanung des Straßenkörpers städtebaulich verträglich in die Umgebung einfügen. Die Lage der Gradienten ist dazu nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Für das Plangebiet können sich aufgrund der textlichen Festsetzung von 85,50 m ü. NHN folgende absolute Gebäudehöhen entwickeln:

- Nördliches Plangebiet: ca. 13,50 m
- Südliches Plangebiet: ca. 13,00 m

Um bei der Unterbringung betriebstechnisch notwendiger Anlagen von Gebäuden einen möglichst flexiblen Planungsrahmen zu ermöglichen, ohne dadurch das geplante städtebauliche Erscheinungsbild wesentlich zu beeinträchtigen, sind folgende Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe zugelassen:

- 0,50 m bei Anlagen der solaren Energiegewinnung,
- 0,30 m bei extensiven Gründächern,
- 1,00 m bei intensiven Gründächern,
- 3,00 m bei nutzungs- und technikbedingten Anlagen (Aufbauten wie Schornsteine, Dampferzeuger und Kühltürme sowie für Anlagen zur Luftreinhaltung, Klimaanlage, Belichtung, untergeordnete Dachaufbauten u.ä.),
- 3,00 m für Aufzugsmaschinenhäuser,
- 4,00 m bei Aufzügen, die der Erschließung von Solar- und Gründächern dienen.

Durch die Festsetzung, dass die nutzungs- und technikbedingten Anlagen um ihre Konstruktionshöhe gegenüber dem darunter liegenden Geschoss zurückspringen und auf das technisch notwendige Maße beschränkt werden sollen, wird einer wesentlichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Gesamtbaukörpers entgegengewirkt.

Die Ausnahme, dass Absturzsicherungen und Einrichtungen zur Pflege und Wartung der Fassaden nicht zurückspringen müssen, erfolgt zum einen aus Funktionalitätsgründen, zum anderen ist davon auszugehen, dass diese Anlagen nicht gebäudeprägend sind.

6.3. Bauweise, Baugrenzen

Es wird innerhalb des gesamten Plangebietes die abweichende Bauweise festgesetzt. Diese entspricht der offenen Bauweise, im vorliegenden Fall allerdings ohne Längenbeschränkung der Gebäude. Hiermit wird eine möglichst flexible Aufteilung und Bebaubarkeit der Grundstücksflächen erreicht.

Die Baugrenzen wurden so festgesetzt, dass sie für die zukünftigen Gewerbenutzungen einen größtmöglichen Gestaltungsspielraum in Hinblick auf die jeweiligen betrieblichen Erfordernisse bieten. Hierdurch wird eine hohe Anpassungsfähigkeit der Bauleitplanung auf zukünftige unternehmerische Erfordernisse erreicht. Die Baugrenzen werden in einem größtenteils homogenen Abstand zu den Straßenbegrenzungslinien bzw. zu den Grünflächen festgesetzt. Hierdurch soll eine möglichst homogene Bebauungsstruktur entlang des öffentlichen Raums erreicht werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Baugenehmigungsverfahren die notwendigen Freihalte- und Bewegungsflächen für Lösch- und Rettungsfahrzeuge durch die entsprechenden Genehmigungsbehörden ermittelt und genehmigt werden müssen.

Mit den Festsetzungen zur Bauweise und zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sollen die Grundstücksflächen des Bebauungsplanes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben maximal genutzt werden können. Somit wird ein flächensparender Umgang mit dem Grund und Boden erreicht.

6.4. Entwässerung (Niederschlagswasserbeseitigung)

Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist unzulässig, da der bestehende Baugrund nicht versickerungsfähig ist. Um eine nachhaltige Verwendung von Niederschlagswasser zu ermöglichen, ist Sammeln von Niederschlagswasser auf privaten Grundstücken in Wasserspeichern oder Zisternen zur Nutzung zulässig.

6.5. Öffentliche Verkehrsflächen

Wie unter 4.2 „Erschließung“ dieser Begründung dargestellt, ist die verkehrliche Erschließung des Gewerbegebiets über eine insgesamt 11,50 m bzw. 12,50 m breite Planstraße vorgesehen, die an die Straße „In Schönhausen“ anbindet und in zwei Wendenanlagen innerhalb des Gewerbegebietes münden soll. Die Planstraße wird im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt und als solche planungsrechtlich gesichert.

6.6. Ver- und Entsorgung

Technische und energetische Versorgung

Im Zuge der Herstellung der plangebietsinternen Erschließung werden die erforderlichen Leitungen zur technischen und energetischen Versorgung des Plangebietes innerhalb der im Plangebiet festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen untergebracht. Die notwendigen Anschlüsse erfolgen über das vorhandene Leitungsnetz in der Straße „In Schönhausen“. Die Sicherung von Löschwasserbedarf ist sicherzustellen.

Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Für das Plangebiet wurde ein entwässerungstechnisches Konzept vorgelegt, da im Rahmen des Bebauungsplanes die entwässerungstechnische Erschließung gesichert werden muss. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit Niederschlagswasser. Das Konzept ist in der Umweltprüfung und im Umweltbericht zu berücksichtigen (s. Kap. 7.3.5).

Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird ein Regenrückhaltebecken mit anschließender gedrosselter Einleitung in den Vorfluter (Beeckbach) vorgesehen. Die Einleitungsmenge wurde in Abstimmung mit dem Kreis Heinsberg und dem Schwalmverband auf 60,0 l/s festgelegt. Der hierdurch bedingte notwendige Retentionsraum zur Überflutungssicherheit wurde für ein 100-jährliches Regenereignis dimensioniert und beträgt ca. 4.750 m³. Die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens ist im nordwestlichen Bereich des Plangebietes vorgesehen. Das Regenrückhaltebecken berücksichtigt mögliche abflusswirksame Flächen aus den zukünftigen Gewerbegebietsflächen südlich des Bebauungsplanes VI-15A, Rath-Anhoven - Erweiterung Gewerbegebiet West, 1. Teilbebauungsplan. Anfallende Niederschlagswässer müssen dazu über einen Transportgraben durch das Plangebiet in Richtung des Regenrückhaltebeckens gebracht werden. Zur Sicherung des Entwässerungssystems wird in der Planzeichnung eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Abwasser festgesetzt.

Die Erschließung der Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung ist - ausgehend vom „ersten Knick“ der Erschließungsstraße vorgesehen. Die Zugänglichkeit des Regenrückhaltebeckens zu Unterhaltungszwecken wird im Bebauungsplan durch die festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ planungsrechtlich gesichert.

Das zukünftig anfallende Schmutzwasser wird in die bestehende Schmutzwasserkanalisation in der Straße „In Schönhausen“ eingeleitet.

Im Bebauungsplan ist unter Nr. 14 ein Hinweis zum Thema Entwässerung aufgeführt. Darin wird das geplante zukünftige Entwässerungssystem für das Gewerbegebiet beschrieben.

6.7. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Im Norden des Plangebietes verläuft parallel zu Straße „In Schönhausen“ eine bestehende Wasserleitung. Im Bebauungsplan wird die Lage der Wasserleitung nachrichtlich aufgenommen. Im Bereich der Wasserleitung entlang der Straße „In Schönhausen“ wird im Bereich der öffentlichen Grünfläche ein Schutzstreifen von jeweils 1,5 m Breite rechts und links der Leitung eingetragen. Im Bereich der festgesetzten privaten Gewerbegebietsteilfläche GE 1 wird an der nördlichen Plangebietsgrenze ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorger festgesetzt. Diese Festsetzung wird getroffen, um den Versorgungsträger Raum zur Unterhaltung und zur Wartung der Wasserleitung einzuräumen.

6.8. Flächen, bei deren Bebauung bauliche Maßnahmen erforderlich sind (Auegebiet)

Ein Teil des Plangebietes liegt in einem Auegebiet, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann. Im Bebauungsplan wird entsprechend der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB ein Bereich als Fläche gekennzeichnet, für deren Bebauung ggfls. besondere bauliche Maßnahmen erforderlich sind.

6.9. Öffentliche Grünflächen

Im Bebauungsplan werden fünf Flächen als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Die öffentliche Grünfläche am östlichen Rand des Plangebietes wird als solche festgesetzt, um einen verträglichen Übergang der Gewerbeflächen zum renaturierten Beeckbach zu schaffen. Gleichzeitig ist die Fläche als Biotopverbundfläche (VB-K-4803-007) ausgewiesen. Um die Biotopverbundfläche zu entwickeln, werden gleichzeitig Pflanzmaßnahmen getroffen, die insgesamt zur Begrünung des Plangebietes beitragen sollen.

Die zweite öffentliche Grünfläche befindet sich im südlichen Teil des Plangebietes und grenzt an die Parzelle 40. Mit der Festsetzung dieser öffentlichen Grünfläche soll gewährleistet werden, dass eine zukünftige städtebauliche Entwicklung der Parzelle 40 und der weiter südlich angrenzenden Parzellen zur weiteren Gewerbegebietsentwicklung gesichert wird. Im Flächennutzung der Stadt Wegberg sind diese Flächen bereits als „gewerbliche Bauflächen (G)“ dargestellt (s. Abbildung 3). Mit einer zukünftigen Entwicklung dieser Flächen würde der aufzustellende Bebauungsplan die im Bebauungsplan VI-15A, Rath-Anhoven - Erweiterung Gewerbegebiet West, 1. Teilbebauungsplan festgesetzte öffentliche Grünfläche zugunsten einer öffentlicher Verkehrsfläche zur Sicherung der Erschließung überplanen.

Zur Sicherung des Entwässerungssystems des Gewerbegebietes werden in der Planzeichnung die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Abwasser im Westen des Plangebietes festgesetzt. Zeitgleich dienen die öffentlichen Grünflächen zur Abgrenzung des Gewerbegebietes in die offene Landschaft und zur Ortsrandeingrünung.

6.10. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

6.10.1. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Über den Bebauungsplan werden nachstehende Pflanzgebote festgesetzt, die zur Begrünung des Gewerbegebietes beitragen sollen. Ebenso sollen die Pflanzgebote untergeordnet zur Frischluftproduktion und zur Minderung der Versiegelung beitragen. Zu den Pflanzungen zählen folgende Punkte:

Bepflanzung der Grundstücke

Innerhalb des Gewerbegebietes gilt eine zulässige Grundflächenzahl von 0,8. Die Gewerbetreibenden dürfen dadurch 80 % des Grundstückes versiegeln. Die unbebauten und unbefestigten Flächen (20 %) der Gewerbegebiete sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Bepflanzung der öffentlichen Verkehrsfläche

Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen des Bebauungsplanes sind insgesamt mindestens 10 Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bepflanzung dient der städtebaulichen Gliederung und der Begrünung des Straßenraums.

Pflanzgebot

In der mit PG festgesetzten Fläche sind Pflanzstreifen von mindestens 2,50 m Breite anzulegen. Die Pflanzstreifen sind mit Gehölzen im Pflanzraster 1,50 m x 1,50 m zu bepflanzen. Die Pflanzstreifen sind dauerhaft zu erhalten. Mit dem Pflanzgebot soll das südliche Bereich des Plangebietes und die dort ansässigen Gewerbebetriebe eingegrünt werden. Mit der Pflanzung von Heckenstrukturen wird ein Übergang in die offene Feldflur erreicht.

6.10.2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Ergänzend zu den Pflanzgeboten soll über den Bebauungsplan zusätzlich eine Entwicklung der Natur und Landschaft erzeugt werden. Dazu werden innerhalb des Bebauungsplanes die Maßnahmenflächen M1 - M5 planungsrechtlich gesichert. Die Maßnahmenflächen werden festgesetzt, um vor allem eine Ortsrandeingrünung im Westen zu erreichen. Gleichzeitig soll das Gewerbegebiet begrünt werden. Die Maßnahmenflächen tragen untergeordnet zur Frischluftproduktion und zur Minderung der Versiegelung bei. Folgende Maßnahmen werden dabei planungsrechtlich über den Bebauungsplan gesichert:

Maßnahmenfläche M1: Regenrückhaltebecken inklusive Umfeld

- Pflanzung eines 5-reihigen Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern ausschließlich bodenständiger Arten (ca. 1.500 m²). Höhenmäßige Abstufung von Ost nach West. 10 % Bäume der Arten Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Vogelkirsche, Feldahorn, 30 % Großsträucher der Arten Hasel, Salweide, Gewöhnliche Traubenkirsche, 60 % Sträucher der Arten Hundsrose, Roter Hartriegel, Rote Heckenkirsche, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Gemeiner Schneeball, Schlehe und Schwarzer Holunder.
- Pflanzung von Ufergebüschern aus Sträuchern und Großsträuchern vorwiegend feuchteliebender Arten auf einer Fläche von etwa 1.350 m², gruppenweise in Abständen von 1-2 m zueinander, davon 10 % Großsträucher der Arten Gewöhnliche Traubenkirsche und Purpurweide und 90 % Gewöhnlicher Schneeball, Grauweide, Faulbaum, Pfaffenhütchen, Schwarze und Rote Johannisbeere sowie Rote Heckenkirsche.
- Pflanzung einer Baumreihe aus Schwarzerlen (Hochstämme im Abstand von 10 m zueinander) an der nördlichen Böschungsoberkante des RRB neben dem Andienungsweg.
- Pflanzung einer Baumgruppe aus Stieleichen (Hochstämme im Abstand von etwa 12 m zueinander) östlich des RRB.
- Entwicklung einer Feuchtwiese innerhalb des RRB durch Einsaat einer geeigneten regionalen Saatgutmischung (z.B. Rieger-Hoffmann Nr. 06) mit mindestens 30 % Blumenanteil. Pflege durch Mahd 1-2 x jährlich nicht vor dem 15.7. und Abräumen des Mähgutes.
- Entwicklung eines Hochstaudensaums (ca. 2.850 m²) nördlich des RRB entlang des Andienungsweges durch Einsaat einer geeigneten regionalen Saatgutmischung (z.B. Rieger-Hoffmann) mit mindestens 30 % Blumenanteil. Es kann wegen des schattig-feuchten Standortes ggf. die gleiche Mischung wie für das RRB verwendet werden. Pflege durch Mahd 1-2 x jährlich nicht vor dem 15.7. und Abräumen des Mähgutes.
- Entwicklung von Extensivwiese (ca. 2.800 m²) in Teilbereichen durch Einsaat einer geeigneten regionalen Saatgutmischung (z.B. Rieger-Hoffmann Nr. 02) mit mindestens 30 % Blumenanteil. Pflege durch Mahd 2 x jährlich nicht vor dem 15.7. und Abräumen des Mähgutes.

Maßnahmenfläche M2: Ausgleichsfläche entlang Entwässerungsrinne mit Einschränkungen aufgrund des Bodendenkmalschutzes

- Entwicklung von Extensivwiese (ca. 1.000 m²) im Wesentlichen zwischen Entwässerungsrinne und westlichem Plangebietsrand durch Einsaat einer geeigneten regionalen Saatgutmischung (z.B. Rieger-Hoffmann Nr.02) mit mindestens 30 % Blumenanteil. Pflege durch Mahd 2 x jährlich nicht vor dem 15.7. und Abräumen des Mähgutes.
- Entwicklung einer Staudenflur (ca. 1.200 m²) östlich der Entwässerungsrinne durch Einsaat einer geeigneten regionalen Saatgutmischung (z.B. Rieger-Hoffmann Nr. 07) mit mindestens 30 % Blumenanteil. Pflege durch Mahd alle 2-3 Jahre ab Mitte August und Abräumen des Mähgutes.
- Pflanzung eines 3-reihigen Gebüschstreifens (ca. 650 m²) aus flachwurzelnenden Sträuchern der Arten Roter Hartriegel, Felsenbirne, Rote Heckenkirsche und Kornelkirsche zu etwa gleichen Anteilen im Abstand von etwa 1-2 m zueinander.

Maßnahmenfläche M3: Ausgleichsfläche entlang Entwässerungsrinne außerhalb von Einschränkungen aufgrund des Bodendenkmalschutzes

- Entwicklung von Extensivwiese (ca. 1.000 m²) im Wesentlichen zwischen Entwässerungsrinne und westlichem Plangebietsrand durch Einsaat einer geeigneten regionalen Saatgutmischung (z.B. Rieger-Hoffmann Nr. 02) mit mindestens 30 % Blumenanteil. Pflege durch Mahd 2 x jährlich nicht vor dem 15.7. und Abräumen des Mähgutes.
- Entwicklung einer Staudenflur (ca. 500 m²) östlich der Entwässerungsrinne durch Einsaat einer geeigneten regionalen Saatgutmischung (z.B. Rieger-Hoffmann Nr. 07) mit mindestens 30 % Blumenanteil. Pflege durch Mahd alle 2-3 Jahre ab Mitte August und Abräumen des Mähgutes.
- Pflanzung eines 5-reihigen Gehölzstreifens (ca. 1.200 m²) aus Bäumen und Sträuchern ausschließlich bodenständiger Arten. Höhenmäßige Abstufung von Ost nach West. 10 % Bäume der Arten Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Vogelkirsche, Feldahorn, 30 % Großsträucher der Arten Hasel, Salweide, Gewöhnliche Traubenkirsche, 60 % Sträucher der Arten Hundsrose, Roter Hartriegel, Rote Heckenkirsche, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Gemeiner Schneeball, Schlehe und Schwarzer Holunder.

Maßnahmenfläche M4: Entwicklung einer Staudenflur am südlichen Ende der Verkehrsfläche

- Einsaat einer geeigneten regionalen Saatgutmischung (z.B. Rieger-Hoffmann) mit mindestens 30 % Blumenanteil. Pflege durch Mahd alle 2-3 Jahre ab Mitte August und Abräumen des Mähgutes.

Maßnahmenfläche M5: Pflanzung eines Gehölzstreifens zwischen Bebauung und östlichem Rand des Plangebietes

- Pflanzung eines 6-reihigen Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern ausschließlich bodenständiger Arten. Höhenmäßige Abstufung von West nach Ost. 10 % Bäume der Arten Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Vogelkirsche, Silberweide, Feldahorn, 30 % Großsträucher der Arten Hasel, Salweide, Purpurweide, Gewöhnliche Traubenkirsche, 60 % Sträucher der Arten Hundsrose, Roter Hartriegel, Rote Heckenkirsche, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Gemeiner Schneeball, Grauweide, Schlehe und Schwarzer Holunder.

Mit den festgesetzten Pflanzgebot und Maßnahmenflächen (M1 - M5) wird vor allem eine Eingrünung des Gewerbegebietes als Ortsrandeingrünung erreicht. Dies betrifft vor allem den Westen des Plangebietes (M1 - M3). Hier werden auch Höhenabstufungen zwischen den Bepflanzungen vorgenommen. In der Maßnahmenfläche M2 werden die Belange der Bodendenkmalpflege beachtet. Hier werden keine Tiefwurzler zur Bepflanzung vorgesehen, die das Bodendenkmal beeinträchtigen können. Im Süden trägt das festgesetzte Pflanzgebot zur Eingrünung des Gewerbegebietes bei. Es wird eine Abgrenzung in die offene Feldflur hergestellt bzw. ein Übergang geschaffen. Im Osten wird über die Maßnahmenfläche M5 gesichert, dass der Beeckbach eingegrünt wird sowie die hier vorliegende Biotopverbundfläche entwickelt werden kann. Der östlich des Plangebietes liegende Wirtschaftsweg wird eingegrünt.

6.11. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

Im August 2017 wurde von der artemus GmbH eine archäologische Untersuchung vorgenommen, die Teilbereiche des westlichen und südlichen Plangebietes abdeckten. Das Gutachten dokumentierte, dass im nordwestlichen Drittel der als Gewerbegebiet vorgesehenen Ackerflächen ein Nachweis eines Bodendenkmals in Form eines römischen Landgutes (villa rustica) vorliegt (s. Kap. 7.3.8). Um das Bodendenkmal entsprechend zu schützen, wird der Bereich mit einer Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB im Bebau-

ungsplan festgesetzt. Die genaue Umgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen. Für die mögliche Bebauung des Bereiches sind bestimmte Anforderungen zu beachten. Diese Anforderungen sind unter Hinweis Nr. 1 dargelegt.

6.12. Örtliche Bauvorschriften

Neben den planungsrechtlichen Festsetzungen sind für die positive Gestaltung des Ortsbildes und zur Sicherung der Umsetzung des städtebaulichen Entwurfes örtliche Bauvorschriften erforderlich:

Werbeanlagen

Im gesamten Plangebiet ist das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen jeglicher Art, außer für Eigenwerbung am eigenen Gebäude und den Grundstückszufahrten, unzulässig. Werbeanlagen mit Wechsel- und Lauflicht, mit elektronischen Laufbändern, sowie in Form von Videowänden oder blinkende und pulsierende Werbeanlagen o. ä. sind generell nicht zulässig. Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung sowie Pylone und Plakatwände sind ausgeschlossen. In den Grundstückszufahrten dürfen Stelen von max. 1,00 m Breite und bis zu einer Höhe von max. 3,00 m Höhe errichtet werden.

Fassadengestaltung

Für Fassaden sind grelle (z.B. Farben mit hoher Leuchtkraft und Neonfarben) oder reflektierende Oberflächen und Materialien innerhalb des Gewerbegebietes nicht zulässig. Mit dem Ausschluss reflektierender und / oder greller Fassadenoberflächen soll eine ungewünschte Fernwirkung dieser Fassaden sowie eine mögliche optische Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Gewerbegebietes vermieden werden. Zudem soll mit dem Ausschluss reflektierender Oberflächen und Materialien einer möglichen Gefährdung des Vogelflugs vorgebeugt werden.

Einfriedungen

Die an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden privaten Grundstücksflächen sollen innerhalb des Plangebietes gleichmäßig gestaltet und begrünt werden, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu erreichen. Einfriedungen sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Die Einfriedungen sind in Heckenpflanzungen zu integrieren oder zu begrünen. Die Heckenpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Abgang gleichwertig durch eine Neupflanzung zu ersetzen.

Lagerflächen

Die Regelungen zur Gestaltung und Anordnung von Lagerflächen, Abfallsammelbehältern und -plätzen dienen der Attraktivität des Straßenraums, der als maßgebliches Merkmal der Standortadresse vor negativen visuellen Beeinträchtigungen geschützt werden soll.

Mit der Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften im Bereich Werbeanlagen, Fassadengestaltung, Einfriedungen und Lagerflächen werden insgesamt eine einheitliche Gestaltung und eine Begrünung des Gewerbegebietes gewährleistet.

Teil II Umweltbericht

7. Umweltbericht

7.1. Einleitung

Nach § 1 Abs. 4 und § 1a BauGB ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Gemäß § 2 a BauGB ist der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung dem Bebauungsplan hinzuzufügen. In diesem sind die bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

7.1.1. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung ist durch das Baugesetzbuch (BauGB) als Regelverfahren in der Bauleitplanung eingeführt. Sie ist eigenständiger Bestandteil des Planungsprozesses, der in das Bauleitplanverfahren integriert ist. Die Ergebnisse und Ermittlungen der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beschrieben und bewertet. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht dokumentiert verfahrensbegleitend die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Umweltprüfung erfolgt nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden. Sie orientiert sich nach Inhalt und Detaillierungsgrad nach vernünftigem planerischem Ermessen an der vorliegenden Planungsaufgabe. Die methodische Vorgehensweise der Erarbeitung des Umweltberichts richtet sich nach den durch das BauGB in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c gesetzlich definierten Vorgaben zu den Inhalten und Arbeitsschritten. Der Umweltbericht enthält eine systematische Zusammenstellung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Die Umweltfolgenabschätzung wird vergleichend für die Fälle „Bestand“, „Nullvariante“ und „Planung“ vorgenommen.

Der vorliegende Umweltbericht basiert auf dem vorliegenden städtebaulichen Konzept, dem Bebauungsplan und auf den erarbeiteten Gutachten. Auch die Erkenntnisse aus der Trägerbeteiligung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung sind in die Umweltprüfung eingeflossen.

7.1.2. Ziele des Umweltschutzes

Ziel des Umweltschutzes ist die Wahrung der Umwelt in ihrer Gesamtheit sowie der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser, Boden zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen, der Fauna und der Flora, Fläche, Landschaft, Kultur und Sachgüter. Dabei sind die Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Zudem sind die kulturellen Merkmale sowie die Sachgüter im Auswirkungsbereich der Planung zu bewahren. Zur Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange werden dabei die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Technischen Anleitungen herangezogen.

7.1.3. Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt ca. 7 km südöstlich des Stadtzentrums von Wegberg im Ortsteil Rath-Anhoven und in ca. 2 km Entfernung zur Stadtgrenze Erkelenz. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Wegberg, Flur 82 die Flurstücke 37/1 und 39 und eine Fläche von insgesamt ca. 80.000 m², also rund 8,0 ha. Die Flächen des Plangebietes werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Gebäudebestand liegt innerhalb des Plangebietes nicht vor. Im westlichen Bereich des Plangebietes erfolgte über eine archäologische Untersuchung der Nachweis eines römischen Landgutes (villa rustica).

7.1.4. Beschreibung des Vorhabens

Im Plangebiet sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von gewerblichen Nutzungen geschaffen werden, wodurch dem zusätzlichen Bedarf an Gewerbeflächen vor Ort langfristig Rechnung getragen werden soll. Er-

geschlossen wird das Plangebiet über eine nordsüdlich verlaufende Hauptachse, die nördlich an die Straße „In Schönhäusen“ angebunden werden sollen. Von der Hauptachse abgehend verlaufen in östliche Richtung zwei Stichstraßen mit anschließender Wendeanlage.

7.2. Umweltschutzziele aus Fachgesetzen, Fachplanungen sowie übergeordnete Planungen

Zur Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und technischen Anleitungen herangezogen. Die für den Bebauungsplan maßgeblichen Umweltschutzziele aus Fachgesetzen werden nachfolgend aufgeführt.

7.2.1. Fachgesetze

Das Baugesetzbuch (BauGB) legt in § 1 Abs. 6 Nr. 7 die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege fest. Die einzelnen Umweltschutzbelange werden unter den einzelnen Schutzgütern behandelt.

Des Weiteren wird in § 1a Abs. 2 BauGB der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden vorgeschrieben. Die Bodenschutzklausel enthält den Grundsatz die Inanspruchnahme von Freiflächen zu verringern und der Nachverdichtung, dem Flächenrecycling sowie anderen Maßnahmen der Innenentwicklung den Vorrang zu geben.

Der Bebauungsplan bereitet Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Er setzt daher Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe fest. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, die natürlichen Bodenfunktionen, die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen zu sichern. Das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) enthält als Vorsorgegrundsatz den Schutz der Bodenfunktionen nach BBodSchG sowie den sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist das Immissionsschutzrecht zu beachten. Dazu gehört das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit seinen Verordnungen. Für die räumliche Planung gilt der Trennungsgrundsatz. Danach sind Flächen für bestimmte Nutzungen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete und schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) formuliert insbesondere die Genehmigungstatbestände für bestimmte Gewässerbenutzungen sowie die Grundsätze für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung. Gemäß § 1 WHG sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, Lebensgrundlage des Menschen, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie nutzbares Gut nachhaltig zu bewirtschaften.

Das Landeswassergesetz (LWG) formuliert in § 44 Abs. 2 Anforderungen an den Umgang mit Niederschlagswasser. Das Niederschlagswasser von neu erschlossenen Gebieten ist zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Entsprechende Regelungen können als Satzung beschlossen oder durch Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen werden.

7.2.2. Schutzgebiete

FFH - Gebiete

Innerhalb und in der Nähe des Plangebietes liegen keine FFH - Gebiete nach der Richtlinie 92 / 43 / EWG der Europäischen Union vor.

Vogelschutzgebiete

Im Plangebiet und seiner Umgebung sind keine Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 79 / 409 / EWG der Europäischen Union ausgewiesen.

Naturschutzgebiete

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist kein Naturschutzgebiet (NSG) festgesetzt. Auch in der Umgebung ist kein Naturschutzgebiet festgesetzt.

Landschaftsschutzgebiete

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist das Landschaftsschutzgebiet (LSG-Schwalmplatte, Objektkennung LSG-4802-0001) festgesetzt.

Rekultivierungsflächen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Rekultivierungsflächen ausgewiesen.

Schutzwürdige Biotope

Im Plangebiet befinden sich keine schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Nach § 62 BNatSchG geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

Entlang der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze verläuft die Verbundfläche „Nebenbäche des Schwalmoberlaufes“ mit der Bewertung „besondere Bedeutung“.

Wasserschutz

Das Plangebiet liegt in keiner festgesetzten Wasserschutzzone des Kreises Heinsberg.

7.2.3. Sonstige planerische Vorgaben

Landesentwicklungsplan und Regionalplan

Im gültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein- Westfalen (LEP NRW) vom 08. Februar 2017 ist die Stadt Wegberg als Mittelzentrum ausgewiesen. Das Plangebiet wird im Landesentwicklungsplan als Freiraum dargestellt. Der Ortsteil Rath-Anhoven wird als Siedlungsraum dargestellt (Stand entsprechend der Regionalplanung 01. Januar 2016). Der Beeckbach ist die geografische Grenze der Entwicklung des Siedlungsraumes im Bereich des Ortsteils Rath-Anhoven.

Im aktuellen Landesentwicklungsplan NRW sind die darin formulierten Ziele und Grundsätze gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Nachfolgend aufgeführte Ziele und Grundsätze sind in diesem Planungsverfahren und für die städtebauliche Konzeption wesentlich:

6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

„Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. [...]“

6.3-5 Grundsatz Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

„Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. Multimodale Schnittstellen sollen dabei von der Regionalplanung vorrangig für eine bedarfsgerechte Festlegung von Flächen für Logistikstandorte genutzt werden. [...]“

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, aus dem Jahr 2003 (Stand: Oktober 2016), stellt den Bereich des Plangebietes als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar. Der zeichnerischen Darstellung des Regionalplanes kann entnommen werden, dass der Beeckbach offensichtlich die geografische Grenze des „Allgemeinen Siedlungsbereiches“ im Wegberger Ortsteil Rath-Anhoven ist. Insofern ist der Regionalplan hier parzellenscharf. Die geplante gewerbliche Nutzung entspricht damit nicht den Darstellungen des Regionalplanes.

Flächennutzungsplan (FNP)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg vom 02.07.2008 stellt für den räumlichen Geltungsbereich „gewerbliche Bauflächen (G)“ ohne weitere Spezifizierung dar. Im Nordwesten, Westen und Osten stellt der Flächennutzungsplan für Teilflächen des räumlichen Geltungsbereiches „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Des Weiteren stellt der Flächennutzungsplan im nördlichen, östlichen und westlichen Randbereich des Plangebietes die sonstige Darstellung „Suchräume für Ausgleichsmaßnahmen dar. Ferner stellt der FNP südlich angrenzend an das Plangebiet eine potenzielle Gewerbebeerweiterungsfläche dar.

Landschaftsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes III/6 Schwalmplatte des Kreises Heinsberg vom 01.08.2003 (1. Änderung vom 29.08.2005). Er stellt für das Plangebiet ein Landschaftsschutzgebiet (LSG-Schwalmplatte, Nr. 2.2-1) dar. Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchst. a - c LG insbesondere:

- zur Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen
- zur Erhaltung der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen
- zur Erhaltung kulturhistorischer Zeugnisse insbesondere der Motten, Grabenanlagen und Flachsrosten

Des Weiteren setzte der Landschaftsplan für das Plangebiet das Entwicklungsziel 7 (EZ 7) fest: „Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen“.

Bestehendes Planungsrecht

Für den Bereich des Plangebietes liegt kein gültiges Planungsrecht vor.

Östlich des Plangebietes liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VI-14 „Rath-Anhoven - Gewerbegebiet“. Der Bebauungsplan bestand zuvor aus den Bebauungsplänen Nr. VI-6 sowie dem Bebauungsplan Nr. VI-1, 2. Änderung. Der (Ursprungs-)Bebauungsplan Nr. VI-1 erlangte mit seiner Bekanntmachung am 28. Februar 1986 Rechtskraft. Nordöstlich des Plangebietes liegt der Bebauungsplan Nr. VI-10. Mit den Bebauungsplänen ist die gewerbliche Entwicklung im Ortsteil Rath-Anhoven gesteuert worden.

Fazit

Der Bebauungsplan VI-15A Rath-Anhoven - Erweiterung Gewerbegebiet West, 1. Teilbebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des aktuellen Flächennutzungsplanes entwickelt. Die Bezirksregierung Köln hat den Flächennutzungsplan mit Genehmigung vom 26.05.2008 genehmigt.

Die Ziele des Bebauungsplanes können aus dem Ziel 6-3-3 „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ und dem Grundsatz 6-3-5 „Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ des Landesentwicklungsplanes abgeleitet werden. Die Ziele der verbindlichen Bauleitplanung stehen dem Grundsatz und dem Ziel des Landesentwicklungsplanes nicht entgegen.

Sowohl der Flächennutzungsplan als auch der sich in Aufstellung befindliche Bebauungsplan VI-15A Rath-Anhoven - Erweiterung Gewerbegebiet West, 1. Teilbebauungsplan stehen im Widerspruch zum Landschaftsplan. Die Untere Landschaftsbehörde wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt. Mit Stellungnahme vom 08.03.2019 wurden von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde hierzu keine Bedenken geäußert. Nach Abschluss des Verfahrens treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes hinter die Darstellung des Bauleitplanverfahrens zurück.

Voraussetzung für eine Bebauung des Plangebietes ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Umweltprüfung. Im formalen Umweltbericht zur Umweltprüfung werden alle betroffenen Schutzgüter geprüft. Der Rat der Stadt Wegberg hat bereits am 20.12.2016 zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen einen Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren VI-15A Rath-Anhoven - Erweiterung Gewerbegebiet West, 1. Teilbebauungsplan gefasst.

7.3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen im Rahmen der Umweltprüfung untersucht (Bestandsaufnahme (Basisszenario)) und bewertet (Prognose bei Durchführung bzw. bei Nichtdurchführung des Bebauungsplanes VI-15A, Rath-Anhoven - Erweiterung Gewerbegebiet West, 1. Teilbebauungsplan. Auch werden mögliche Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen aufgeführt.

7.3.1. Schutzgut Mensch

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB sind umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sowie gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Bestandsbeschreibung (Basisszenario)

Verkehr

Die Flächen des Plangebietes werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Gebäudebestand liegt innerhalb des Plangebietes nicht vor, demnach sind im Plangebiet derzeit keine Erschließungsanlagen vorhanden.

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt über die Straße „In Schönhausen“. Das überörtliche Verkehrsnetz wird über die östlich gelegene „Gladbacher Straße“ (B 57) und über die südlich gelegene „Grambuscher Straße“ (L 46) erreicht. Über die „Gladbacher Straße“, „Düsseldorfer Straße“ und die L 354 wird der Autobahnanschluss Erkelenz-Ost (BAB 46) und über die „Gladbacher Straße“, die L 370 und die „Stadtwaldstraße“ wird der Autobahnanschluss Mönchengladbach-Rheydt (BAB 61) erreicht.

Verkehrslärm

Die Stadt Wegberg liegt außerhalb der Ballungsräume östlich von Mönchengladbach. Zu den Nachbargemeinden existieren weite Grün- und Waldflächen. Spezielle Aktionspläne und Lärmschutzprogramme wurden in der Stadt Wegberg bisher nicht aufgestellt. Jedoch wurde und wird dem Aspekt Lärmschutz bei allen Planungen von Verkehrswegen sowie in der Bauleitplanung innerhalb der geltenden Anforderungen Rechnung getragen.

Laut interaktiven Lärmkarte NRW (Stand 2018) liegt das Plangebiet außerhalb der Reichweite der lärmimitierenden Hauptverkehrsstraße „Gladbacher Straße“ (B 57).

Anlagenbezogener Lärm

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich sowohl nordwestlich als auch östlich des Plangebietes Gewerbegebietsflächen. Hier gelten die Immissionsrichtwerte für:

Gewerbegebiete

tagsüber: 65 dB(A) (06.00 - 22.00 Uhr)
nachts: 50 dB(A) (22.00 - 06.00 Uhr)

gemäß TA - Lärm.

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich in dem Ortsteil Schönhausen in ca. 400 m Entfernung Wohnbebauung. Östlich befindet sich in ca. 300 m Entfernung in dem Ortsteil Rath-Anhoven Wohnbebauung. Hier gelten folgende Immissionsrichtwerte für:

Reines Wohngebiet

tagsüber: 50 dB(A) (06.00 - 22.00 Uhr)
nachts: 35 dB(A) (22.00 - 06.00 Uhr)

Allgemeines Wohngebiet

tagsüber: 55 dB(A) (06.00 - 22.00 Uhr)
nachts: 40 dB(A) (22.00 - 06.00 Uhr)

gemäß TA - Lärm.

Lufthygiene

Als Emittenten treten der Straßenverkehr und die Gewerbebetriebe auf. Der Kfz - Verkehr emittiert eine Vielzahl von Schadstoffen, als Leitkomponenten sind Stickstoffoxide, Benzol und Feinstaub (PM 10) aufzuführen. Die südlich gelegene „Grambuscher Straße“ (L 46), die nördlich gelegene Straße „In Schönhausen“ sowie die im benachbarten Gewerbegebiet liegenden Straßen „Robert-Bosch-Straße“ sowie die dahinterliegende „Gladbacher Straße“ (B 57) sind als potentielle Quellen für Luftstadtstoffe zu nennen.

Geruch

Innerhalb des Plangebietes bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich zurzeit keine geruchsemitierenden Betriebe.

Erholung / Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Umfeld des Plangebietes ist anthropogen geprägt. Sein Übergang in die offene Landschaft ist aufgrund des östlich des Plangebietes gelegenen Gewerbegebietes und des vorhandenen Straßennetzes heterogen geprägt. Das Plangebiet selbst wird überwiegend von intensiver ackerbaulicher Nutzung gekennzeichnet. Östlich des Plangebietes verläuft der renaturierte Beeckbach. Natürliche oder naturnahe Landschaftselemente sind kaum vorhanden. Außerhalb des Plangebietes bestimmen die im Osten und Nordosten angesiedelten Gewerbegebäude das Landschaftsbild.

Nördlich des Plangebietes verläuft die Straße „In Schönhausen“, die gleichzeitig den landwirtschaftlich geprägten Raum zerschneidet. Im weiteren Umfeld bestimmen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen das Landschaftsbild. Die angrenzenden gewerblichen Nutzungen stellen bereits heute keinen naturnahen Erholungsraum mehr dar. Nordwestlich des Plangebietes liegt der Wegberger Ortsteil Schönhausen. Der in nord-südlicher Richtung verlaufende Wirtschaftsweg westlich des Plangebietes wird als örtlicher Fahrradweg genutzt und ist Teil der Nieder-Rheinroute des Landes Nordrhein-Westfalen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes ohne Anlage von weiteren öffentlichen Durchwegungsmöglichkeiten bieten die Flächen des Plangebietes eine begrenzte Aufenthalts- und Naherholungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit.

Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe)

Nach dem kartographischen Abbildungssystem KABAS des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) liegt das Plangebiet außerhalb von Achtungsabständen von Störfall-Betrieben. Daher führt das Vorhaben nicht zu einem Konfliktpotential im Sinne der Seveso-III-Richtlinie. Dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatz gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist Rechnung getragen.

Hochwasserschutz

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Nördlich und östlich des Plangebietes verläuft der Beeckbach.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Überschwemmungsbereich. Der Verlauf des Beeckbach ist als Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Anhand der Gefahrenkarten von ELWAS-WEB besteht für das geplante Gewerbegebiet eine niedrige Überflutungswahrscheinlichkeit.

Prognose bei Durchführung der Planung

Verkehr

Um die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens zu untersuchen, wurde ein Verkehrsgutachten durch das Ingenieurbüro PVT GmbH erstellt. Die Straße „In Schönhausen“ mündet als August-Horch-Allee in den östlich gelegenen Kreisverkehr B 57 / Rather Straße / August-Horch-Allee. Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wurde auf der Grundlage der aktuellen Verkehrsbelastungszahlen die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs gutachterlich überprüft.

Im Gutachten wird als Prognosehorizont 2030 gewählt. Die Mehrverkehre ergeben sich aus der Addition des natürlichen Wachstums des motorisierten Verkehrs (ca. 5,5 % bis 2030) und aus dem Mehrverkehr durch das geplante Gewerbegebiet. Für den entstehenden Mehrverkehr für die Kategorie PKW und LKW wurden folgende Prognosen angenommen:

- PKW: 27 Gewerbebetriebe x durchschnittlich 4 PKW = 108 PKW
- LKW: 27 Gewerbebetriebe x durchschnittlich 1,5 LKW = 40 LKW

Diese zusätzliche Belastung verhält sich unterschiedlich in den betrachteten Spitzenstunden. In der Morgenspitze (06:00 Uhr - 09:00 Uhr) fahren die berechneten 108 PKW zum neuen Gewerbegebiet. Um den Worst-Case zu erhalten, wurde die Belastung auf der B 57 gleich gehalten. Beiden Zufahrten bekommen im Kreisverkehr eine zusätzliche Belastung von 50 PKW. Die berechneten 40 LKW fahren vom Gewerbegebiet runter und verteilen sich auf die B 57. Da der schnellste Weg zur Autobahn sich im Süden befindet, werden die LKW dementsprechend aufgeteilt (30 LKW in Richtung B 57 Süden und 10 LKW in Richtung B 57 Norden).

In der Mittagsspitze (12:00 Uhr - 14:00 Uhr) fahren aufgrund von Schichtarbeiten und der Mittagspause 54 PKW aus dem Gewerbegebiet und 54 PKW fahren zum Gewerbegebiet. Die LKW verteilen sich gleichermaßen. 20 LKW fahren aus der August-Horch-Allee in Richtung B 57 und 20 LKW fahren zurück zu den neuen Gewerbebetrieben.

Die Verteilung in der Abendspitze (15:00 Uhr - 19:00 Uhr) entspricht genau dem Gegenteil der Morgenspitze. Die berechneten 108 PKW fahren aus dem Gewerbegebiet. Die 40 LKW fahren wieder zurück zu den Gewerbebetrieben.

Im Ergebnis hält das Verkehrsgutachten fest, dass der zuvor genannte Kreisverkehr ausreichend leistungsfähig ist, um die zusätzlichen Verkehre verträglich abwickeln zu können. Die Leistungsfähigkeitsberechnung für die Morgenspitze im Jahre 2030 mit zusätzlichem Verkehr aufgrund der neuen Gewerbebetriebe zeigt, dass der Verkehr am Kreisverkehr B 57 / Rather Straße / August-Horch-Allee leistungsfähig abgewickelt werden kann. Die Kontenpunktgesamtqualität erreicht auch mit dem Mehrverkehr die sehr gute Qualitätsstufe „A“ nach dem HBS-Nachweis. Kein Verkehrsstrom wird schlechter als mit der sehr guten Qualitätsstufe „A“ bewertet.

Die Leistungsfähigkeitsberechnungen für die Mittagsspitze und die Abendspitze sind auch mit Mehrverkehr sehr leistungsfähig. In beiden Spitzenstunden erreicht die Knotenpunktgesamtqualität die sehr gute Qualitätsstufe A. Kein Verkehrsstrom wird schlechter als mit der sehr guten Qualitätsstufe A bewertet.

Der Kreisverkehr kann somit die zusätzlich auftretenden Verkehre des neuen Gewerbegebietes im Jahre 2030 leistungsfähig abwickeln.

Verkehrslärm

Im Bereich des Plangebietes wird mit einem höheren Verkehrsaufkommen gerechnet. Das umliegende überörtliche Verkehrsnetz ist ausreichend leistungsfähig, um die zusätzlichen Verkehre aufzunehmen. Aufgrund der bereits bestehenden Verkehrsvorbelastung auf dem übergeordneten Straßennetz ist nur mit einer geringen Veränderung der Verkehrslärmsituation zu rechnen. Durch die geplante Nutzung mit den dazugehörigen Betriebsgeräuschen sowie den Fahrgeräuschen der Quell- und Zielverkehre sind keine nachteiligen Auswirkungen für die umgebenden gewerblichen Nutzungen zu erwarten.

Anlagenbezogener Lärm

Die zulässigen Betriebe im zukünftigen Gewerbegebiet werden Schallemissionen bewirken. Die Bauflächen, hier Gewerbegebiete, sind im Bebauungsplan unter Berücksichtigung des Abstandserlasses für das Land Nordrhein-Westfalen vom 06.06.2007 (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz), so gegliedert worden, dass die zulässigen baulichen Nutzungen innerhalb des Plangebietes keine unzumutbaren Lärm-, Luft-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen auf den benachbarten schutzwürdigen Bauflächen, insbesondere an den Wohnhäusern im Bereich der Straße „In Schönhausen“ und der „Gladbacher Straße (B 57)“. Die Wohnhäuser sind 400 m bzw. unter 300 m entfernt.

Im Ergebnis wird der Bebauungsplan entsprechend des sogenannten „Abstandserlasses“ (MUNLV 2007) gegliedert und setzt die Gewerbegebiete GE 1 und GE 2 fest. Ziel der Festsetzungen ist es, die Ansiedlung von Anlagen und Betrieben so zu steuern, dass auch nach Aufnahme der zulässigen Nutzungen die umliegenden bestehenden Nutzungen je nach Störanfälligkeit nicht bzw. nicht wesentlich belästigt bzw. gestört werden. Die ausgelösten Emissionen der einzelnen Gewerbebetriebe werden entsprechend der jeweiligen konkreten Nutzung im Baugenehmigungsverfahren geprüft, da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsplan handelt.

Lufthygiene

Durch die zu erwartende Zunahme des Verkehrs ist keine unzumutbare Beeinträchtigung der Luftqualität zu erwarten.

Geruch

Die möglichen gewerblichen Ansiedlungen richten sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die gesetzlich zulässigen Grenzwerte des Immissionsschutzes müssen beachtet und eingehalten werden. Im Rahmen der Gewerbegebietsfestsetzung wurde der Abstandserlass NRW berücksichtigt. Die ausgelösten Geruchsemissionen der einzelnen Gewerbebetriebe werden entsprechend der jeweiligen konkreten Nutzung im Baugenehmigungsverfahren geprüft. Eine unzulässige Zunahme von Geruchsimmissionen ist daher nicht zu erwarten.

Erholung / Landschaftsbild

Das Plangebiet wird durch die Realisierung der Planung in seinem Erscheinungsbild verändert und baulich überprägt. Von der geplanten Bebauung betroffen sind Flächen des Landschaftsschutzgebietes „Schwalmpalte“ und des Landschaftsraumes „Schwalm-Nette-Platte“, die dauerhaft verloren gehen, aber aufgrund der vorhandenen störenden Einflüsse bereits eingeschränkt sind. Die überregionale Wanderroute an der nördlichen Begrenzung des Plangebietes wird nicht beeinträchtigt, da sie unverändert entlang der L 158 verläuft, an der eine breite Grünzone angelegt wird. Die Verbindungsfunktion des vorhandenen, in nord-südlicher bzw. ost-westlicher Richtung verlaufenden Weges als Fahrradweg wird über den Straßenraum wiederhergestellt. Die Eingrünung der Gewerbegebietsflächen erzeugt einen homogenen Übergang in den angrenzenden Freiraum. Durch die begleitende Begrünung und Durchgrünung des öffentlichen Raumes wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimiert. Außerdem wird das Gebiet durch die Planung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und Arbeitsplätze werden geschaffen. Aufgrund der Plangebietsgröße sind die Auswirkungen auf die Umgebung nicht zu vernachlässigen. Diese sollen jedoch durch die positiven Aspekte der geplanten Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen kompensiert werden.

Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe)

Die Planung liegt außerhalb von Achtungsabständen von Störfall-Betrieben. Des Weiteren ist über die textlichen Festsetzungen die Zulässigkeit von Betrieben in den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 ausgeschlossen, die in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV fallen. Ein Konfliktpotential im Sinne der Seveso-III-Richtlinie ist im Zuge der Realisierung der Planung nicht zu erwarten.

Hochwasserschutz

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet, dass das Themenfeld Hochwasser berücksichtigt. Es wird hier auf das Schutzgut Wasser verwiesen (s. Kap. 7.3.5).

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Böden weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt, so dass das Landschaftsbild weiter agrartypisch geprägt wäre. Es würden keine weiteren Möglichkeiten für die Ansiedlung von gewerblichen Betriebsformen geschaffen, so dass kein zusätzliches Verkehrsaufkommen erzeugt würde. Damit würden keine

weiteren Emissionen ausgelöst. Auch zusätzliche Lärmemissionen durch betriebliche Anlagen unterbleiben. Es würden keine neuen Arbeitsplätze geschaffen werden können.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Verkehr

Mit dem Verkehrsgutachten wurde nachgewiesen, dass der Kreisverkehr im Bereich des Knotens der Straßen „In Schönhäusen“ und der „Gladbacher Straße“ (B 57) ausreichend leistungsfähig ist, daher sind keine Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Verkehrslärm

Es sind keine Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Anlagenbezogener Lärm

Es sind keine Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Lufthygiene

Es sind keine Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Geruch

Es sind keine Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Erholung / Landschaftsbild

Es ist geplant, die Freiflächen innerhalb des Plangebietes so zu gestalten, dass sie den Eingriff in das Landschaftsbild minimieren und dem inneren ökologischen Ausgleich dienen. Pflanzmaßnahmen sind außerdem zur Eingrünung des Gewerbegebietes auf allen Seiten entlang der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, entlang bestehender Wirtschaftswege und in Richtung Beeckbach vorgesehen. Die Beeinträchtigung der Aufenthaltsqualität für die Öffentlichkeit sowie das Landschaftsbild werden damit insgesamt minimiert. Die ausführliche Darstellung der Maßnahmen erfolgt im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. VI-15 „Rath-Anhoven - Erweiterung Gewerbegebiet West, 1. Teilbebauungsplan“ der Stadt Wegberg.

Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe)

Es sind keine Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Hochwasserschutz

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet, dass das Themenfeld Hochwasser berücksichtigt. Es wird hier auf das Schutzgut Wasser verwiesen (s. Kap. 7.3.5).

7.3.2. Schutzgüter Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Grundlage für die Berücksichtigung der Belange von Flora, Fauna und biologischer Vielfalt ergibt sich aus den Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des BauGB sowie aus den Vorgaben des BNatSchG und des LG NRW. Die Darstellungen von Landschaftsplänen o.ä. sind zu berücksichtigen.

Bestandsbeschreibung (Basisszenario)

Der Naturraum des Plangebietes ist in verschiedener Hinsicht vorbelastet. Die vorhandenen Gewerbebetriebe nordöstlich und östlich des Plangebietes sowie die bestehenden Ziel- und Quellverkehre der umliegenden Straßen wirken sich nachteilig auf die Umwelt aus. Da das Plangebiet von drei Hauptverkehrsstraßen (B 57, L 46 und der Straße „In Schönhau-

sen“) mit einem erheblichen Verkehrsaufkommen umgeben ist, besteht bereits eine Vorbelastung durch Lärm und Schadstoffemissionen sowie daraus resultierende Barriereeffekte. Die bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung stellt außerdem eine Belastung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Landschaftsraum dar.

Tiere

Innerhalb und in der Nähe des Plangebietes liegen keine potenziellen oder bereits ausgewiesenen FFH-Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vor. Im Plangebiet und seiner Umgebung sind keine Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG der Europäischen Union ausgewiesen.

Die Beeinträchtigung von artenschutzrechtlichen Belangen ist im Rahmen des Planverfahrens zu beurteilen. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht gemäß § 19 Abs. 3 eine Berücksichtigung von „streng geschützten Arten“ bei Eingriffen in Natur und Landschaft vor.

Pflanzen und Biotoptypen

Das Plangebiet wird ackerbaulich bewirtschaftet. Im Rahmen einer Ortsbegehung für die Artenschutzprüfung 1 (ASP 1) waren die Ackerflächen mit Weizen (im nördlichen Bereich und im Zentrum) sowie Rüben (südlicher Bereich) bestellt. Die nordwestliche Ackerparzelle war umgebrochen. Zwischen den Ackerparzellen verläuft am südlichen Ende des B-Plangebietes ein unbefestigter Feldweg in Südost-Nordwest-Richtung.

Westlich des Plangebietes schließen sich weitere Ackerflächen und eine Grünlandparzelle an. Der mit Gehölzen bestandene Beeckbach grenzt östlich an das Plangebiet an und ist Teil des bestehenden Biotopverbunds. Neben unterschiedlichen Weidearten wachsen uferbegleitend verschiedene Gehölze wie Walnuss, Hainbuche, Vogelkirsche und Feldahorn. Zwischen Beeckbach und Feldflur verläuft ein weiterer unbefestigter Feldweg. Der Gehölzbestand ist vergleichsweise jung. Altbaumbestände mit Baumhöhlen oder Totholz fehlen weitestgehend. Nördlich setzt sich der Beeckbach fort. Hier wachsen größere Eichen, teils mit mittlerem bis starkem Baumholz.

Prognose bei Durchführung der Planung

Tiere

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren VI-15A Rath-Anhoven - Erweiterung Gewerbegebiet West, 1. Teilbebauungsplan wurde durch das Büro raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR im Juli 2018 eine Artenschutzprüfung 1 (ASP Stufe 1) erstellt, um im Vorfeld ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen und artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Die Artenschutzprüfung 1 kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Vorprüfung ergibt, dass europäisch geschützte Fledermaus- und Vogelarten potentiell im Wirkraum des geplanten Gewerbegebietes vorkommen können. Für einige Vogelarten ist trotz der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen, dass Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Diese sind: Feldvogelarten (insb. Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz, ggf. auch Wachtel, Rohrweihe), sowie weitere, in Kleigehölzen brütende planungsrelevante Arten (insb. Nachtigall, Turteltaube, ggf. auch Waldohreule, und Greifvögel).

Es ist daher eine vertiefende Art-für-Art-Analyse (ASP Stufe II) erforderlich, bei der zunächst zu ermitteln ist, welche Arten tatsächlich im Wirkraum des geplanten Gewerbegebietes vorkommen und inwieweit sie ggf. von den Planungen betroffen sind. Weiterhin wäre in diesem Falle im Rahmen der vertiefenden Prüfung zu klären, wie den Betroffenen und den daraus resultierenden Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entgegengewirkt werden kann.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren VI-15A Rath-Anhoven - Erweiterung Gewerbegebiet West, 1. Teilbebauungsplan wurde durch das Büro raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR im September 2019 eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP Stufe 2) für die Artengruppe der Vögel erstellt, um im Vorfeld ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen und artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Dazu wurden zwischen März und Juli 2019 neun Erfassungstermine in einem 200 m- Radius um das Plangebiet durchgeführt.

Neben der Feldlerche und dem Kiebitz als planungsrelevante Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet wurden die planungsrelevanten Arten Graureiher, Kornweihe, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rebhuhn und Turmfalke als Nahrungsgäste erfasst. Weiterhin konnten ein überfliegender Kormoran sowie Bluthänflinge und Stare auf dem Durchzug nachgewiesen werden.

Insgesamt sechs planungsrelevante Arten wurden als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet erfasst. Hinzu kommen Star und Bluthänfling als Durchzügler sowie der Kormoran und Turmfalke als Überflieger. Eine Betroffenheit im Sinne einer erheblichen Störung, welche den Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtert, kann für die als Nahrungsgäste, Überflieger und Durchzügler im Plangebiet vorkommenden zurückgehenden und planungsrelevanten Arten (Gastvögel) im Vorhinein ausgeschlossen werden. Aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der Ausweichmöglichkeiten auf ähnlich bewirtschaftete Ackerflächen in direkter Umgebung kann die Umsetzung des Planvorhabens für diese Arten im Höchstfall eine „Beeinträchtigung nicht essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essentieller Flugrouten und Wanderkorridore“ nach sich ziehen. Dies erfüllt keinen Verbotstatbestand (vgl. MKULNV 2016).

Die Feldlerche brütete diesjährig nicht im B-Plangebiet selbst, sondern in der Pufferzone des Untersuchungsgebietes (200 m-Radius um die B-Plangebietsgrenze) und unmittelbar daran angrenzend. Insgesamt konnten sechs Feldlerchenpaare westlich des B-Plangebietes festgestellt werden, davon zwei außerhalb des Untersuchungsgebietes. Die Revierzentren der angrenzend nachgewiesenen Feldlerchenpaare liegen in einer Mindestentfernung von ca. 85 m zur B-Plangebietsgrenze. Für die in einer Entfernung von ca. 85 m-150 m zur Baugrenze liegenden drei Feldlerchenreviere kann dies eine Entwertung und die Aufgabe des Brutreviers zur Folge haben. Somit würden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche beeinträchtigt, was den Tatbestand nach § 44 I Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Im Untersuchungsraum konnten zwei Brutverdachtsreviere erfasst werden, die mit ca. 130 m und 170 m Entfernung zur B-Plangebietsgrenze außerhalb des nach LANUV (2019) zugrunde zu legenden Meideradius liegen. Hinzu kommt, dass die Planungskonzepte des Gewerbegebietes eine Randbegrünung mit Gehölzen an der westlichen Gebietsgrenze vorsehen, die das B-Plangebiet zusätzlich optisch und akustisch von den entstehenden Gebäudekulissen abschirmt. Der Kiebitz ist daher von den Planungen nicht betroffen.

Bei Durchführung der Planung wird für die Feldlerche eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) erforderlich. Darüber hinaus ist ein Zeitfenster für die Baufeldräumung erforderlich. Dadurch lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens ausschließen.

Pflanzen und Biotoptypen

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung (Stand Mai 2020) durch das Büro raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR auf der Grundlage einer Biotopbewertung nach dem LANUV-Verfahren von 2008 erstellt. Das ca. 79.863 m² große Plangebiet umfasst im Wesentlichen intensiv genutzte Ackerflächen. Gebäudebestand liegt innerhalb des Plangebietes nicht vor. Im Ausgangszustand hat das Plangebiet einen Gesamtflächenwert von 159.726 Punkten. Im Planzustand (versiegelte Flächen: Gebäude, öffentliche Verkehrsflächen, Wirtschaftsweg; Maßnahmenflächen (M1 - M5), öffentliche Grünflächen, Pflanzgebote, Bäume innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche) ergibt sich ein Gesamtflächenwert von 147.476 Punkten. Im Ergebnis hält die Eingriffs- und Ausgleichsbi-

lanzierung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages fest, dass ein Teil des Eingriffs im Plangebiet ausgeglichen werden kann. Es wird jedoch auch externer Ausgleich erforderlich. Aus der Gegenüberstellung von Ausgangs- und Planzustand ergibt sich ein Defizit von 12.250 Punkten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Böden weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt, so dass das Landschaftsbild weiter agrartypisch geprägt wäre. Es würden keine weiteren Möglichkeiten für die Ansiedlung von gewerblichen Betriebsformen geschaffen, so dass die potentiellen Lebensräume der vorkommenden Arten erhalten bleiben können. Damit würden keine weiteren Emissionen ausgelöst. Auch zusätzliche Lärmemissionen durch betriebliche Anlagen unterblieben. Es würden keine neuen Arbeitsplätze geschaffen werden können.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Tiere

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 I BNatSchG kann durch die nachfolgend aufgeführte Maßnahmen ausgeschlossen werden:

Baufeldräumung

Die Räumung des geplanten Gewerbegebietes sollte vorsorglich in den Zeitbereich nach der Brutperiode der europäischen Vogelarten gelegt werden. Eine Rodung der vorhandenen Gehölze ist aus artenschutzrechtlichen Gründen im Zeitraum zwischen dem 28./29. Februar und dem 1. September eines jeden Jahres unzulässig. Damit wird die Wahrscheinlichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vernichten von Bruten bereits vorab ausgeschlossen.

CEF-Maßnahme Feldlerche

Für die dauerhafte Beeinträchtigung von drei Feldlerchenrevieren wird als CEF-Maßnahme in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg eine 1,34 ha große Intensivackerfläche extensiviert. Dabei soll die Einsaat einer mehrjährigen Blütmischung unter Aussparung von 3 zentralen Lerchenfenstern von 150-200 m² Größe erfolgen. Diese soll 1-2 x pro Jahr gemäht und das Mahdgut abgeräumt werden. Die Realisierung der CEF-Maßnahme erfolgt in der Gemarkung Wegberg, Flur 75, Parzelle 28 (s. Abbildung 6).

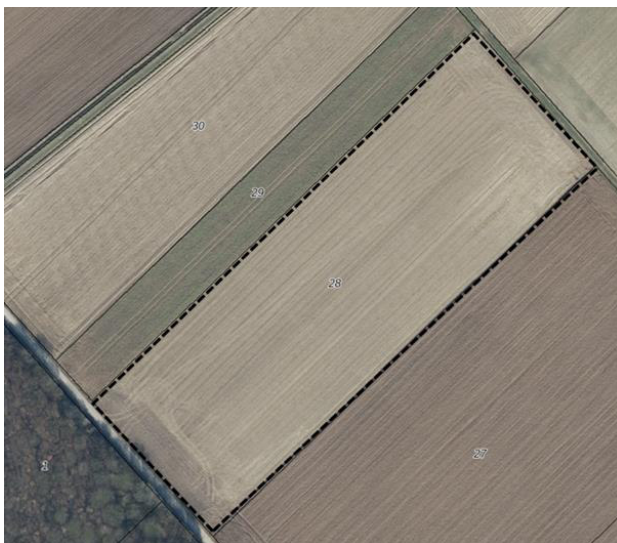


Abbildung 6: Lage für CEF-Maßnahme und externer Ausgleich
Quelle: Eigene Darstellung nach Land NRW

Eingrünung

Für die geplante Eingrünung des Gewerbegebietes ist zu beachten, dass geplante Hochstämme zur Reduzierung der Kulissenwirkung nicht direkt an der Plangebietsgrenze gepflanzt werden. Eher ist eine gebäudenaher Pflanzung von höher wachsenden Gehölzen und niedrigwüchsigen Gehölzen oder Grünflächen mit Einzelsträuchern angrenzend an die offene Feldflur zu empfehlen. Die geplante Grünfläche kann mit einer geeigneten Begrünung zusätzlich im Gewerbegebiet entstehende betriebsbedingte Geräusche zum Offenland hin abmildern.

Beleuchtung während der Bauphase

Um eine Störung von Vogelarten zu verhindern, sollten unnötige Schallemissionen vermieden werden. Dazu sind moderne Arbeitsgeräte und Baumaschinen einzusetzen. Eine das notwendige Maß überschreitende Beleuchtung des Vorhabensbereiches während der Bauzeit ist zu unterlassen, um brütende, durchziehende oder ruhende Vogelarten sowie jagende Fledermausarten möglichst wenig zu stören. Die evtl. notwendige Beleuchtung der Baustelle (v. a. in den Wintermonaten), sollte von oben herab erfolgen und somit nicht in die umgebenden Gehölzbestände oder in den Himmel abstrahlen.

Beleuchtung während der Betriebsphase

Eine das notwendige Maß überschreitende Beleuchtung innerhalb des zukünftigen Gewerbegebietes ist zu vermeiden, um brütende, durchziehende oder ruhende Vogelarten und jagende Fledermausarten möglichst wenig zu stören. Die Beleuchtung von Straßen, Wegen und Gebäuden sollte von oben herab erfolgen und somit möglichst wenig in die umgebenden Gehölzbestände oder in den Himmel abstrahlen. Die geplante Eingrünung des Gewerbegebietes in Richtung der benachbarten Flächen des Beeckbachs wird gegenüber der Beleuchtungswirkung eine hinreichende Schutzfunktion entwickeln.

Pflanzen und Biotoptypen

Über den Bebauungsplan werden nachstehende Pflanzgebote festgesetzt, die zur Begrünung des Gewerbegebietes beitragen sollen. Ebenso sollen die Pflanzgebote untergeordnet zur Frischluftproduktion und zur Minderung der Versiegelung beitragen. Zu den Pflanzungen zählen folgende Punkte:

Bepflanzung der Grundstücke

Innerhalb des Gewerbegebietes gilt eine zulässige Grundflächenzahl von 0,8. Die Gewerbetreibenden dürfen dadurch 80 % des Grundstückes versiegeln. Die unbebauten und unbefestigten Flächen (20 %) der Gewerbegebiete sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Bepflanzung der öffentlichen Verkehrsfläche

Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen des Bebauungsplanes sind insgesamt mindestens 10 Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bepflanzung dient der städtebaulichen Gliederung und der Begrünung des Straßenraums.

Pflanzgebot

In der mit PG festgesetzten Fläche sind Pflanzstreifen von mindestens 2,50 m Breite anzulegen. Die Pflanzstreifen sind mit Gehölzen im Pflanzraster 1,50 m x 1,50 m zu bepflanzen. Die Pflanzstreifen sind dauerhaft zu erhalten. Mit dem Pflanzgebot soll das südliche Bereich des Plangebietes und die dort ansässigen Gewerbebetriebe eingegrünt werden. Mit der Pflanzung von Heckenstrukturen wird ein Übergang in die offene Feldflur erreicht.

Ergänzend zu den Pflanzgeboten soll über den Bebauungsplan zusätzlich eine Entwicklung der Natur und Landschaft erzeugt werden. Dazu werden innerhalb des Bebauungsplanes die Maßnahmenflächen M1 - M5 planungsrechtlich gesi-

chert. Die Maßnahmenflächen werden festgesetzt, um vor allem eine Ortsrandeingrünung im Westen zu erreichen. Gleichzeitig soll das Gewerbegebiet begrünt werden. Die Maßnahmenflächen tragen untergeordnet zur Frischluftproduktion und zur Minderung der Versiegelung bei. Folgende Maßnahmen werden dabei planungsrechtlich über den Bebauungsplan gesichert:

Maßnahmenfläche M1: Regenrückhaltebecken inklusive Umfeld

- Pflanzung eines 5-reihigen Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern ausschließlich bodenständiger Arten (ca. 1.500 m²). Höhenmäßige Abstufung von Ost nach West. 10 % Bäume der Arten Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Vogelkirsche, Feldahorn, 30 % Großsträucher der Arten Hasel, Salweide, Gewöhnliche Traubenkirsche, 60 % Sträucher der Arten Hundsrose, Roter Hartriegel, Rote Heckenkirsche, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Gemeiner Schneeball, Schlehe und Schwarzer Holunder.
- Pflanzung von Ufergebüsch aus Sträuchern und Großsträuchern vorwiegend feuchteliebender Arten auf einer Fläche von etwa 1.350 m², gruppenweise in Abständen von 1-2 m zueinander, davon 10 % Großsträucher der Arten Gewöhnliche Traubenkirsche und Purpurweide und 90 % Gewöhnlicher Schneeball, Grauweide, Faulbaum, Pfaffenhütchen, Schwarze und Rote Johannisbeere sowie Rote Heckenkirsche.
- Pflanzung einer Baumreihe aus Schwarzerlen (Hochstämme im Abstand von 10 m zueinander) an der nördlichen Böschungsoberkante des RRB neben dem Andienungsweg.
- Pflanzung einer Baumgruppe aus Stieleichen (Hochstämme im Abstand von etwa 12 m zueinander) östlich des RRB.
- Entwicklung einer Feuchtwiese innerhalb des RRB durch Einsaat einer geeigneten regionalen Saatgutmischung (z.B. Rieger-Hoffmann Nr. 06) mit mindestens 30 % Blumenanteil. Pflege durch Mahd 1-2 x jährlich nicht vor dem 15.7. und Abräumen des Mähgutes.
- Entwicklung eines Hochstaudensaums (ca. 2.850 m²) nördlich des RRB entlang des Andienungsweges durch Einsaat einer geeigneten regionalen Saatgutmischung (z.B. Rieger-Hoffmann) mit mindestens 30 % Blumenanteil. Es kann wegen des schattig-feuchten Standortes ggf. die gleiche Mischung wie für das RRB verwendet werden. Pflege durch Mahd 1-2 x jährlich nicht vor dem 15.7. und Abräumen des Mähgutes.
- Entwicklung von Extensivwiese (ca. 2.800 m²) in Teilbereichen durch Einsaat einer geeigneten regionalen Saatgutmischung (z.B. Rieger-Hoffmann Nr. 02) mit mindestens 30 % Blumenanteil. Pflege durch Mahd 2 x jährlich nicht vor dem 15.7. und Abräumen des Mähgutes.

Maßnahmenfläche M2: Ausgleichsfläche entlang Entwässerungsrinne mit Einschränkungen aufgrund des Bodendenkmalsschutzes

- Entwicklung von Extensivwiese (ca. 1.000 m²) im Wesentlichen zwischen Entwässerungsrinne und westlichem Plangebietsrand durch Einsaat einer geeigneten regionalen Saatgutmischung (z.B. Rieger-Hoffmann Nr.02) mit mindestens 30 % Blumenanteil. Pflege durch Mahd 2 x jährlich nicht vor dem 15.7. und Abräumen des Mähgutes.
- Entwicklung einer Staudenflur (ca. 1.200 m²) östlich der Entwässerungsrinne durch Einsaat einer geeigneten regionalen Saatgutmischung (z.B. Rieger-Hoffmann Nr. 07) mit mindestens 30 % Blumenanteil. Pflege durch Mahd alle 2-3 Jahre ab Mitte August und Abräumen des Mähgutes.
- Pflanzung eines 3-reihigen Gebüschstreifens (ca. 650 m²) aus flachwurzeln den Sträuchern der Arten Roter Hartriegel, Felsenbirne, Rote Heckenkirsche und Kornelkirsche zu etwa gleichen Anteilen im Abstand von etwa 1-2 m zueinander.

Maßnahmenfläche M3: Ausgleichsfläche entlang Entwässerungsrinne außerhalb von Einschränkungen aufgrund des Bodendenkmalschutzes

- Entwicklung von Extensivwiese (ca. 1.000 m²) im Wesentlichen zwischen Entwässerungsrinne und westlichem Plangebietsrand durch Einsaat einer geeigneten regionalen Saatgutmischung (z.B. Rieger-Hoffmann Nr. 02) mit mindestens 30 % Blumenanteil. Pflege durch Mahd 2 x jährlich nicht vor dem 15.7. und Abräumen des Mähgutes.
- Entwicklung einer Staudenflur (ca. 500 m²) östlich der Entwässerungsrinne durch Einsaat einer geeigneten regionalen Saatgutmischung (z.B. Rieger-Hoffmann Nr. 07) mit mindestens 30 % Blumenanteil. Pflege durch Mahd alle 2-3 Jahre ab Mitte August und Abräumen des Mähgutes.
- Pflanzung eines 5-reihigen Gehölzstreifens (ca. 1.200 m²) aus Bäumen und Sträuchern ausschließlich bodenständiger Arten. Höhenmäßige Abstufung von Ost nach West. 10 % Bäume der Arten Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Vogelkirsche, Feldahorn, 30 % Großsträucher der Arten Hasel, Salweide, Gewöhnliche Traubenkirsche, 60 % Sträucher der Arten Hundsrose, Roter Hartriegel, Rote Heckenkirsche, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Gemeiner Schneeball, Schlehe und Schwarzer Holunder.

Maßnahmenfläche M4: Entwicklung einer Staudenflur am südlichen Ende der Verkehrsfläche

- Einsaat einer geeigneten regionalen Saatgutmischung (z.B. Rieger-Hoffmann) mit mindestens 30 % Blumenanteil. Pflege durch Mahd alle 2-3 Jahre ab Mitte August und Abräumen des Mähgutes.

Maßnahmenfläche M5: Pflanzung eines Gehölzstreifens zwischen Bebauung und östlichem Rand des Plangebietes

- Pflanzung eines 6-reihigen Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern ausschließlich bodenständiger Arten. Höhenmäßige Abstufung von West nach Ost. 10 % Bäume der Arten Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Vogelkirsche, Silberweide, Feldahorn, 30 % Großsträucher der Arten Hasel, Salweide, Purpurweide, Gewöhnliche Traubenkirsche, 60 % Sträucher der Arten Hundsrose, Roter Hartriegel, Rote Heckenkirsche, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Gemeiner Schneeball, Grauweide, Schlehe und Schwarzer Holunder.

Mit den festgesetzten Pflanzgebot und Maßnahmenflächen (M1 - M5) wird vor allem eine Eingrünung des Gewerbegebietes als Ortsrandeingrünung erreicht. Dies betrifft vor allem den Westen des Plangebietes (M1 - M3). Hier werden auch Höhenabstufungen zwischen den Bepflanzungen vorgenommen. In der Maßnahmenfläche M2 werden die Belange der Bodendenkmalpflege beachtet. Hier werden keine Tiefwurzler zur Bepflanzung vorgesehen, die das Bodendenkmal beeinträchtigen können. Im Süden trägt das festgesetzte Pflanzgebot zur Eingrünung des Gewerbegebietes bei. Es wird eine Abgrenzung in die offene Feldflur hergestellt bzw. ein Übergang geschaffen. Im Osten wird über die Maßnahmenfläche M5 gesichert, dass der Beeckbach eingegrünt wird sowie die hier vorliegende Biotopverbundfläche entwickelt werden kann. Der östlich des Plangebietes liegende Wirtschaftsweg wird eingegrünt.

Trotz der zuvor aufgeführten Pflanzmaßnahmen und Maßnahmenflächen M1 - M5 wird ein externer Ausgleich für den Eingriff in die Natur und Landschaft erforderlich. 12.250 Punkte sind auszugleichen. Das Kompensationsdefizit von 12.250 Punkten wird multifunktional zusammen mit dem artenschutzrechtlichen Ausgleich und als CEF-Maßnahme für die Feldlerche geleistet. Dabei wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg eine 1,34 ha große Intensivackerfläche extensiviert. Die Realisierung der CEF-Maßnahme erfolgt in der Gemarkung Wegberg, Flur 75, Parzelle 28. Mit der Extensivierung wird eine Aufwertung um 1 Punkt pro m² erreicht. 12.250 Punkte sind aus dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auszugleichen

7.3.3. Schutzgut Boden

Böden sind ein bedeutender Bestandteil des Naturhaushaltes. Mit seinen natürlichen Funktionen ist der Boden Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und übt als zentrales Umweltmedium vielfältige Funktionen im Ökosystem aus. Deshalb kommt dem Schutz des Bodens in seiner Funktion als Lebensgrundlage für künftige Generationen eine besondere Bedeutung zu (vorsorgender Bodenschutz).

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist die Gemeinde verpflichtet, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Bodens zu berücksichtigen. Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zielt in § 1 darauf ab, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Der Schutz von Böden und Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 1 und 2 BBodSchG) wird somit durch das Bundes-Bodenschutzgesetz gesetzlich geregelt. Gem. § 4 Abs. 1 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

Bestandsbeschreibung (Basisszenario)

Schutzwürdige Böden

Die Böden im Plangebiet werden landwirtschaftlich genutzt. Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung sind entsprechende stoffliche Belastungen des Bodens durch den Einsatz von Düngemittel wahrscheinlich. Im Bereich des Plangebietes stehen laut BK 50 des Geologischen Dienstes NRW größtenteils der Bodentyp Kolluvisol sowie im südwestlichen Plangebiet der Bodentyp Parabraunerde an.

Der Bodentyp Kolluvisol ist als fruchtbarer Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit ausgebildet. Die Bodenartgruppe des Oberbodens ist als tonig-schluffig ausgebildet. Die Wasserversorgung von Kulturpflanzen wird mit einer sehr hohen und einer extrem hohen nutzbaren Feldkapazität und einem geringen Stauwassereinfluss beschrieben. Die Versickerungseignung des Bodentyps Kolluvisol wird als ungeeignet beschrieben. Die Wasserleitfähigkeit dieses Bodentyps ist mittel, gleichzeitig ist die GesamtfILTERwirkung als mittel beschrieben, so dass die Schutzfunktion für das Grundwasser als mittel zu bezeichnen ist.

Der Bodentyp Parabraunerde ist als fruchtbarer Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit ausgebildet. Die Bodenartgruppe des Oberbodens ist als tonig-schluffig ausgebildet. Die Wasserversorgung von Kulturpflanzen wird mit einer sehr hohen und einer extrem hohen nutzbaren Feldkapazität ohne Grundwasser- und Stauwassereinfluss beschrieben. Die Versickerungseignung des Bodentyps Parabraunerde wird als ungeeignet beschrieben. Die Wasserleitfähigkeit dieses Bodentyps ist mittel, gleichzeitig ist die GesamtfILTERwirkung als mittel beschrieben, so dass die Schutzfunktion für das Grundwasser als mittel zu bezeichnen ist.

Ergänzend zur Auswertung der BK 50 kann aus dem Geoportal des Geologischen Dienstes NRW auch die Bodenkarte im Maßstab 1:5000 aus dem Jahr 1996 ausgewertet werden. Danach befindet sich die Planfläche auf dem Blattschnitt der Landwirtschaftlichen Standorterkundung innerhalb des bestehenden und geplanten Trinkwasserschutzgebietes Beeck: PCode „W9504 BEECK / WSG“. Nach aktuellen Karten vom Geologischen Dienst NRW und Elwas-Web NRW befindet sich das Plangebiet außerhalb von festgesetzten bzw. geplanten Trinkwasserschutzgebieten (Stand: November 2019)

Baugrund

Zur Überprüfung der späteren baulichen Erschließung wurden im Rahmen eines Baugrundgutachtens dreizehn Rammkernbohrungen (RKB) im Plangebiet durchgeführt. Die nachstehende Tabelle fasst die wesentlichen Ergebnisse der Rammkernbohrungen zusammen:

Tiefe [m]	Mächtigkeit [cm]	Schichtenaufbau	Lagerungsdichte / Konsistenz
RKB 1			
0,00 - 0,40	40	A: Mittelsand, feinsandig, kiesig, Klinkerbruchstücke	dicht
0,40 - 2,50	210	Schluff, feinsandig	Halbfest
2,50 - 5,00	250	Mittelsand, feinsandig, kiesig	dicht
RKB 2			
0,00 - 0,11	11	Asphaltoberbau	
0,11 - 0,25	14	A: Mittelsand, feinsandig, kiesig (FSS)	mitteldicht
0,25 - 0,60	35	A: Schluff, feinsandig, kiesig	halbfest
0,60 - 1,50	90	Schluff, feinsandig, schwach tonig	halbfest
1,50 - 1,80	30	Schluff, fein- bis mittelsandig, schwach kiesig	halbfest
1,80 - 2,20	40	Schluff, feinsandig	halbfest
2,20 - 5,00	280	Mittelsand, feinsandig, kiesig	dicht
RKB 3			
0,00 - 0,15	15	Asphaltoberbau	
0,15 - 0,40	25	Schotter (Kalkstein)	mitteldicht
0,40 - 2,20	180	Schluff, feinsandig	halbfest
2,20 - 2,40	20	Schluff, fein- mittelsandig	halbfest
2,40 - 2,80	40	Schluff, feinsandig	halbfest
2,80 - 5,00	220	Mittelsand, feinsandig, kiesig	dicht
RKB 4			
0,00 - 0,05	5	Oberboden (Grasnarbe)	
0,05 - 0,15	10	A: Mittelsand, feinsandig, Natursteinbruchstücke	mitteldicht
0,15 - 0,40	25	A: Mittelsand, feinsandig, kiesig, Ziegelbruchstücke	mitteldicht
0,40 - 2,20	180	Schluff, feinsandig, schwach tonig	halbfest
2,20 - 5,00	280	Mittelsand, feinsandig, kiesig	mitteldicht - dicht
RKB 5			
0,00 - 0,50	50	Oberboden	
0,50 - 3,00	250	Schluff, feinsandig, schwach tonig, Fein- bis Mittels- andzwischenlagerungen	halbfest
3,00 - 5,00	200	Mittelsand, feinsandig, kiesig	dicht
RKB 6			
0,00 - 0,30	30	Oberboden	
0,30 - 2,00	170	Schluff, feinsandig	halbfest
2,00 - 2,20	20	Mittelsand, feinsandig, kiesig, schwach schluffig	mitteldicht
2,20 - 2,50	30	Schluff, feinsandig, tonig	halbfest
2,50 - 5,00	250	Mittelsand, feinsandig, schwach schluffig	dicht
RKB 7			
0,00 - 0,40	40	Oberboden	
0,40 - 1,50	110	Schluff, feinsandig	halbfest

1,50 - 2,70	12	Schluff, feinsandig, schwach tonig, Fein- bis Mittels- andzwischenlagerungen	halbfest
2,70 - 5,00	230	Mittelsand, feinsandig, kiesig	dicht
RKB 8			
0,00 - 0,30	30	Oberboden	
0,30 - 1,10	80	Schluff, feinsandig	halbfest
1,10 - 2,40	130	Schluff, feinsandig, schwach tonig, Fein- bis Mittels- andzwischenlagerungen	halbfest
2,40 - 5,00	260	Mittelsand, feinsandig, kiesig	dicht
RKB 9			
0,00 - 0,40	40	Oberboden	
0,40 - 1,10	110	Schluff, feinsandig	halbfest
1,10 - 2,50	140	Schluff, feinsandig, schwach tonig, Fein- bis Mittels- andzwischenlagerungen	halbfest
2,50 - 5,00	250	Mittelsand, feinsandig, kiesig	dicht
RKB 10			
0,00 - 0,30	30	Oberboden	
0,30 - 2,00	170	Schluff, feinsandig	halbfest
2,00 - 2,30	30	Mittelsand, stark schluffig, feinsandig, schwach kiesig	mitteldicht
2,30 - 2,50	20	Schluff, feinsandig, schwach tonig	halbfest
2,50 - 5,00	250	Mittelsand, feinsandig, kiesig	dicht
RKB 11			
0,00 - 0,40	40	Oberboden	
0,40 - 1,90	150	Schluff, feinsandig	halbfest
1,90 - 2,20	30	Schluff, fein- bis mittelsandig	halbfest
2,20 - 2,50	30	Schluff, feinsandig	halbfest
2,50 - 5,00	250	Mittelsand, feinsandig, kiesig	dicht
RKB 12			
0,00 - 0,30	40	Oberboden	
0,30 - 1,60	150	Schluff, feinsandig	halbfest
1,60 - 1,90	30	Schluff, fein- bis mittelsandig	halbfest
1,90 - 2,30	30	Schluff, feinsandig	halbfest
2,30 - 5,00	250	Mittelsand, feinsandig, kiesig	dicht
RKB 13			
0,00 - 0,30	30	Oberboden	
0,30 - 2,10	180	Schluff, feinsandig	halbfest
2,10 - 2,30	20	Schluff, fein- bis mittelsandig	halbfest
2,30 - 2,80	50	Schluff, feinsandig	halbfest
2,80 - 5,00	220	Mittelsand, feinsandig, kiesig	dicht

Tabelle 1: Auszug Baugrundgutachten

Quelle: IBL Institut für Baustoffprüfung & Beratung Laermann GmbH

Altlastverdachtsflächen

Im Altlastenkataster des Kreises Heinsberg liegen keine Eintragungen über altlastverdächtige Flächen und / oder eine schädliche Bodenveränderung vor.

Kampfmittel

Nach der Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes bei der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.02.2019, Aktenzeichen: 22.5-3-5370040-30/19 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, bestand für das Plangebiet ein Verdacht auf Kampfmittel (Geschützstellung, Laufgraben und Schützenloch). Eine Testsondierung ergab keinen konkreten Hinweis auf die Existenz von Kampfmitteln. Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Sofern bei Bauarbeiten im Bebauungsplangebiet Kampfmittel aufgefunden werden (Bombenblindgänger, Munition o. ä.), sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzwürdige Böden, Baugrund

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes werden Eingriffe in bestehende Bodenstrukturen ausgelöst. Der Bebauungsplan setzt innerhalb des Gewerbegebietes einen maximalen Versiegelungsgrad von 0,8 fest. Durch die festgesetzte GRZ von 0,8 können ca. 37.900 m² der Gewerbeflächen vollversiegelt werden. Zusätzlich wird für die verkehrliche Erschließung des Plangebietes die Realisierung von öffentlichen Verkehrsflächen, hier ca. 7.000 m², erforderlich. Im Nordwesten des Plangebietes ist zusätzlich zur Sicherung der entwässerungstechnischen Erschließung die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens erforderlich. Die Fläche des Regenrückhaltebeckens mit dazugehörigem Transportgraben in Richtung Süden umfasst ca. 6.000 m². Das Regenrückhaltebecken soll dabei nicht vollständig versiegelt sein.

Durch die Festsetzung des Bebauungsplanes gehen die natürlichen Bodenfunktionen anlagen- und baubedingt verloren. Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades reduzieren sich die natürlichen Bodenfunktionen wie Habitatfunktionen für Pflanzen und Tiere sowie Versickerungs-, Filter- und Pufferfunktionen auf den bisherigen Freiflächen. Außerhalb der Überbauung können in der Bauphase Bodenschäden durch Befahren mit schweren Maschinen oder Bodenverunreinigungen durch Leckagen etc. entstehen.

Altlastverdachtsflächen

Im Altlastenkataster des Kreises Heinsberg liegen keine Eintragungen über altlastverdächtige Flächen und / oder eine schädliche Bodenveränderung vor, daher sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Kampfmittel

Eine Testsondierung ergab keinen konkreten Hinweis auf die Existenz von Kampfmitteln. Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Im Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis in die textlichen Festsetzung aufgenommen, der den Umgang bei einem Kampfmittelfund regelt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung entfällt die zusätzliche Versiegelung durch die Gewerbeflächen sowie durch die öffentlichen Verkehrsflächen. Die landwirtschaftlichen Böden im Plangebiet blieben in ihrer derzeitigen Ausprägung mit den dazugehörigen Auswirkungen auf die Umwelt erhalten. Bei verbleibender landwirtschaftlicher Nutzung würde weiterhin eine Beeinträchtigung der natürlichen Grundlagen in den Bereichen Bodenfunktion, Bodenqualität und Grundwasserqualität durch die Verwendung von Düngemitteln erfolgen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Schutzwürdige Böden, Baugrund

Insgesamt führt die geplante Maßnahme zu einem Eingriff in den Boden. Im Bebauungsplan wird mit den Festsetzungen zur maximalen Überbaubarkeit der Grundstücksflächen, der verbindlichen ökologischen Herstellung der unbebauten Flächen sowie der Festsetzung von Pflanzgebotflächen, Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffes getroffen.

Als weitere Maßnahmen werden zum Schutz des Bodens innerhalb der textlichen Festsetzungen Hinweise aufgeführt werden, die während der Baumaßnahme zu beachten sind. Diese beziehen sich auf den Umgang und die Lagerung von Oberboden. Um den Boden vor dem Eintrag mit bodengefährdenden Stoffen zu schützen, wird zudem auf die gesetzlichen Vorgaben zum Umgang, zur Lagerung, zur Verarbeitung und ordnungsgemäßen Entsorgung hingewiesen. **Ebenso ist in textlichen Festsetzungen unter Nr. 15 ein Hinweis zum Thema Einbau von RCL enthalten.**

Altlastverdachtsflächen

Es sind keine Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Kampfmittel

Innerhalb der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan VI-15A, Rath-Anhoven - Erweiterung Gewerbegebiet West, 1. Teilbebauungsplan ist ein Hinweis zum Umgang mit Kampfmitteln enthalten.

7.3.4. Schutzgut Fläche

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahmen von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu Nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Bestandsbeschreibung (Basisszenario)

Das Plangebiet besteht aus landwirtschaftlichen Ackerflächen. Das Plangebiet, welches der Gewerbenutzung zugeführt werden soll, ist ca. 8,0 ha groß. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg sind die Flächen bereits als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Durch die Darstellung im Flächennutzungsplan und die Realisierung eines Gewerbegebietes über die planungsrechtliche Sicherung über einen Bebauungsplan werden die bisherigen landwirtschaftlich genutzten Flächen einer neuen Nutzung zugeführt.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Realisierung des Vorhabens soll der Wirtschaftsstandort Wegberg nachhaltig gestärkt werden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes VI-15A Rath-Anhoven - Erweiterung Gewerbegebiet West, 1. Teilbebauungsplan - wird innerhalb des Plangebietes Fläche in Anspruch genommen, die bisher landwirtschaftlich genutzt worden ist. Im Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg wird ein Großteil des Plangebietes als Gewerbefläche dargestellt. Dass das Plangebiet einer gewerblichen Nutzung zugeführt wird, lässt sich aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes ableiten.

Der Versiegelungsgrad innerhalb des Plangebietes kann für das Gewerbegebiet bis zu 80 % betragen (GRZ 0,8). Insgesamt können durch die Festsetzung des Bebauungsplanes ca. 37.900 m² durch Gewerbeflächen und ca. 7.000 m² für Verkehrsflächen innerhalb des Plangebietes versiegelt werden. Im Nordwesten des Plangebietes ist zusätzlich zur Sicherung der entwässerungstechnischen Erschließung die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens erforderlich. Die Fläche des Regenrückhaltebeckens mit dazugehörigem Transportgraben in Richtung Süden umfasst ca. 6.000 m². Das Regenrückhaltebecken soll dabei nicht vollständig versiegelt sein. Bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche geht verloren. Dem Freiraum wird Freifläche entzogen und der gewerblichen Nutzung zugeführt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung entfällt die zusätzliche Versiegelung durch die gewerblichen Bauflächen und der erweiterten Verkehrsflächen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7.3.5. Schutzgut Wasser

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB ist Wasser ein Schutzgut, ebenso sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB Abwasser und Trinkwasser Belange, die in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Das Wasserhaushaltsgesetz regelt als Rahmengesetz neben den Bewirtschaftungsgrundsätzen für Gewässer und dem allgemeinen Besorgnisgrundsatz für die Benutzung von Gewässern insbesondere die Genehmigungstatbestände für bestimmte Gewässerbenutzungen sowie die Rahmenbedingungen für die ordnungsgemäße Abwasserbehandlung. Maßgebend für die Bauleitplanung ist das Landeswassergesetz, das Anforderungen an den Umgang mit Niederschlagswasser formuliert. Nach § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW ist Niederschlagswasser von neu erschlossenen Gebieten zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Entsprechende Regelungen können als Satzung beschlossen oder durch Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen werden. Weitergehende Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung regelt der Trennerlass (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-9 031 001 2104 - vom 26.5.2004) des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bestandsbeschreibung (Basisszenario)

Oberflächengewässer

Im Plangebiet sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden. Östlich des Plangebietes verläuft in rund 10 m Entfernung der renaturierte Beeckbach. Der Vorfluter Beeckbach (Gewässerkennzahl DE 2842) ist ein Nebengewässer der „Schwalm“ mit einem Einzugsgebiet von ca. 21 km² und einer Länge von ca. 9 km.

Grundwasser

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde durch die Tuttahs & Meyer Ingenieurgesellschaft mbH ein Entwässerungskonzept erarbeitet, dass folgende Aussage zum Thema Grundwasser enthält:

Nach Angabe des Erftverbandes liegt der derzeitige Grundwasserstand auf einer Höhe zwischen 64,5 m ü. NHN und 65,2 m ü. NHN. Das heißt 7,0 m unter der Geländeoberkante. Das Planungsgebiet ist jedoch von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ist ein Grundwasserspiegelanstieg zu erwarten.

Um entsprechende Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen bestimmen zu können, wurde der zukünftige Grundwasserspiegel, welcher sich nach den bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen einstellt, beim Erftverband angefragt. Demnach kann der zukünftige Grundwasserspiegel zwischen 69,7 m ü. NHN und 70,5 m ü. NHN angenommen werden.

Das Geländeniveau im Plangebiet liegt zwischen ca. 70,14 m ü. NHN und 72,51 m ü. NHN.

Ebenso trifft das Entwässerungskonzept (Stand Januar 2020) folgende Aussagen zum Thema der Versickerungsfähigkeit des Bodens:

Zur Überprüfung der Baugrundverhältnisse wurde im Oktober 2019 von der IBL-Laermann GmbH eine geotechnische Stellungnahme in Anlehnung an DIN 4020 zu den Baugrund-, Grundwasser und Gründungsverhältnissen erstellt. Dazu wurden insgesamt dreizehn Rammkernbohrungen (RKB) mit einer maximalen Untersuchungstiefe von 5,00 m unter GOK durchgeführt.

Im Hinblick auf die Bodenverhältnisse im Bereich der Erschließungsmaßnahme sind schluffige, sandige und tonige Schichten festgestellt worden. Eine Versickerung des Niederschlagswassers (VSA, Mulden-Rigolen-Systeme) ist somit nicht möglich und wird im weiteren Planungsverlauf nicht weiter berücksichtigt.

Die Auffüllböden sind aufgrund ihrer PAK-Gehalte nach EPA und des pH-Wertes in die Einbauklasse Z 1.2 einzustufen. Von den natürlich gewachsenen Schluffen und Sanden wurden keine Proben untersucht. Diese sind erfahrungsgemäß in der Einbauklasse Z 0 der LAGA Boden einzustufen und zu entsorgen.

Aus dem Gutachten der IBL-Laermann GmbH geht hervor, dass bei keiner der Bohrungen (bis 5,00 m unter GOK) Grundwasser angetroffen wurde.

Entwässerung

Das Plangebiet wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Norden des Plangebietes verläuft in Ost-West-Richtung eine bestehende Wassertransportleitung parallel zu Straße „In Schönhausen“. Weitere bestehende Erschließungsanlagen in Form von Kanälen liegen im Plangebiet derzeit nicht vor.

Das Einzugsgebiet Rath-Anhoven entwässert insgesamt in einem Mischsystem. Lediglich ein Teil des Gewerbegebietes an der „Gladbacher Straße“ (B 57) entwässert im Trennsystem. Das Plangebiet liegt weder in einem Wasserschutz- noch in einem Wassereinzugsgebiet.

Hochwasser

Das Plangebiet liegt innerhalb von potentiellen Hochwasserbereichen (HQ 500). Diese Hochwasserbereiche sind auf den nördlich und östlich verlaufenden renaturierten Beeckbach zurückzuführen.

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet sich ein Regenrückhaltebecken, welches im Jahr 2004 gebaut wurde. Der maximale Wasserspiegel des Regenrückhaltebeckens (RRB) liegt bei 71,80 m ü. NHN und die Einleitstelle weist eine Höhe von 70,13 m ü. NHN auf.

Prognose bei Durchführung der Planung

Oberflächengewässer

Im Plangebiet sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden, daher sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Grundwasser

Unter Berücksichtigung der Grundwassersituation (siehe Bestandsbeschreibung) ist mit zukünftigen witterungsbedingten Grundwasserständen von bis zu 70,5 m NHN zu rechnen.

Entwässerung

Die Entwässerung der Erweiterungsflächen ist in der Regel im Trennsystem vorgesehen. Mit der Einführung des § 44 Abs. 1 in das Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW, Juli 2016) besteht heute für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wurden, die gesetzliche Grundpflicht, das Niederschlagswasser von Grundstücken zu versickern, verrieseln oder ortsnahe direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit geschieht. Die Gemeinde kann durch die Satzung festlegen, ob das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten ist.

Das geplante Gewerbegebiet war in den bisherigen Planungen der bestehenden Regenklärbecken und Regenrückhaltebecken nicht berücksichtigt. Die vorhandenen Regenwasserbehandlungsanlagen und das vorhandene Mischsystem im Einzugsgebiet sind nach Angaben der Stadt Wegberg ausgelastet. Eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in die bestehende Kanalisation in der nördlichen Grenze des Plangebietes wurde somit nicht weiterverfolgt. Zur Ableitung des Regenwassers wird somit ein Regenrückhaltebecken mit anschließender gedrosselter Einleitung in den Vorfluter vorgesehen (s. Abbildung 7).

Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird ein Regenrückhaltebecken mit anschließender gedrosselter Einleitung in den Vorfluter (Beeckbach) vorgesehen. Die Einleitungsmenge wurde in Abstimmung mit dem Kreis Heinsberg und dem Schwalmverband auf 60,0 l/s festgelegt. Der hierdurch bedingte notwendige Retentionsraum zur Überflutungssicherheit wurde für ein 100-jährliches Regenereignis dimensioniert und beträgt ca. 4.750 m³. Die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens ist im nordwestlichen Bereich des Plangebietes vorgesehen (s. Abbildung 7).

Um die angeschlossene Fläche an die Regenwasserkanalisation sowie an die Regenwasserbehandlungsanlage zu verkleinern, wird das unverschmutzte Regenwasser der Dachflächen der Parzellen westlich der Erschließungsstraße direkt in die Regenrückhalte mulde eingeleitet und das belastete Regenwasser der Hofflächen dem Regenwasserkanal zugeführt (s. Abbildung 7). Die Ableitung des Regenwassers dieser Dachflächen erfolgt über den westlichen Grünstreifen des Gewerbegebietes in Form eines Transportgrabens. Bei den Parzellen östlich der Erschließungsstraße, für die keine direkte Verbindung an die Regenrückhaltefläche besteht, wird das anfallende Regenwasser der Dach- und Hofflächen gemeinsam in den Regenwasserkanal eingeleitet und anschließend der Regenwasserbehandlungsanlage zugeführt.

Das anfallende Schmutzwasser wird in die öffentliche Kanalisation eingeleitet. Ein hydraulischer Nachweis hierfür erfolgt im Rahmen des zukünftigen GEP. Der Anschluss der Schmutzwasserkanalisation an die bestehende Kanalisation in der Straße „In Schönhausen“ erfolgt zwischen den Schächten 2203005000 und 2203004000 auf einer Sohlhöhe von ca. 68,84 m NHN.

Im Bebauungsplan ist unter Nr. 14 ein Hinweis zum Thema Entwässerung aufgeführt. Darin wird das geplante zukünftige Entwässerungssystem für das Gewerbegebiet beschrieben.

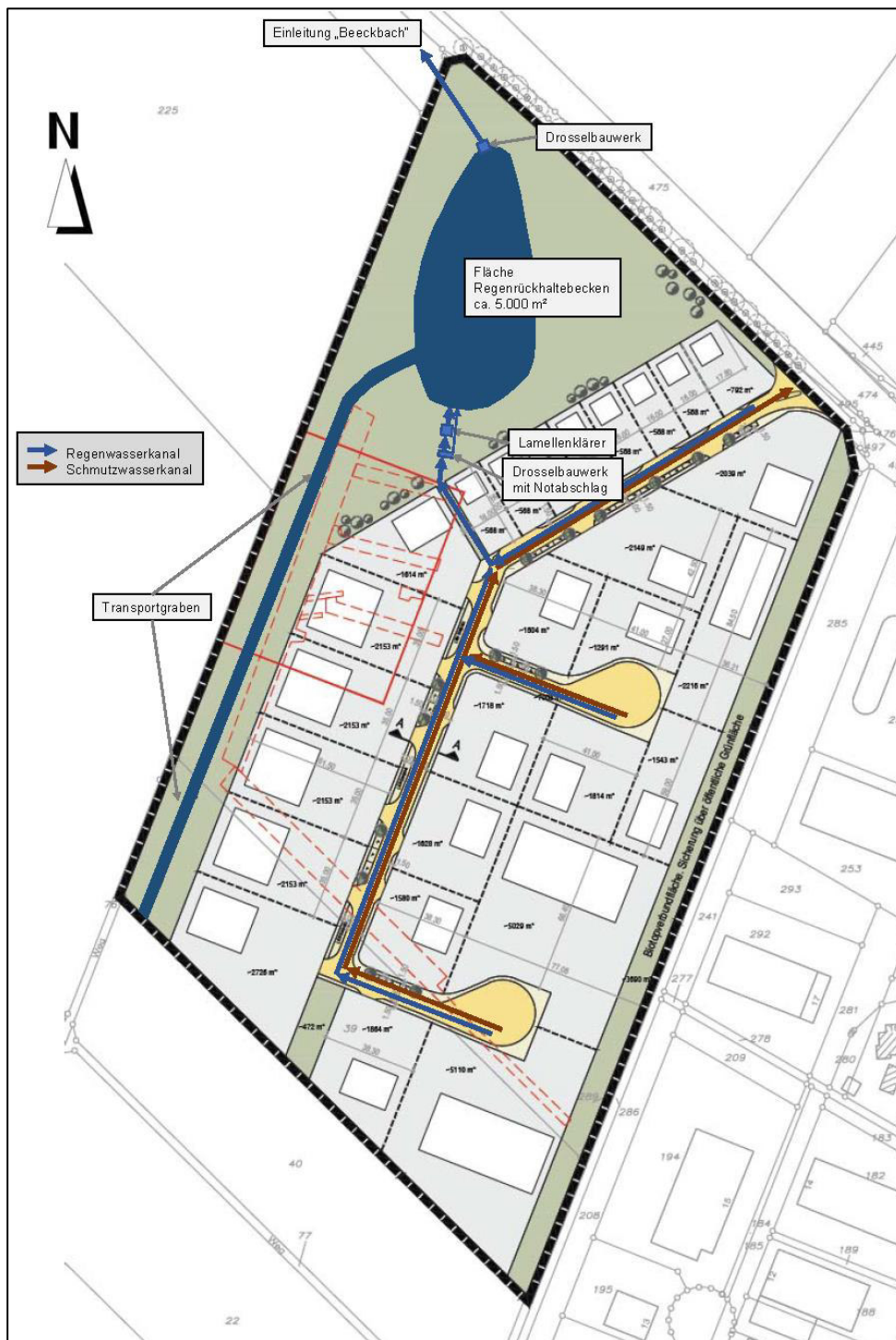


Abbildung 7: Auszug Entwässerungskonzept
Quelle: Tuttahs & Meyer Ingenieurgesellschaft mbH, Stand Januar 2020

Hochwasser

Bei der Berücksichtigung des Entwässerungskonzeptes sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung entfällt die zusätzliche Versiegelung durch die gewerblichen Bauflächen und der Verkehrsflächen. Es entsteht kein belastetes Niederschlagswasser, welches über den Regenwasserkanäle und das Regenrückhaltebecken abgeleitet werden muss. Auch entstehen keine zusätzlichen Abwässer.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sind die Vorgaben und Maßnahmen des Entwässerungskonzeptes zu beachten. Das Konzept umfasst folgende Maßnahmen:

- Anlage eines Regenrückhaltebeckens mit anschließender Drosselung (60 l/s) in den Vorfluter (Beeckbach),
- Errichtung eines Transportgrabens für anfallende Niederschlagswässer der westlichen Gewerbeflächen des Plangebietes in das Regenrückhaltebecken,
- Errichtung eines Regenwasserkanals für die östlichen Gewerbeflächen sowie Errichtung eines Lamellenklärers zur Behandlung des Niederschlagswassers vor Einleitung in das Regenrückhaltebecken,
- Errichtung eines Schmutzwasserkanals mit Anbindung an die Straße „In Schönhausen“.

Bei Beachtung der Maßnahmen ist die Erschließung des Plangebietes gesichert.

7.3.6. Schutzgüter Luft und Klima / Energie

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und h) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Auswirkungen auf das Klima und die Luft zu berücksichtigen. Übergeordnetes Ziel ist es, klimaökologische Ausgleichsräume und Luftleitbahnen zu erhalten, klimatische Belüftungsräume aufzuwerten, lufthygienische Belastungen zu reduzieren und das Entstehen lufthygienisch problematischer Situationen zu vermeiden.

Bestandsbeschreibung (Basisszenario)

Klima

Der Untersuchungsraum ist durch atlantischen Klimaeinfluss geprägt. Dazu zählen mäßig warme, niederschlagsreiche Sommer und mäßig milde Winter. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei 10,0°C. Der mittlere Jahresniederschlag im Umfeld von Wegberg liegt zwischen 700 und 750 mm. Die vorherrschende Windrichtung ist Südwest.

Im Bereich des Plangebietes herrscht eine Übergangssituation zwischen Freilandklima- und Siedlungsklima zu den benachbarten Gewerbeflächen und zu dem nordwestlich des Plangebietes gelegenen Ortsteil Schönhausen. Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet sind freilandklimatisch geprägt. In diesen Flächen findet in geringem Umfang nächtliche Kaltluftproduktion statt. Das Plangebiet selbst nimmt keine relevanten Luftaustauschfunktionen oder relevanten klimatischen Ausgleichsfunktion (Luftleitbahn, Kaltluftabfluss o.ä.) für sein Umfeld wahr. Lokaler Gehölzbestand, der zur Kaltluftentstehung und Luftfilterung beiträgt, ist im Plangebiet nicht vorhanden. Östlich des Plangebietes, im Bereich des Beeckbach, sind mit Gehölzen bestandene Flächen, die sowohl zur Durchlüftung als auch als kleines Kaltluftentstehungsgebiet dienen.

Lufthygiene

Mit lufthygienischen Verunreinigungen ist im Bereich des Plangebietes in vergleichsweise geringen Maß durch den umliegenden Straßenverkehr zu rechnen. Dazu zählt die südlich des Plangebietes gelegene „Grambuscher Straße“ (L 46) und die nördlich des Plangebietes gelegene Straße „In Schönhausen“. Weitere lufthygienische Vorbelastungen können grundsätzlich durch die nordöstlich und östlich des Plangebietes gelegenen bestehenden Gewerbeflächen vorliegen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Klima

Die verringerte Verdunstung und erhöhte Wärmespeicherung durch Vegetationsverluste, Errichtung von Gebäuden und Versiegelung von Flächen führt grundsätzlich kleinräumig zu einem Absinken der Luftfeuchtigkeit und einem Anstieg der Temperatur. Kaltluftentstehungs- und -abflussflächen gehen verloren.

Aufgrund der das Plangebiet östlich umgebenden und geplanten Gehölzstrukturen ist nicht damit zu rechnen, dass bau- oder betriebsbedingt eine eventuelle zusätzliche Staubentwicklung oder ein Kaltluft- oder Hitzestau zu erheblichen Beeinträchtigungen für die umliegende Nutzungen (Ortsteile Rath-Anhoven und Schönhausen) führt.

Lufthygiene

Bau- und betriebsbedingt ist mit einer Erhöhung von Luftschadstoffen zu rechnen. Diese entsteht aus temporärem Baustellenverkehr und einem erhöhten LKW-Anteil zur Anlieferung. Eine Überschreitung von Grenzwerten der Regelwerke aus dem Immissionsschutzrecht ist nicht zu erwarten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung entfallen die kleinräumigen Änderungen der mikroklimatischen Verhältnisse. Die Luftqualität bleibt in ihrer derzeitigen Ausprägung erhalten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Klima

Innerhalb des Bebauungsplangebietes werden Maßnahmen getroffen, die mögliche Auswirkungen auf das Mikroklima vermindern. Durch die geplante Randbegrünung der Gewerbeflächen und der Pflanzung von Baumstandorten innerhalb des Plangebietes wird die Versiegelung und Aufheizung von versiegelten Flächen auf reduziert. Durch eine Begrünung von Dachflächen können zusätzlich Auswirkungen auf das Mikroklima reduziert werden.

Lufthygiene

Es sind keine Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

7.3.7. Schutzgut Landschaft

Die Grundlage für die Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Schutzgut ergibt sich aus den Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Abs. 2 und 3 des BauGB sowie aus den Vorgaben des BNatSchG und des LG NW.

Bestandsbeschreibung (Basisszenario)

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist geprägt durch landwirtschaftliche Ackerflächen.

Die Umgebung des Plangebietes ist im Norden durch die Straße „In Schönhausen“ und dahinterliegend durch den renaturierten Beeckbach und landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Nordwestlich des Plangebietes liegt der durch Wohnbebauung geprägte Wegberger Ortsteil Schönhausen. Nordöstlich sind Gewerbeflächen im Wegberger Ortsteil Rath-Anhoven vorhanden. Östlich des Plangebietes liegt der renaturierte Beeckbach bzw. ein parallel dazu verlaufender Wirtschaftsweg. Daran anschließend befinden sich Gewerbeflächen und der Wegberger Ortsteil Rath-Anhoven mit Wohnbebauung. Die Gewerbeflächen sind durch Gehölzbestände eingegrünt und bilden damit die eingegrünte Abrundung des Ortsteils Rath-Anhoven. Der Eingrünung kommt eine Funktion als Sichtbarriere zur offenen Landwirtschaft nach. Im Süden liegt das landwirtschaftlich genutzte Flurstück 40 mit einem dahinterliegenden Wirtschaftsweg. Westlich des Plangebietes liegt ein Wirtschaftsweg mit dahinterliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der Ausweitung gewerblicher Bauflächen wird das vorherrschende Landschaftsbild im Plangebiet verändert. Der bisher vorliegende Charakter, geprägt durch landwirtschaftliche Nutzflächen wird durch die Planung in Anspruch genommen. Durch die Realisierung des Gewerbegebietes entsteht ein neuer Ortsrand des Ortsteil Rath-Anhoven. Das Plangebiet wird zu allen Seiten hin eingegrünt, um den Übergang in die freie Landschaft, besonders in die westliche Richtung, zu definieren. Durch die Eingrünung des Gewerbegebietes ist eine Abschirmung gegeben. Lärmbedingte Störeffekte auf die

Wahrnehmung der Landschaft nehmen durch die erhöhten Zulieferverkehre und Nutzung der Gewerbebetriebe sowie temporär durch die Bautätigkeit zu.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Landschaftsbild in seiner heutigen Ausprägung erhalten. Das Landschaftsbild wäre weiter durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Innerhalb des Bebauungsplangebietes werden Maßnahmen getroffen, die mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermindern. Durch die geplante Randbegrünung der Gewerbeflächen und der Pflanzung von Baumstandorten innerhalb des Plangebietes wird das Landschaftsbild gerade in westliche Richtung zur offenen Landschaft hin abgegrenzt und der Ortsrand klar definiert.

7.3.8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Gemäß Denkmalschutzgesetz NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Ziel des Denkmalschutzes ist die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung. Wer in oder auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt, hat dies der Stadt oder dem Landschaftsverband unverzüglich anzuzeigen.

Bestandsbeschreibung (Basisszenario)

Baudenkmäler

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bodendenkmäler

Im August 2017 wurde von der artemus GmbH eine Untersuchung vorgenommen, die Teilbereiche des westlichen und südlichen Plangebietes abdeckten. Die artemus GmbH kam zu folgendem Ergebnis:

„Die archäologischen Untersuchungen im nordwestlichen Drittel der als Gewerbegebiet vorgesehenen Ackerflächen haben zum Nachweis eines Bodendenkmals in Form eines römischen Landgutes (villa rustica) geführt. Unter den in Schnittstelle 9 aufgedeckten Befunden sind vor allem drei Gebäude, ein Ofen und ein vermutlicher Brunnen hervorzuheben. Mit den genannten Strukturen scheint der Wirtschafts- und Handwerksbereich des Hofes erfasst zu sein. Das Haupthaus wird einige zehn Meter weiter westlich vermutet.

Mehrere Fragmente von sog. 'Halterner Kochtöpfen' lassen auf eine frühromische Gründung der Hofanlage in der ersten Hälfte oder um die Mitte des 1. Jahrhunderts n. Chr. schließen. Ausweislich einiger Randfragmente der Gefäßform Niederbieber 89 bestand sie auf jeden Fall bis ins 3. Jahrhundert n. Chr. hinein.

Nach den bisherigen Untersuchungen dürfte das Areal der römischen Anlage innerhalb des Plangebiets eine Fläche von ca. 85 x 45 m (3.825 m²) einnehmen. Die Befunderhaltung ist recht gut, worauf die recht tief reichenden Pfostenstickungen und Gruben von über 50 cm Tiefe hinweisen“.

Angaben zum Erhalt dieser Flächen wurden in dem vorliegenden Bericht nicht gemacht.

Prognose bei Durchführung der Planung

Baudenkmäler

Im Plangebiet sind keine Baudenkmäler vorhanden, daher sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Bodendenkmäler

Im Bebauungsplan wird die Befundstelle des Bodendenkmals (villa rustica) zeichnerisch gesichert und als solche entsprechend festgesetzt. Für die Bebauung des Bereiches sind bestimmte Anforderungen zu beachten. Diese Anforderungen sind in den textlichen Festsetzungen unter Hinweis Nr. 1 dargelegt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Der Bereich des Plangebietes wird weiterhin durch Ackerbau und Erosion beeinträchtigt, hierdurch können wie zurzeit auch grundsätzlich Bodendenkmäler beeinträchtigt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Baudenkmäler

Es sind keine Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Bodendenkmäler

Das nachgewiesene Bodendenkmal wird im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Über die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan soll zudem der Umgang mit dem Bodendenkmal geregelt werden, um eine Beeinträchtigung des Bodendenkmals zu verhindern. Der Hinweis Nr. 1 der textlichen Festsetzung regelt dabei folgenden Umgang:

Im Falle einer späteren Bebauung innerhalb des Schutzbereiches des Bodendenkmals, ist dort die Humusschicht bis ca. 10 cm vor der Befundschicht abzutragen (im Norden: bis 71,00 m ü NHN; im Süden bis 71,50 m ü NHN) und stattdessen der Bereich mit einer Kiesschicht von 100 cm aufzuschütten. Innerhalb der Kiesschicht sind die Gründung der Gebäude sowie die weiteren erforderlichen Erdarbeiten (z.B. Hausanschlüsse) vorzunehmen. Die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Im Bereich des Bodendenkmals darf keine tiefwurzelnde Bepflanzung erfolgen, die die Befundschicht beschädigen könnte. Dies wird über die festgesetzten Pflanzgebote berücksichtigt.

Soweit damit zu rechnen ist, dass bei Erdarbeiten die Befundschicht des Bodendenkmals tangiert wird (z.B. Kanalarbeiten), ist für diese Arbeiten vorab eine Grabungserlaubnis nach § 13 DSchG einzuholen. In dieser werden die Details der Arbeiten festgelegt. Die Arbeiten sind archäologisch zu begleiten und die archäologischen Befunde zu dokumentieren. Die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers. Sämtliche Erdeingriffe innerhalb des Schutzbereiches sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Wegberg sowie dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzustimmen.

Für die übrigen Flächen außerhalb des Bodendenkmals gilt: Soweit bei Bauarbeiten archäologische Funde und Befunde auftreten, sind diese, gemäß den §§ 15 und 16 des Gesetzes für Denkmalpflege im Lande NRW, unverzüglich der Stadt Wegberg als Unteren Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/90390, Fax: 02425/9039-199, zu melden. Befunde und Fundstelle sind zunächst unverändert zu belassen. Die Weisungen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten sind abzuwarten.

Bei Berücksichtigung der Maßnahmen ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Bodendenkmal zu rechnen.

7.3.9. Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen vielseitige Wechselwirkungen. Die besondere Auseinandersetzung mit Wechselwirkungen ist nur dann erforderlich, wenn Sie bei Betrachtung der einzelnen Schutzgüter und Umweltaspekte von entsprechender Bedeutung ist. Die im Kapitel Umweltbelange behandelte schutzgutbezogene Betrachtung der einzelnen Umweltaspekte berücksichtigt bereits die möglichen Wechselwirkungen und die sich daraus ergebenden Umweltauswirkungen. Von einer weitergehenden Betrachtung kann daher Abstand genommen werden.

7.3.10. Baubedingte Wirkungen

Hierzu gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen oder im weiteren Betrieb auftreten können und sowohl Mensch als auch Tier betreffen können.

Flächenbeanspruchung

Durch baubedingte Flächenbeanspruchungen, z.B. Nutzungen als Baustreifen, Bau-, Lager- oder Rangierflächen kann es zu Zerstörungen oder Beeinträchtigungen von Nutzungs- und Lebensräumen über die anlagebedingt (durch die Bebauung) beanspruchten Flächen hinaus kommen. Diese Nutzungen bzw. Eingriffe sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt. Grundsätzlich ist eine Wiederherstellung betroffener Strukturen nach Beendigung der Baumaßnahmen möglich.

Stoffeinträge

Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Nutzungs- und Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Baubedingte akustische und optische Störwirkungen

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Nutzungs- und Lebensräume im Umfeld der Baustelle, durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier v.a. durch die direkt angrenzenden Verkehrswege sowie die östlich und nordöstlich liegenden Gewerbegebiete sowie ferner durch die landwirtschaftliche Nutzung) zu berücksichtigen.

Erschütterungen

Mit der Bewegung von Boden und der geplanten Neubebauung sind auch Erschütterungen verbunden. Diese könnten temporäre Auswirkungen auf Mensch und Tier haben.

Unmittelbare Gefährdung

Unmittelbare Gefährdungen durch baubedingte Wirkungen können bei Einhaltung der vorhandenen Gesetze und Richtlinien ausgeschlossen werden.

7.3.11. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust

Anlagebedingte Flächenbeanspruchungen sind generell mit einem dauerhaften Verlust von Vegetationsflächen bzw. -strukturen mit ihren Lebensraumfunktionen für Mensch und Tier verbunden.

Im vorliegenden Fall kommt es zu anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen von ca. 8,0 ha Ackerflächen. Entlang der landwirtschaftlich genutzten Flächen verlaufen zudem Säume, die ebenfalls von der Flächeninanspruchnahme betroffen

sind. Es ist von einem überwiegenden Verlust der Vegetationsflächen im Plangebiet auszugehen, auch wenn die Eingrünung auf alle Randbereiche ausgedehnt und in entsprechender ökologischer Qualität festgesetzt werden soll.

Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Störwirkungen

Derzeit sind die akustischen und optischen Störwirkungen, die durch die Nutzung und Bewirtschaftung der Flächen des Geltungsbereiches entstehen, als gering anzusehen, auch wenn die Nutzung durch landwirtschaftliche Betriebe zu berücksichtigen ist. Die wesentlichen Störwirkungen gehen von den nördlich des Plangebietes liegenden Straße In Schönhäusern aus. Auch die Wirkungen der bereits vorhandenen Gewerbebebauung im östlichen und nordöstlichen Umfeld sind zu betrachten. Trotz dieser vorhandenen Störwirkungen muss davon ausgegangen werden, dass durch die Ansiedlung von Gewerbebetrieben die akustischen und optischen Wirkungen voraussichtlich gesteigert werden. Diese Zunahme von Störwirkungen ist vor allem innerhalb des Geltungsbereiches abzusehen, auch in den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist eine Zunahme von akustischen und optischen Störwirkungen nicht auszuschließen.

Zu einer wesentlichen Steigerung der optischen Störwirkungen könnte der betriebsbedingte Einsatz von künstlichem Licht führen. Je nach Art, Intensität, Dauer und Lichtspektrum könnte die Beleuchtung von Gebäuden, Betriebsgeländen und Verkehrswegen zu Anlockwirkungen auf Wirbellose, Amphibien und Vogelarten führen sowie zu einem Meideverhalten bei Fledermäusen. Dadurch sind wiederum Störungen vorstellbar, die sich in Irritationen und Fehlorientierungen, der Aufgabe von Teillebensräumen bis hin zur unmittelbaren Gefährdung äußern können.

Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Dies kann z.B. Fledermausarten betreffen, etwa wenn Eingriffe in Leitstrukturen für Flüge zwischen Quartieren und Nahrungsgebieten erfolgen oder auch Amphibien, wenn Teilhabitate (z.B. Landlebensräume im Umfeld von Gewässern) oder Wanderkorridore durch Barrieren unterbrochen werden.

Im vorliegenden Fall ist keine Zerschneidungswirkung für Fledermausarten anzunehmen. Für nicht flugfähige Arten könnte die Bebauung der aktuell barrierefreien Flächen zu einer erheblichen Barrierewirkung führen, allerdings nur, wenn diese Arten den Vorhabensbereich auf der Wanderung zwischen Teilhabitaten kreuzen müssten.

Unmittelbare Gefährdung von Individuen

Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen geschützter Arten könnte auch betriebsbedingt eintreten, etwa im Zusammenhang mit der verstärkten Frequentierung von Zuwegungen durch KFZ. Mögliche Betroffenheiten könnten diesbezüglich für Arten mit bodengebundener Lebensweise (z.B. Amphibien, Reptilien) entstehen. Für flugfähige Arten wie Vögel und Fledermäuse besteht in der Regel bei geringen Fahrgeschwindigkeiten (unter 50 km/h) kein nennenswertes Konfliktpotential.

Als weitere mögliche Wirkung ist eine potentielle Gefährdung von Vogelarten anzusehen, die durch Kollisionen von Individuen mit großflächigen Glaselementen an Gebäuden entstehen können. Das Risiko des Vogelschlags, der für die Tiere oft tödlich endet, wird vor allem hervorgerufen, wenn Scheiben „durchfliegbar“ wirken oder sich Gehölzbestände darin spiegeln. Die unmittelbare Gefährdung durch Vogelschlag kann aber ggf. durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. erheblich gemindert werden.

7.3.12. Emissionen

Angaben über Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen können im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht gemacht werden, da es sich hier um einen Angebotsplan handelt, der keine konkreten Nutzungen vorsieht.

7.3.13. Abfall

Angaben über Art und Menge der erzeugten Abfälle, beziehungsweise ihrer Beseitigung und Verwertung, können im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht gemacht werden, da es sich hier um einen Angebotsplan handelt der keine konkreten Nutzungen vorsieht.

7.3.14. Risiken

Risiken (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) für die menschliche Gesundheit, für die Umwelt und / oder für das kulturelle Erbe können im Rahmen dieses Bebauungsplanes ausgeschlossen werden, wenn bei der Realisierung und dem anschließenden Betrieb der zukünftigen Nutzungen die einschlägigen Gesetze, Normen, Verordnungen und Richtlinien eingehalten werden.

Da es sich um einen Angebotsplan handelt, können keine Aussagen zu einer möglichen Kumulierung mit den Auswirkungen auf Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen, der Auswirkungen der zukünftigen Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels gemacht werden. Ebenso können keine Aussagen auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der zukünftigen Vorhaben beschrieben werden. Bei den zukünftigen Zulassungsverfahren der Betriebe wird den festgelegten Entwicklungszielen beziehungsweise Umweltschutzzielen auf Europäischer-, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene Rechnung getragen.

7.3.15. Erneuerbare Energien

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes VI-15A Rath-Anhoven - Erweiterung Gewerbegebiet West, 1. Teilbebauungsplan sollen Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie zulässig sein.

7.4. Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

7.4.1. Bei der Durchführung der Planung

Mit der Durchführung der Planung werden die bisher landwirtschaftlichen genutzten Flächen im Plangebiet in Anspruch genommen und einer gewerblichen Nutzung zugeführt. Mit der Realisierung der Planung soll dem Bedarf an Gewerbeflächen in Wegberg Rechnung getragen werden. Mit der Festsetzung des Vorhabens soll ein zusätzliches Angebot an Gewerbegebietsflächen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes planungsrechtlich gesichert werden. Die städtebaulichen Ziele des Bebauungsplanes lassen sich aus den Darstellungen des Bebauungsplanes ableiten. Der Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg stellt im Plangebiet größtenteils „gewerbliche Bauflächen“ dar.

Mit dem Bebauungsplan soll die Erschließung von Gewerbeflächen für den örtlichen Bedarf zur Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe und zur Ansiedlung neuer Gewerbebestände geschaffen und Synergieeffekte durch bestehende Gewerbebestrukturen genutzt werden. Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung soll der Bebauungsplan aufgestellt werden und gleichzeitig eine Ortsrandeingrünung planungsrechtlich sichern. Mit der Ortsrandeingrünung soll der Übergang in die freie Landschaft planungsrechtlich gesichert werden.

Die Planung führt insgesamt zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung für die umliegenden überörtlichen Straßen, jedoch ist das überörtliche Straßennetz ausreichend leistungsfähig, um die zusätzlichen Verkehre aufzunehmen. Die Belastbarkeit des östlich gelegenen Knotens B 57 / Rather Straße / August-Horch-Allee wurde im Rahmen eines Gutachtens überprüft. Im Ergebnis hält das Gutachten fest, dass der Knoten ausreichend leistungsfähig ist.

Der Bebauungsplan gliedert das Gewerbegebiet unter Berücksichtigung des Abstandserlasses für das Land Nordrhein-Westfalen vom 06.06.2007 (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz), so, dass die zulässigen baulichen Nutzungen innerhalb des Plangebietes keine unzumutbaren Lärm-, Luft-, Schadstoff und Geruchsimmissionen auf den benachbarten schutzwürdigen Bauflächen erzeugen. Durch die Gliederung ergibt sich ein GE 1 und GE 2.

Durch die Realisierung des Bebauungsplanverfahrens wird ein Eingriff in den Naturhaushalt erzeugt. Es wird in bestehende Freiflächen und schutzwürdige Böden eingegriffen. Durch den Eingriff wird für die Feldlerche eine vorgezogene Ausgleichsfläche (CEF-Maßnahme) erforderlich, gleichzeitig wird ein externer Ausgleich erforderlich. 12.250 Punkte sind auszugleichen. Das Kompensationsdefizit von 12.250 Punkten wird multifunktional zusammen mit dem artenschutzrechtlichen Ausgleich und als CEF-Maßnahme für die Feldlerche geleistet. Dabei wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg eine 1,34 ha große Intensivackerfläche extensiviert. Die Realisierung der CEF-Maßnahme erfolgt in der Gemarkung Wegberg, Flur 75, Parzelle 28. Mit der Extensivierung wird eine Aufwertung um 1 Punkt pro m² erreicht. 12.250 Punkte sind aus dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auszugleichen.

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes werden Eingriffe in bestehende Bodenstrukturen ausgelöst. Der Bebauungsplan setzt innerhalb des Gewerbegebietes einen maximalen Versiegelungsgrad von 0,8 fest. Durch die festgesetzte GRZ von 0,8 können ca. 37.900 m² der Gewerbeflächen vollversiegelt werden. Zusätzlich wird für die verkehrliche Erschließung des Plangebietes die Realisierung von öffentlichen Verkehrsflächen, hier ca. 7.000 m², erforderlich. Im Nordwesten des Plangebietes ist zusätzlich zur Sicherung der entwässerungstechnischen Erschließung die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens erforderlich. Die Fläche des Regenrückhaltebeckens mit dazugehörigem Transportgraben in Richtung Süden umfasst ca. 6.000 m². Das Regenrückhaltebecken soll dabei nicht vollständig versiegelt sein.

Mit der Ausweitung gewerblicher Bauflächen wird das vorherrschende Landschaftsbild im Plangebiet verändert. Der bisher vorliegende Charakter, geprägt durch landwirtschaftliche Nutzflächen wird durch die Planung in Anspruch genommen. Durch die Realisierung des Gewerbegebietes entsteht ein neuer Ortsrand des Ortsteil Rath-Anhoven.

Das nachgewiesene Bodendenkmal (villa rustica) wird über den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 6 BauGB gesichert. Für den Schutz des Bodendenkmals sind Maßnahmen erforderlich (u.a. Aufkiesung der Fläche). Diese Anforderungen sind in den textlichen Festsetzungen unter Hinweis Nr. 1 dargelegt.

7.4.2. Nullvariante

Bei Prüfung der sogenannten "Nullvariante" sind die umweltbezogenen Auswirkungen bei Unterbleiben der Planung abzuschätzen, d. h. bei dieser Variante würde auf die Erweiterung des Gewerbegebietes im Wegberger Ortsteil Rath-Anhoven verzichtet werden. Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen des Plangebietes weiterhin einer in Teilen freien, naturbelassenen Vegetation bzw. der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Die zuvor beschriebenen Eingriffe in die Umwelt (u.a. Inanspruchnahme von Böden und Freiflächen, Veränderung Landschaftsbild, Zunahme der Lärm- und Verkehrsbelastung) würden unterbleiben.

Gleichzeitig würde dem Vorteil, dass bestehende Infrastruktur und bestehende Gewerbegebiete (nordöstlich und östlich des Plangebietes gelegen) Synergieeffekte erzeugen, nicht entsprochen. Gleichzeitig würde dem Erweiterungsbedarf und

dem Ansiedlungsbedarf bisheriger bzw. neuer Gewerbetreibender nicht entsprochen. Des Weiteren würden keine neuen Arbeitsplätze geschaffen. Den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg würde nicht entsprochen.

Die Stadt Wegberg, und hierbei insbesondere der Ortsteil Rath-Anhoven, soll laut Stadtentwicklungsplanung dem Bedarf entsprechend expandieren, um genügend gewerbliche Bauflächen zu besitzen und ansiedlungswilligen Unternehmen Freiflächenpotenzial zu bieten. Ohne die Umsetzung des Bebauungsplanes ist dieses Ziel in Zukunft jedoch nur schwer möglich. Im Wegberger Stadtgebiet sind Reserveflächen für Gewerbeflächen aufgebraucht.

7.4.3. Alternativprüfung / wesentliche Gründe für die getroffene Wahl

Das Ziel der Stadt Wegberg zur Ansiedlung gewerblicher Bauflächen entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Die Ziele des Bebauungsplanes VI-15A Rath-Anhoven - Erweiterung Gewerbegebiet West, 1. Teilbebauungsplan lassen sich aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg ableiten. Dies folgt aus dem Entwicklungsgebot aus § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Die Realisierung des Vorhabens ist eine Fortführung und Ergänzung der nord-östlichen und östlichen gelegenen Gewerbeflächen. Die Erschließung des Plangebietes ist durch das vorhandene Straßennetz gesichert.

Da die Flächen des Plangebietes zur gewerblichen Ansiedlung vorgesehen sind und die geplante Eingrünung des Ortsrandes im Bebauungsplan mit berücksichtigt werden kann, wurden anderweitige Planungsmöglichkeiten nicht verfolgt. Eine Gewerbegebietsausweisung an anderer Stelle auf dem Gebiet der Stadt Wegberg wäre mit einem größeren Eingriff in Natur und Landschaft verbunden.

7.5. Grundlagen

Als Grundlage der Beschreibung der Umweltbelange dienen die gesetzlichen Vorgaben der §§ 2 und 2a BauGB (Baugesetzbuch). Die Beschreibung der Umweltbelange wird in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet. Im Rahmen der Bearbeitung wurden außerdem folgende Fachgutachten erstellt, deren Ergebnisse im Bericht zu den Umweltbelangen mit berücksichtigt wurden:

- Verkehrstechnische Stellungnahme für den Kreisverkehr B 57 / Rather Straße / August-Horch-Straße in Wegberg Rath-Anhoven, PVT Planungsgruppe für Verkehrstechnik Essen GmbH, Stand September 2019
- Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP I) „Bebauungsplanverfahren IV-15, Rath-Anhoven-Erweiterung Gewerbegebiet West in Wegberg“, Büro raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, Stand 12.11.2018
- Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) „Bebauungsplanverfahren IV-15, Rath-Anhoven“, Büro raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, Stand 18.09.2019
- Geotechnische Stellungnahme in Anlehnung an DIN 4020 zu den Baugrund- Grundwasser- und Gründungsverhältnissen für das Projekt: Erschließung Gewerbepark West Rath-Anhoven, Kanal- und Straßenbau, IBL Institut für Baustoffprüfung & Beratung Laermann GmbH, Stand 04.11.2019
- Entwässerungskonzept „Gewerbegebiet Rath-Anhoven, Entwässerungskonzept“, Tuttahs & Meyer Ingenieurgesellschaft mbH, Stand Januar 2020
- Archäologische Sachverhaltsermittlung „Gewerbegebiet Rath-Anhoven“, artemus GmbH, Stand August 2017
- Landschaftspflegerischer Begleitplan „Bebauungsplanverfahren IV-15, Rath-Anhoven-Erweiterung Gewerbegebiet West, Stadt Wegberg“, Büro raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, Stand 15.06.2020

7.6. Monitoring

Nachteilige erhebliche Umweltauswirkungen, die unvorhergesehen erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägung sein konnten, können, da die Stadt Wegberg derzeit kein eigenständiges Umweltüberwachungs- und Beobachtungssystem betreibt, nicht permanent über-

wacht und erfasst werden. Die Stadt Wegberg ist in diesem Zusammenhang auf Informationen der Fachbehörden bzw. der Bürger/-innen über nachteilige Umweltauswirkungen angewiesen.

7.7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Schutzgut Mensch

Im Bereich des Plangebietes wird mit einem höheren Verkehrsaufkommen gerechnet. Das umliegende überörtliche Verkehrsnetz ist ausreichend leistungsfähig, um die zusätzlichen Verkehre aufzunehmen. Der Nachweis wurde über ein Verkehrsgutachten erbracht.

Aufgrund der bereits bestehenden Verkehrsvorbelastung auf dem übergeordneten Straßennetz ist nur mit einer geringen Veränderung der Verkehrsgeräuschsituation zu rechnen. Durch die geplante Nutzung mit den dazugehörigen Betriebsgeräuschen sowie den Fahrgeräuschen der Quell- und Zielverkehre sind keine nachteiligen Auswirkungen für die umgebenden gewerblichen Nutzungen zu erwarten.

Die zulässigen Betriebe im zukünftigen Gewerbegebiet werden Schallemissionen bewirken. Die Bauflächen, hier Gewerbegebiete, sind im Bebauungsplan unter Berücksichtigung des Abstandserlasses für das Land Nordrhein-Westfalen vom 06.06.2007 (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz), so gegliedert worden, dass die zulässigen baulichen Nutzungen innerhalb des Plangebietes keine unzumutbaren Lärm-, Luft-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen auf den benachbarten schutzwürdigen Bauflächen, insbesondere an den Wohnhäusern im Bereich der Straße „In Schönhausen“ und der „Gladbacher Straße (B 57)“. Die Wohnhäuser sind 400 m bzw. unter 300 m entfernt.

Im Ergebnis wird der Bebauungsplan entsprechend des sogenannten „Abstandserlasses“ (MUNLV 2007) gegliedert und setzt die Gewerbegebiete GE 1 und GE 2 fest. Ziel der Festsetzungen ist es, die Ansiedlung von Anlagen und Betrieben so zu steuern, dass auch nach Aufnahme der zulässigen Nutzungen die umliegenden bestehenden Nutzungen je nach Störanfälligkeit nicht bzw. nicht wesentlich belastigt bzw. gestört werden. Die ausgelösten Emissionen der einzelnen Gewerbebetriebe werden entsprechend der jeweiligen konkreten Nutzung im Baugenehmigungsverfahren geprüft, da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsplan handelt.

Des Weiteren ist über die textlichen Festsetzungen die Zulässigkeit von Betrieben in den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 ausgeschlossen, die in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV fallen. Ein Konfliktpotential im Sinne der Seveso-III-Richtlinie ist im Zuge der Realisierung der Planung nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit den festgesetzten Pflanzgebot und Maßnahmenflächen (M1 - M5) wird vor allem eine Eingrünung des Gewerbegebietes als Ortsrandeingrünung erreicht. Dies betrifft vor allem den Westen des Plangebietes (M1 - M3). Hier werden auch Höhenabstufungen zwischen den Bepflanzungen vorgenommen. In der Maßnahmenfläche M2 werden die Belange der Bodendenkmalpflege beachtet. Hier werden keine Tiefwurzler zur Bepflanzung vorgesehen, die das Bodendenkmal beeinträchtigen können. Im Süden trägt das festgesetzte Pflanzgebot zur Eingrünung des Gewerbegebietes bei. Es wird eine Abgrenzung in die offene Feldflur hergestellt bzw. ein Übergang geschaffen. Im Osten wird über die Maßnahmenfläche M5 gesichert, dass der Beeckbach eingegrünt wird sowie die hier vorliegende Biotopverbundfläche entwickelt werden kann. Der östlich des Plangebietes liegende Wirtschaftsweg wird eingegrünt.

Durch die Realisierung des Bebauungsplanverfahrens wird ein Eingriff in den Naturhaushalt erzeugt. Es wird in bestehende Freiflächen und schutzwürdige Böden eingegriffen. Durch den Eingriff wird für die Feldlerche eine vorgezogene Ausgleichsfläche (CEF-Maßnahme) erforderlich, gleichzeitig wird ein externer Ausgleich erforderlich. 12.250 Punkte sind

auszugleichen. Das Kompensationsdefizit von 12.250 Punkten wird multifunktional zusammen mit dem artenschutzrechtlichen Ausgleich und als CEF-Maßnahme für die Feldlerche geleistet. Dabei wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg eine 1,34 ha große Intensivackerfläche extensiviert. Die Realisierung der CEF-Maßnahme erfolgt in der Gemarkung Wegberg, Flur 75, Parzelle 28. Mit der Extensivierung wird eine Aufwertung um 1 Punkt pro m² erreicht. 12.250 Punkte sind aus dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auszugleichen.

Schutzgut Boden, Fläche

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird innerhalb des Plangebietes Fläche in Anspruch genommen, die bisher landwirtschaftlich genutzt worden ist. Im Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg wird ein Großteil des Plangebietes als Gewerbefläche dargestellt. Dass das Plangebiet einer gewerblichen Nutzung zugeführt wird, lässt sich aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes ableiten.

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes werden Eingriffe in bestehende Bodenstrukturen ausgelöst. Der Bebauungsplan setzt innerhalb des Gewerbegebietes einen maximalen Versiegelungsgrad von 0,8 fest. Durch die festgesetzte GRZ von 0,8 können ca. 37.900 m² der Gewerbeflächen vollversiegelt werden. Zusätzlich wird für die verkehrliche Erschließung des Plangebietes die Realisierung von öffentlichen Verkehrsflächen, hier ca. 7.000 m², erforderlich. Im Nordwesten des Plangebietes ist zusätzlich zur Sicherung der entwässerungstechnischen Erschließung die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens erforderlich. Die Fläche des Regenrückhaltebeckens mit dazugehörigem Transportgraben in Richtung Süden umfasst ca. 6.000 m². Das Regenrückhaltebecken soll dabei nicht vollständig versiegelt sein.

Durch die Festsetzung des Bebauungsplanes gehen die natürlichen Bodenfunktionen anlagen- und baubedingt verloren. Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades reduzieren sich die natürlichen Bodenfunktionen wie Habitatfunktionen für Pflanzen und Tiere sowie Versickerungs-, Filter- und Pufferfunktionen auf den bisherigen Freiflächen. Außerhalb der Überbauung können in der Bauphase Bodenschäden durch Befahren mit schweren Maschinen oder Bodenverunreinigungen durch Leckagen etc. entstehen. Bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche geht verloren. Dem Freiraum wird Freifläche entzogen und der gewerblichen Nutzung zugeführt.

Schutzgut Wasser

Durch die Verwirklichung der beabsichtigten Planung im Bereich des Plangebietes entstehen erhebliche Zuwächse an Flächenversiegelung in Höhe von ca. 37.900 m² für Gewerbegebietsflächen und 7.000 m² für öffentliche Verkehrsflächen. Das von diesen Flächen abfließende, belastete Niederschlagswasser wird nach Rückhaltung gedrosselt über ein neu angelegtes Regenrückhaltebecken mit Transportgraben (ca. 6.000 m² Flächenbedarf) und vorgelagertem Lamellenklärer in den Vorfluter (Beeckbach) eingeleitet. Das anfallende Schmutzwasser wird in die öffentliche Kanalisation in der Straße „In Schönhausen“ eingeleitet. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. **Im Bebauungsplan ist unter Nr. 14 ein Hinweis zum Thema Entwässerung aufgeführt. Darin wird das geplante zukünftige Entwässerungssystem für das Gewerbegebiet beschrieben.**

Schutzgut Luft und Klima / Energie

Die verringerte Verdunstung und erhöhte Wärmespeicherung durch Vegetationsverluste, Errichtung von Gebäuden und Versiegelung von Flächen führt grundsätzlich kleinräumig zu einem Absinken der Luftfeuchtigkeit und einem Anstieg der Temperatur. Kaltluftentstehungs- und -abflussflächen gehen verloren.

Aufgrund der das Plangebiet östlich umgebenden und geplanten Gehölzstrukturen ist nicht damit zu rechnen, dass bau- oder betriebsbedingt eine eventuelle zusätzliche Staubentwicklung oder ein Kaltluft- oder Hitzestau zu erheblichen Beeinträchtigungen für die umliegende Nutzungen (Ortsteile Rath-Anhoven und Schönhausen) führt.

Bau- und betriebsbedingt ist mit einer Erhöhung von Luftschadstoffen zu rechnen. Diese entsteht aus temporärem Baustellenverkehr und einem erhöhten LKW-Anteil zur Anlieferung. Eine Überschreitung von Grenzwerten der Regelwerke aus dem Immissionsschutzrecht ist nicht zu erwarten.

Innerhalb des Bebauungsplangebietes werden Maßnahmen getroffen, die mögliche Auswirkungen auf das Mikroklima vermindern. Durch die geplante Randbegrünung der Gewerbeflächen und der Pflanzung von Baumstandorten innerhalb des Plangebietes wird die Versiegelung und Aufheizung von versiegelten Flächen auf reduziert. Durch eine Begrünung von Dachflächen können zusätzlich Auswirkungen auf das Mikroklima reduziert werden.

Schutzgut Landschaft

Mit der Ausweitung gewerblicher Bauflächen wird das vorherrschende Landschaftsbild im Plangebiet verändert. Der bisher vorliegende Charakter, geprägt durch landwirtschaftliche Nutzflächen wird durch die Planung in Anspruch genommen. Durch die Realisierung des Gewerbegebietes entsteht ein neuer Ortsrand des Ortsteil Rath-Anhoven.

Das Plangebiet wird zu allen Seiten hin eingegrünt, um den Übergang in die freie Landschaft, besonders in die westliche Richtung, zu definieren. Durch die Eingrünung des Gewerbegebietes ist eine Abschirmung gegeben. Lärmbedingte Störeffekte auf die Wahrnehmung der Landschaft nehmen durch die erhöhten Zulieferverkehre und Nutzung der Gewerbebetriebe sowie temporär durch die Bautätigkeit zu.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Baudenkmäler vorhanden, daher sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Die im Rahmen der angelegten archäologischen Suchgräben und der sich aus den Befundergebnissen ergebende Schutzbereich (Bodendenkmal) sind im Bebauungsplan zeichnerisch dargestellt. Die Suchgräben werden nachrichtlich übernommen. Das nachgewiesene Bodendenkmal wird über den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 6 BauGB gesichert.

Für den Schutz des Bodendenkmals sind Maßnahmen erforderlich (u.a. Aufkiesung der Fläche).

8. Hinweise

Nach der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden Hinweise entsprechend der Stellungnahmen in die textlichen Festsetzungen zu diesem Bebauungsplan aufgenommen. Die Hinweise betreffen die Themen Archäologie / Bodendenkmalpflege, Baugrundverhältnisse, Grundwasserverhältnisse, Kampfmittel, Erdbebenzone, unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, Umgang mit Bodenaushub, Hochwasserrisiko, Artenschutz, Flächen und Maßnahmen zum externen Ausgleich, Abstandserlass NRW, Lichtimmissionen, DIN-Vorschriften, **Entwässerung und Einbau von RCL**. Außerdem enthalten die textlichen Festsetzungen Pflanzlisten. Die Hinweise sind selbsterklärend und bedürfen keiner weiteren Begründung. Diese Auflistung ist nicht abschließend und entbindet den Bauherren/-innen und Vorhabenträger/-innen nicht von der Verpflichtung, alle Vorschriften und Gesetze, die im Rahmen des Vorhabens beachtet werden müssen, zu berücksichtigen.

9. Kosten

Die Planungs- und Gutachterkosten werden von der Stadt Wegberg übernommen.

10. Plandaten

Die Plandaten beziehen sich auf den Bebauungsplan VI-15A, Rath-Anhoven - Erweiterung Gewerbegebiet West, 1. Teilbebauungsplan.

Nutzung	Größe in m²
Plangebiet	ca. 79.863 m²
davon Gewerbeflächen	ca. 47.282 m²
davon überbaubare Grundstücksflächen	ca. 37.826 m²
davon öffentliche Grünflächen	ca. 25.406 m²
davon öffentliche Verkehrsfläche	ca. 7.033 m²
davon Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Wirtschaftsweg	ca. 142 m²

Anlagen

- Abstandserlasses NW (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 [MBI. NRW 2007, S. 659])

**Abstände zwischen
Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten
im Rahmen der Bauleitplanung
und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände
(Abstandserlass)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1
v. 6.6.2007

Dieser Erlass richtet sich an die Stellen, die als Träger öffentlicher Belange die Aufgaben des Immissionsschutzes wahrnehmen (im Folgenden TÖB genannt). Er ist eine Handlungsanleitung zur sicheren Rechtspraxis aus Sicht der obersten Immissionsschutzbehörde. Die in der Abstandsliste aufgeführten Abstände sind zur Anwendung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen i.S. von § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Bauleitplanverfahren bestimmt. Sie gelten nicht in Genehmigungsverfahren nach BImSchG, in Genehmigungs- / Planfeststellungsverfahren nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie in sonstigen Planfeststellungs- und Baugenehmigungsverfahren (siehe Nr. 3). Außerdem berücksichtigen sie nur den bestimmungsgemäßen Betrieb von Anlagen (siehe Nr. 2).

Der Erlass und seine Anlagen beruhen auf einschlägigen Verwaltungsvorschriften des Bundes (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) und des Landes (z.B. der Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL). Sie berücksichtigen ferner die einschlägigen VDI-Richtlinien und DIN-Normen. Die Abstandsliste wurde auf der Basis des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - Neufassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619, 1623), aufgestellt.

Da Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie) in Betriebsbereichen immer Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes zu Grunde liegen, tragen die in der Abstandsliste aufgeführten Abstände dem im Einzelnen nicht Rechnung. Sind solche Betriebsbereiche (vgl. § 3 Abs. 5a BImSchG) Gegenstand raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen i.S. des § 50 BImSchG oder sind sie von den Planungen tangiert (z.B. Schaffung der planerischen Voraussetzungen für Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe), wird deshalb zur Ermittlung angemessener Abstände zusätzlich auf den gemeinsamen Leitfaden der Störfallkommission und des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ SFK/TAA-GS-1 (www.kas-bmu.de) verwiesen.

1

Beteiligung der TÖB an der Bauleitplanung

Die TÖB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen möglichst frühzeitig zu beteiligen, um eine ordnungsgemäße Abwägung zwischen den betroffenen Belangen zu gewährleisten. Insbesondere erscheinen folgende grundsätzliche Hinweise für die TÖB von Bedeutung:

- Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 BauGB sollen die Stellungnahmen der TÖB zu einer umfassenden Bestandsaufnahme durch die Gemeinden als Planungsträger beitragen. Deshalb sollen die TÖB in ihren Stellungnahmen Hinweise auf wichtige Genehmigungsverfahren, auf Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe nach der Störfall-Verordnung vorhanden sind (§ 1 Abs. 1 der 12. BImSchV i.V.m. § 3 Abs. 5a BImSchG) und

auf zu erwartende Betriebsstilllegungen und deren zu erwartende Auswirkungen auf die Immissionssituation geben. Haben die TÖB zu Bauleitplan-Entwürfen im Bereich eines Luftreinhalteplans, Aktionsplans, Untersuchungsberichtes oder Lärmaktionsplans Stellung zu nehmen und ist die Belastung durch Luftverunreinigungen und/oder Geräuschimmissionen für die Planungsentscheidung bedeutsam, so sind die Luftreinhalte- / Lärmaktionspläne in die Stellungnahme einzubeziehen. Zu diesem Zweck haben die TÖB den Luftreinhalteplan / Lärmminderungsplan für den Bereich des Planungsgebiets hinsichtlich der Emissions-, Immissions- und Wirkungssituation sowie hinsichtlich der Prognose der Luftverunreinigungen bzw. Geräuschimmissionen zu analysieren und darzustellen. Gleiches gilt für die im Rahmen von Immissionsmessprogrammen des Landes NRW ermittelten Daten (vgl. § 1a BauGB).

- Die Träger öffentlicher Belange sollen in ihren Stellungnahmen nicht bereits Abwägungen vornehmen, weil dadurch den Gemeinden eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander erschwert würde.

Die TÖB sollen im Rahmen ihrer Beteiligung die Gemeinden oder die von ihnen beauftragten Planungsbüros beraten, mit Informationen versorgen und mit ihnen konstruktiv zusammenarbeiten. Soweit sie in ihren Stellungnahmen zu Planungsabsichten der Gemeinden Anregungen geben wollen, sollen sie im Fall des Auftretens von Konflikten zugleich prüfen, ob und ggf. welche Hinweise zu deren Lösung gegeben werden können. Dabei sollten die TÖB insbesondere die Möglichkeiten planerischer und technischer Maßnahmen angeben, durch die Immissionen gemindert werden können. Es ist jedoch nicht Aufgabe der TÖB, die verschiedenen Belange mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes in Einklang zu bringen; die Anregungen der TÖB kann der Planungsträger im Zuge der gerechten Abwägung zurückstellen, wenn andere Belange überwiegen.

2

Abstandsregelungen zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung

2.1

Aufstellung einer Abstandsliste zur Vereinheitlichung der Stellungnahmen der TÖB

Da es trotz dem Stand der Technik entsprechender Maßnahmen zur Emissionsminderung und bei bestimmungsgemäßem Betrieb emittierender Anlagen dennoch zu Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen z.B. durch Luftverunreinigungen oder Geräuschen kommen kann, kommt einem ausreichenden Abstand zwischen Industrie- und Gewerbegebieten (dazu werden hier und im Folgenden auch Sondergebiete mit gewerblichem und industriellem Charakter gerechnet) einerseits und Wohngebieten andererseits - unabhängig von der Fernwirkung aus höheren Quellen emittierter Luftverunreinigungen - in der Bauleitplanung, insbesondere bei Neuplanungen, besondere Bedeutung zu. Der Abstandserlass soll dazu dienen, den am Planungsverfahren unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes beteiligten TÖB eine einheitliche Grundlage für fachliche Stellungnahmen zu Bauleitplänen im Hinblick auf die notwendigen Abstände zu geben. Zu diesem Zweck werden in der Anlage 1 Schutzabstände bekannt gemacht (Abstandsliste). Die TÖB sollen diese Liste nach Maßgabe der Nummern 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 dieses RdErl. bei der Beteiligung im Bauleitplanverfahren anwenden. Zusätzlich werden dem Abstandserlass ergänzende Hinweise beigelegt; sie betreffen immissionsschutzrelevante Anlagen, die nicht in die Abstandsliste aufgenommen worden sind (Anhang 2), und Anlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen (Anhang 3) sowie Anlagen zur elektrischen Energieweiterleitung oder Nachrichtenübertragung, bei denen Schutzabstände aus Immissionsschutzgründen festgelegt worden sind (Anhang 4).

2.2

Grundsätze für die Anwendung der Abstandsliste

2.2.1

Grundlagen der Abstandsliste

Zur Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung bei der Abstandsregelung wurde auch auf die TA Luft und die GIRL zurückgegriffen.

Zur Berücksichtigung des Lärmschutzes basiert die Festsetzung der Abstände auf den Immissionsrichtwerten, wie sie in der TA Lärm für Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind - entsprechend reinen Wohngebieten (WR) im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) -, angegeben sind; bei regelmäßig durchlaufenden Betrieben wurde der Nachtwert [35 dB(A)], bei regelmäßig 1- bis 2-schichtig arbeitenden Betrieben der Tagwert [50 dB(A)] zugrunde gelegt.

Die Abstandsliste ist nicht abschließend. So fehlen z.B. gewerbliche Anlagen, die selbst in Wohn- oder gemischt genutzten Gebieten zulässig sind, sowie Anlagen, die in Nordrhein-Westfalen entweder überhaupt nicht oder nur ganz vereinzelt vorkommen (Anhang 2); in Fällen der letztgenannten Art kann der in der Liste genannte Abstand einer vergleichbaren Anlage als Anhalt für die Stellungnahme im Bauleitplanverfahren dienen.

2.2.2

Anwendung der Abstandsliste

Die Abstandsliste ist anzuwenden zur Gewährleistung ausreichender Abstände zwischen bestimmungsgemäß betriebenen emittierenden Anlagen industrieller, gewerblicher und sonstiger Art einerseits und den nachfolgend genannten Gebieten andererseits. Sie gilt nach Maßgabe der folgenden Ausführungen sowohl für die bauplanungsrechtliche Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten als auch von reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten, sofern sie an vorhandene oder geplante Gewerbe- und Industriegebiete heranrücken (vgl. Nr. 2.4.2).

Zum Schutz von Mischgebieten, Dorfgebieten und Kerngebieten kann die Abstandsliste gem. Nr. 2.2.2.5 angewendet werden. Je nach baulicher Nutzung sind die besonderen Wohngebiete entweder wie Wohngebiete oder wie gemischt genutzte Gebiete zu behandeln.

2.2.2.1

Bei der Planung für Gemengelagen kann die Anwendung der Abstandsliste zu Schwierigkeiten führen. Entsprechend dem in den Grundsätzen der Bauleitplanung verankerten Verbesserungsgebot, insbesondere auch hinsichtlich des Immissionsschutzes, sollen die TÖB in diesen Fällen durch ihre Stellungnahmen zu einer Lösung beitragen, die - unter Berücksichtigung der gesamtplanerischen Belange und des Planungszieles - hinsichtlich des Immissionsschutzes die erreichbaren Fortschritte gewährleistet, wenn auch im Einzelfall nicht jegliche Beeinträchtigung durch Immissionen ausgeschlossen werden kann; dies ist jedoch wegen des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.12.1975-IV C 71.73 - „Tunnelofenurteil“) vertretbar. Da bei den gewachsenen städtebaulichen Strukturen in Gemengelagen in aller Regel örtlich vorhandene, aber zu geringe Schutzabstände nicht vergrößert werden können, werden sich die Anregungen der TÖB zur Gewährleistung eines bestmöglichen Immissionsschutzes vorwiegend auf Maßnahmen des aktiven bzw. passiven Immissionsschutzes zu erstrecken haben.

2.2.2.2

Die sich durch die Abstandsregelung ergebenden Zwischenzonen sind nicht als "von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen", z.B. im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB anzusehen; vielmehr kann innerhalb dieser Abstände eine weniger schutzbedürftige Nutzung

als im Wohngebiet oder eine nicht bzw. nicht wesentlich störende gewerbliche oder vergleichbare Nutzung vorgesehen werden.

2.2.2.3

Der Abstand ist zu messen an der geringsten Entfernung zwischen der Umrisslinie der emittierenden Anlage und der Begrenzungslinie von Wohngebieten. Unter Umrisslinie ist die Linie im Grundriss (Vertikalprojektion) der Anlage zu verstehen, die ringsum die Emissionsquellen (z.B. Schornsteine, Auslässe, Tankfelder, Klärbecken, schallabstrahlende Wände oder Öffnungen) umfasst. Bei mehreren Anlagen auf einem Werksgelände ist für die Bemessung des notwendigen Abstandes regelmäßig die Anlagenart mit dem größten erforderlichen Abstand gemäß Abstandsliste maßgebend. Geringfügige Unterschreitungen der Abstände sind akzeptabel.

2.2.2.4

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Geräuschemissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt (vgl. Nr. 2.2.1).

2.2.2.5

Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden.

Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

2.2.2.6

Der angegebene Abstand kann auf 200 m reduziert werden, wenn die Geruchsstoffemissionen über einen Biofilter behandelt werden. Dies setzt voraus, dass das Rohgas biogenen Ursprungs ist, der Biofilter ordnungsgemäß betrieben wird (vgl. Richtlinie VDI 3477), im Reingas kein Rohgasgeruch mehr feststellbar ist, die Biofilterfläche eines oder mehrerer Filter 3.000 m² nicht überschreitet und diffuse Quellen, z.B. Kanalisation, nicht relevant sind.

2.2.2.7

Bei der Prüfung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten und bauplanungsrechtlich ausgewiesenen Kur- oder Klinikgebieten (§ 11 BauNVO) ist mindestens der für reine Wohngebiete maßgebende Abstand zugrunde zu legen.

2.2.2.8

Im Allgemeinen sollte den Festsetzungen des Abstandserlasses der Vorzug eingeräumt werden, jedoch ist eine Abstandsverringerung in besonderen Fällen auch durch Festsetzungen von Emissionskontingenten nach DIN 45691 möglich, sofern der Abstand überwiegend durch Geräuschemissionen bestimmt wird (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 18.12.1990 - 4 N 6.88 und vom 27.1.1998 - 4 NB 3.97). Eine hieran angelehnte Vorgehensweise für geruchsstoffemittierende Betriebe ist dagegen nicht möglich; wegen fehlender wissenschaftlicher Grundlagen gibt es dazu keine Regelungen.

2.2.2.9

Die Abstandsliste gilt nur für die Planung im ebenen Gelände; in anderen Fällen, z.B. bei der Planung in Tallagen, sollten Einzeluntersuchungen angestellt werden (vgl. Nr. 2.4.1.3 und Nr. 2.4.2.1).

2.2.2.10

In Anhang 3 sind Anlagen aufgeführt, die - sofern die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB erfüllt sind - aus der Sicht des Immissionsschutzes im Außenbereich errichtet werden sollten.

Die diesen Anlagen zugehörigen Abstände sind zur Sicherstellung eines ausreichenden Immissionsschutzes zwischen diesen Anlagen und Wohnbereichen notwendig.

2.2.2.11

Anlagen können Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs sein, sofern gefährliche Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung in entsprechender Menge vorhanden sind oder sein können. In der Abstandsliste sind die Anlagen, für die dies infolge der Erfahrungen relevant sein kann, durch (#) gekennzeichnet; diese Kennzeichnung ist lediglich als Hinweis zu verstehen, aber keinesfalls abschließend.

Weitere Hinweise werden in der Beilage zur Broschüre „Immissionsschutz in der Bauleitplanung – Berücksichtigung von Emissionen und Immissionen bei der Bauleitplanung sowie bei der Genehmigung von Vorhaben“ unter Nr. 1.4.3 gegeben.

2.2.3

Nichtanwendbarkeit auf bestehende Immissionssituationen

Aus der Abstandsliste allein können keine Rückschlüsse auf vorhandene Immissionssituationen gezogen werden. In diesen Fällen haben die TÖB die Gemeinde darauf hinzuweisen, dass eine hinreichende Sachverhaltsermittlung im Hinblick auf die Immissionssituation und eine vollständige Zusammenfassung des Abwägungsmaterials anhand der vorhandenen Situation zu erfolgen hat (vgl. dazu Beschluss OVG NRW vom 23.7.2004 – 10 a B 1009/04 NE). Ob bei einer vorgegebenen Situation durch Industrie- oder Gewerbebetriebe Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen in der Umgebung auftreten, muss im Einzelfall zusätzlich anhand der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (z.B. BImSchG, TA Luft, TA Lärm, GfL) geprüft werden; eine Abstandsunter- bzw. -überschreitung allein rechtfertigt nicht ein Einschreiten bzw. Nichteinschreiten der Überwachungsbehörde nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften.

2.3

Anwendung der Abstandsliste im Flächennutzungsplanverfahren

Die TÖB haben den Planungsträger schon im Flächennutzungsplanverfahren, in dem die grundsätzliche Baugebietszuordnung erfolgt, darauf aufmerksam zu machen, welche Beschränkungen von ihnen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren voraussichtlich vorgeschlagen werden. Auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.2.11 wird hingewiesen.

2.4

Anwendung der Abstandsliste im Bebauungsplanverfahren

2.4.1

Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten

2.4.1.1

Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, deren Nutzung noch nicht bekannt ist

a) Notwendigkeit der Nutzungsbeschränkung

Die TÖB haben bei ihren Stellungnahmen entsprechend den in der Planung vorgegebenen Abständen zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Wohngebieten bzw. Misch-, Kern- oder Dorfgebieten entsprechend Nr. 2.2.2 andererseits dem Planungsträger vorzuschlagen, in dem Bebauungsplan Nutzungsbeschränkungen für bestimmte Anlagearten für die Industrie- oder Gewerbegebiete entsprechend § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO 1990 festzusetzen. Der Einfachheit halber sollen die TÖB dabei - unbeschadet der Verpflichtung des Planungsträgers, die textliche Festsetzung zum Bebauungsplan eindeutig zu bestimmen - auf die entsprechenden Abstandsklassen der Abstandsliste verweisen (z.B. "nicht zugelassen sind Anlagen der Abstandsklassen ... der Abstandsliste zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007 - SMBl. NRW. 283 - und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten"). Dabei haben die TÖB bei ihren Stellungnahmen stets den Stand der Abstandsliste (z.B. Stand: 2007) anzugeben und dem Planungsträger zu empfehlen, die Anlagenarten der Abstandsliste in geeigneter Form – möglichst als Negativfestsetzung - zum Bestandteil der Festsetzung im Bebauungsplan zu machen (vgl. dazu OVG NRW-Urteil vom 30.9.2005 – 7D142/04.NE). Sofern die Abstände für bestimmte Anlagenarten im Plangebiet nur teilweise eingehalten werden können, soll eine räumliche Gliederung der Anlagen empfohlen werden.

b) Ausnahmemöglichkeiten nach § 31 Abs. 1 BauGB

Die TÖB können zur Vermeidung von allzu großen und unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall aufhebbarer Beschränkungen im Rahmen der von ihnen abzugebenden Stellungnahmen den Gemeinden empfehlen, im Bebauungsplan Ausnahmemöglichkeiten für Anlagenarten des nächst größeren Abstandes der Abstandsliste zu eröffnen (dazu OVG NRW-Urteil vom 24.4.1996 – IIa D 6/93.NE). Durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen - insbesondere Verzicht auf Nachtarbeit – können im Einzelfall die Emissionen einer später zu bauenden Anlage so weit begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung kann anhand der im Einzelfall vorzulegenden genauen Antragsunterlagen schlüssig geprüft werden.

2.4.1.2

Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, in denen die Art der später anzusiedelnden Betriebe schon bekannt ist

Ist im Planungsverfahren bekannt, welche Industrie- oder Gewerbearten in den neu festzusetzenden Industrie- oder Gewerbegebieten untergebracht werden sollen, so ist durch Vergleich der in der Planung vorgegebenen Abstände mit den in der Abstandsliste angegebenen Werten festzustellen, ob die für die in Frage kommenden Betriebsarten vorgesehenen Abstände eingehalten sind. Ist dies nicht der Fall, so haben die TÖB dem Planungsträger vorzuschlagen, in dem Bebauungsplan die Nutzung durch Anlagen, die einen größeren Abstand erfordern, auszuschließen. Im Übrigen wird hinsichtlich der dem Planungsträger vorzuschlagenden Beschränkungen der Nutzungen im Bebauungsplan und der Ausnahmemöglichkeiten auf Nr. 2.4.1.1 verwiesen.

2.4.1.3

Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, deren Nutzung in Einzelheiten bekannt ist

a) Prüfung anhand der Abstandsliste

Ergibt der Vergleich des in der Planung vorgegebenen Abstandes zwischen der geplanten industriellen oder gewerblichen Anlage einerseits und einem tatsächlich vorhandenen oder baurechtlich ausgewiesenen oder gleichzeitig auszuweisenden Wohngebiet andererseits mit dem für die entsprechende Betriebsart in der Abstandsliste angegebenen Abstand die Vereinbarkeit mit den Belangen des Immissionsschutzes, so ist nach Nr. 2.4.1.2 zu verfahren.

b) Einholung von Gutachten im Einzelfall (Immissionsprognose - Gutachten)

Reicht der in der Planung vorgegebene Abstand nicht aus, so kann unter Zugrundelegung der notwendigen Einzelinformationen (z.B. Emissionskataster, Quellenkonfiguration) durch ein Einzelgutachten - unbeschadet des späteren Immissionsschutzes oder baurechtlichen Genehmigungsverfahrens - geprüft werden, ob der vorgesehene Abstand gleichwohl ausreichen wird, um Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohner der benachbarten Wohngebiete bzw. Misch-, Kern- oder Dorfgebiete zu vermeiden. In diesen Fällen sollen die TÖB dem Planungsträger - wenn nicht die Unverträglichkeit der Planung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes von vornherein auf der Hand liegt - empfehlen, ein entsprechendes Einzelgutachten in Auftrag zu geben. Das Gutachten soll die zum Zeitpunkt der Planung absehbare Entwicklung der Betriebe berücksichtigen. Auf Ersuchen des Planungsträgers sollen sich die TÖB an der Formulierung der Fragestellung für das Gutachten beteiligen. Die TÖB können im Einzelfall das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hinzuziehen. Wegen der Prüfung der Einzelgutachten wird auf Nr. 2.4.3 verwiesen.

Von der Empfehlung, ein Gutachten einzuholen, sollen die TÖB absehen, wenn es ihnen ohne übermäßigen Zeitaufwand möglich ist, aus eigenem Sachverstand den Planungsbehörden eine Lösung vorzuschlagen.

2.4.2

Festsetzung von Wohngebieten in Bebauungsplänen

2.4.2.1

Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von bereits bestehenden und voll besiedelten Industrie- oder Gewerbegebieten

a) Prüfung anhand der Abstandsliste

Sollen Wohngebiete in der Nachbarschaft von bereits bestehenden und voll besiedelten Industrie- oder Gewerbegebieten, d.h. Gebieten ohne freies Gelände für Betriebserweiterungen, festgesetzt werden und ist der sich aus der Abstandsliste ergebende Abstand mehr als nur geringfügig unterschritten, so sollen die TÖB den Planungsträger darauf hinweisen, dass sich aus der Realisierung dieser Planung wechselseitige Beeinträchtigungen ergeben können und die Beachtung des Trennungsgrundsatzes nach § 50 BImSchG somit nicht mehr gewährleistet ist. Auf Nr. 2.2.2.11 wird verwiesen.

Bei der beabsichtigten Festsetzung von Misch-, Kern- oder Dorfgebieten ist unter Beachtung von Nr. 2.2.2.5 analog zu verfahren.

b) Einholung von Gutachten im Einzelfall (Immissionsgutachten)

Die TÖB sollen dem Planungsträger - wenn nicht die Unverträglichkeit der Planung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes von vornherein auf der Hand liegt - empfehlen, mit Hilfe eines Gutachtens feststellen zu lassen, ob tatsächlich und ggf. in welchem Ausmaß Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen in dem festzusetzenden Wohngebiet durch den Betrieb von Industrie- oder Gewerbeanlagen zu erwarten sind und ob diese evtl. durch Schutzmaßnahmen (z.B. immissionsschutzmäßig günstige Anordnung der Gebäude, Maßnahmen der architektonischen Selbsthilfe) im Wohngebiet unterbunden werden können. Auf Ersuchen des Planungsträgers sollen sich die TÖB an der Formulierung der Fragestellung für das Gutachten beteiligen.

Von der Empfehlung, ein Gutachten einzuholen, sollen die TÖB absehen, wenn es ihnen ohne übermäßigen Zeitaufwand möglich ist, eine eigene Stellungnahme – ggf. mit Beteiligung des LANUV - abzugeben, die eine entsprechende gutachtliche Beurteilung ersetzt.

c) Grundlagen des Immissionsgutachtens

Dem Gutachten ist die für die jeweilige Nutzung ungünstigste Emissionssituation bei bestimmungsgemäßem Betrieb in dem Industrie- oder Gewerbegebiet unter Berücksichtigung

der zum Zeitpunkt der Planung absehbaren Entwicklung der Betriebe zugrunde zu legen. Hinsichtlich möglicher Änderungen sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Die vorhandene Emissionssituation in dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ist ungünstiger, als sie - trotz planungsrechtlicher Zulässigkeit der vorhandenen Nutzung - nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

In diesem Fall können Verbesserungen der Emissionssituation, die bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes für das Wohngebiet mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erreicht werden können, berücksichtigt werden; das Gutachten soll die dafür erforderlichen Maßnahmen und die technischen Möglichkeiten zu ihrer Verwirklichung aufzeigen.

2. Die vorhandene Emissionssituation in dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ist günstiger, als sie bei voller Ausschöpfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit wäre.

In diesem Fall ist von einer der Gebietsgröße und dem Gebietscharakter entsprechenden gewerblichen bzw. industriellen Nutzung mit den höchsten zulässigen Emissionen auszugehen, wenn nicht feststeht, dass die vorhandene Situation in diesem Gebiet langfristig unverändert bleibt oder sich sogar noch günstiger entwickelt.

2.4.2.2

Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von festgesetzten, aber noch nicht oder nicht voll besiedelten oder gleichzeitig auszuweisenden Industrie- oder Gewerbegebieten.

Ist die Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von bestehenden, aber noch nicht oder nicht voll besiedelten oder gleichzeitig auszuweisenden Industrie- oder Gewerbegebieten vorgesehen, so ist bei der Prüfung, ob der in der Planung vorgesehene Abstand zum Schutz der Wohngebiete ausreicht, von den selben Annahmen wie in Nr. 2.4.2.1 c) zweiter Spiegelstrich auszugehen, soweit nicht für die Industrie- oder Gewerbegebiete Beschränkungen planungsrechtlicher Art (z.B. wie in Nr. 2.4.1.1 vorgesehen) bestehen.

2.4.3

Prüfung von Einzelgutachten

Sofern Immissionsgutachten erstellt werden, sollen die TÖB darauf hinwirken, dass die vom Planungsträger in Auftrag gegebenen Gutachten ihnen zur Prüfung vorgelegt werden; die TÖB können an der Prüfung das LANUV beteiligen. Führt die Prüfung des Gutachtens zu dem Schluss, dass das Gutachten plausibel ist und unter Berücksichtigung der vorgegebenen oder angenommenen Emissionssituation und ggf. bestimmter Schutzmaßnahmen im Wohngebiet Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen im Wohngebiet nicht zu erwarten sind, so sollen die TÖB ihre Bedenken zurückstellen, ggf. unter der Voraussetzung weiterer Schutzmaßnahmen. Die TÖB sollen darauf hinwirken, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen öffentlich-rechtlich abgesichert werden. Voraussetzung ist, dass planungsrechtliche Grundsätze nicht verletzt werden. Auf Nr. 2.2.2.11 wird verwiesen.

2.5

Schutzabstände bei Hochspannungsfreileitungen

Hochspannungsfreileitungen unterscheiden sich in ihrer Anlagenart und Wirkung auf die Umwelt erheblich von den in der Abstandsliste genannten Anlagen. Die in Anhang 4 genannten Abstände sollen dazu dienen, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB zu gewährleisten. Die TÖB sollen diesen Anhang 4 bei der Beteiligung im Bauleitplanverfahren anwenden.

Der Schutzabstand bemisst sich bei Hochspannungsfreileitungen senkrecht zur Trassenachse bis zur Begrenzungslinie der zu schützenden Gebiete. Die Bemessung der in Anhang 4 angegebenen Abstände basiert auf dem von der Strahlenschutzkommission in ihren Empfehlungen zum Schutz vor niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern der Energieversorgung und -anwendung vom 16./17. Februar 1995 genannten

Ermessensspielraum für die magnetische Flussdichte von 10 µT zur Berücksichtigung des Vorsorgegesichtspunktes und auf den Erläuterungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu § 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV).

3

Nichtanwendung der Abstandsliste in Genehmigungsverfahren

3.1

Baugenehmigungsverfahren

Soweit Bauvorlagen, insbesondere die Betriebsbeschreibungen nach § 5 Abs. 2 und 3 der Verordnung über bautechnische Prüfungen - BauPrüfVO - (vgl. Anlagen I/6 und I/7 zur VV BauPrüfVO) nicht ausreichen, um eine exakte Vorausberechnung der von der geplanten Anlage zu erwartenden Emissionen vornehmen zu können, werden sich die Beurteilung der voraussichtlichen Immissionssituation und die hieraus zu ziehenden Schlussfolgerungen für die Stellungnahmen der zuständigen Immissionsschutzbehörden auf Erfahrungen mit bestimmten Anlagearten im Sinne einer typisierenden Betrachtungsweise stützen. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und wie diese ggf. ausgeräumt werden können. Die Tatsache, dass der in der Abstandsliste angegebene Abstand nicht eingehalten ist, begründet für sich allein noch nicht eine ablehnende Stellungnahme der zuständigen Immissionsschutzbehörde. Werden die Werte des Abstandserlasses jedoch deutlich unterschritten, kann dies zusammen mit konkreten Feststellungen zum Einzelfall die Einschätzung stützen, dass unzumutbare Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind (vgl. Beschluss OVG NRW vom 22.10.1996 – 10 B 2386/96).

Ergibt sich aus den vorgelegten Bauvorlagen, dass erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft nur durch Auflagen ausgeschlossen werden können, so sollen die zuständigen Immissionsschutzbehörden den Bauaufsichtsbehörden die erforderlichen Auflagen zur Aufnahme in die Baugenehmigung vorschlagen. Ergibt sich aus den vorgelegten Bauvorlagen, dass die hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder bedeutende Sachgüter gefährden und diese auch durch Auflagen mit Sicherheit nicht ausgeschlossen werden können, so haben die zuständigen Immissionsschutzbehörden die Bauaufsichtsbehörden darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig ist (§ 25 Abs. 2 BImSchG) oder wegen seines Störgrades planungsrechtlich unzulässig sein kann. Im Übrigen wird auf Nr. 54.35 der zum 1.1.2006 außer Kraft getretenen VV BauO NRW hingewiesen.

3.2

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Planfeststellungsverfahren und sonstige öffentlich rechtliche Zulassungsverfahren

In den im Vorspann genannten Verfahren ist es ausdrücklich Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, anhand der Antragsunterlagen und von Einzelgutachten in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausgeschlossen werden können. Die Anwendung der Abstandsliste würde diesem Grundsatz der Einzelfallprüfung nicht gerecht werden. Diesbezüglich wird auch auf § 15 Abs. 3 der BauNVO 1990 hingewiesen.

3.3

Befreiungsmöglichkeit nach § 31 Abs. 2 BauGB

3.3.1

Befreiungen bei der Zulassung neuer Anlagen

Eine Befreiung wegen einer offenbar nicht beabsichtigten Härte gem. § 31 Abs. 2 Nr. 3 BauGB kann beispielsweise in Betracht kommen, wenn das Vorhaben (typisierend betrachtet) wegen der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zum Immissionsschutz unzulässig ist, eine Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB (vgl. Ziffer 2.4.1.1 b) nicht möglich ist, jedoch die Einzelfallprüfung ergibt, dass das konkrete Vorhaben bezüglich des Immissionsschutzes als unbedenklich einzustufen ist.

3.3.2

Befreiungen bei bestehenden Anlagen

Werden bestehende Anlagen überplant, genießen aber Bestandsschutz, so ist eine Erweiterung oder sonstige Änderung nur im Rahmen einer Befreiung von immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen möglich, wenn die Prüfung ergibt, dass neben den in § 31 Abs. 2 BauGB aufgeführten Befreiungstatbeständen die Immissionsverhältnisse sich durch die Erweiterung oder sonstigen Änderung nicht verschlechtern (Verschlechterungsverbot). Gehen von einer bestehenden, den planungsrechtlichen Vorschriften widersprechenden Anlage bereits Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Umgebung aus und ist von seiner Änderung eine erhebliche Verbesserung der Immissionssituation nicht zu erwarten, so kann eine Befreiung in der Regel nicht erteilt werden (vgl. BVerwG-Urteil vom 5.8.1983 – 4 C 96.79).

4

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.4.1998 (SMBl. NRW. 283) wird aufgehoben.

Abstandsliste 2007

Abstandsliste 2007 (4. BImSchV: 15.07.2006)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)

¹⁾ Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
			8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektroinstallationsanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektroinstallationsanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
		52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
		53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
		54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokinos (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder –pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder –pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlings- bekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs- stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
		109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
		110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darmmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emaillieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg /m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten, – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und – Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)

Anhang 2 2007

Ergänzende Hinweise zum Abstandserlass

**Immissionsschutzrelevante Anlagen,
die nicht in die Abstandsliste aufgenommen worden sind**

Hinweis auf Nr (Spalte) der 4. BImSchV	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)	Bemerkungen
1.3 (1+2) 8.2 (2) a) + b)	Feuerungsanlagen (Kraftwerke, Heizwerke) für den Einsatz anderer als in Nr. 1.2 der 4. BImSchV genannten Brennstoffen sowie Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser; auch bei Holzeinsatz soweit ohne Holzschutzmittel in Kraft-, Heizkraftwerken, sonst. Feuerungsanlagen	Die genannten Anlagearten sind im Allgemeinen Einzelanlagen. Dazu können auch Anlagen, in denen Sekundärbrennstoffe eingesetzt werden zählen, soweit sie nicht unter Nr. 8.1 der 4. BImSchV fallen.
1.6 (2)	Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m - Windfarmen	Wegen der Abhängigkeit des erforderlichen Abstandes von der Leistung, Konstruktion der einzelnen Anlage sowie des Bewuchses und der Geländeform ist eine generalisierende Abstandsfestsetzung nicht möglich. Bei großen Abständen sind auch windbedingte Störgeräusche (Verdeckung) zu berücksichtigen, die i.d.R. in solchen Fällen zu deutlich niedrigeren Abstandserfordernissen führen können, so dass letztlich eine Einzelfallentscheidung (Gutachten) erforderlich wird. Auf den Windkrafteerlass „Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen – WKA-Erl. –“ vom 21.10.2005 wird verwiesen.
1.15 (2)	Erzeugung von Stadt- oder Ferngas aus KW's durch Spalten	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
1.16 (2)	Gewinnung und Weiterverarbeitung von Öl aus Schiefer oder Sanden	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
3.13 (1)	Sprengverformung und Sprengplattieren	In NRW befindet sich eine Anlage zum Sprengplattieren, die im Freien in einem steinbruchartigen Gelände betrieben wird. Beim Sprengplattieren im Freien sind wegen des lauten, tieffrequenten Knalls Lärmprobleme zu erwarten und somit Abstände von mindestens 2500 m notwendig. Ein fester Abstand im Sinne der Abstandsliste kann daher nicht festgelegt werden (siehe auch Außenbereich).
3.20 (2)	Oberflächenbehandlung von Gegenständen	Derartige Strahlanlagen werden in der Regel auf Baustellen zur Durchführung von Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbaukonstruktionen (z.B. Brücken) oder in Betrieben zur Herstellung oder Reparatur von Behältern, Schiffskörpern oder ähnlichem aus Metall im Freien eingesetzt. Für Strahlanlagen auf Baustellen kann keine Abstandsfestlegung erfolgen, da sie wegen der kurzzeitigen Standortbezogenheit den planungsrechtlichen Festsetzungen nicht zugänglich sind (siehe auch lfd. Nrn. 10 und 11 sowie 96 und 97).
3.22 (2)	Metallpulverherstellung	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
6.1 (1)	Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh o.ä. Faserstoffen	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden

Hinweis auf Nr (Spalte) der 4. BImSchV	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)	Bemerkungen
7.1 (1+2)	Anlagen zur Haltung von Tieren (Massentierhaltung)	Der Abstandserlass regelt die Ansiedlung von Industrieanlagen in ausgewiesenen Gebieten. Massentierhaltungen befinden sich jedoch in der Regel im Außenbereich, sind dort privilegiert und <u>nicht</u> an Gebietsgrenzen gebunden. Zudem wird die Geruchsimmissionssituation im Außenbereich überwiegend durch das Vorhandensein mehrerer Anlagen geprägt, so dass eine einfache Abstandsregelung nicht angewendet werden kann. Für die Beurteilung von Massentierhaltungen sind andere Beurteilungsverfahren heranzuziehen, die eine differenziertere Betrachtung ermöglichen, wie z.B. die TA Luft, die Richtlinien VDI 3471, 3472 und insbesondere die Geruchsimmissions-Richtlinie.
7.5 (1)	Große Fleisch- oder Fischräuchereien	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.10 (2)	Aufarbeitung von Tierhaaren	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.16 (1)	Herstellung von Fischmehl oder Fischöl	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.17 (1+2)	Aufbereitung oder Lagerung sowie Umschlag oder Verarbeitung von Fischmehl	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.18 (2)	Garnelendarren oder Kocheereien für Futterkrabben	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.25 (2)	Trocknung von Grünfütter	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.26 (2)	Hopfen-Schwefeldarren	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.34 (1)	Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittel-erzeugnissen aus tierischen oder pflanzlichen Rohstoffen	In Abhängigkeit des Einzelfalls können Abstände aller Abstandsklassen erforderlich sein
8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe durch thermische Verfahren (Pyrolyseanlagen)	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW zur Zeit nicht regelungsbedürftig
8.1 (2) a)	Abfackeln von Deponiegas oder anderen Stoffen	Kein Regelungsbedarf, da Fackeln i.d.R. nur noch zeitweilig zum Einsatz kommen. Sie stehen im engen räumlichen Zusammenhang mit Siedlungsabfalldeponien, für die ein Abstand von 300 m vorgesehen ist.
8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, auf den die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, der ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird	Da diese Anlagen nur kurzzeitig bis zur Reinigung des Bodens am Standort betrieben werden, besteht kein Regelungsbedarf
9.3 bis 9.9 9.12 bis 9.35	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen	Kein relevantes Immissionsschutzproblem bei bestimmungsgemäßem Betrieb (#)
10.2 (2)	Herstellung von Zellhorn	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
10.3 (2)	Herstellung von Zusatzstoffen zu Lacken oder Druckfarben auf der Basis von Cellulosenitrat	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
10.4 (2)	Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig

Hinweis auf Nr (Spalte) der 4. BImSchV	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)	Bemerkungen
10.5 (2)	Pechsiedereien	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
10.6 (2)	Reinigung oder Aufbereitung von Sulfatterpentinöl oder Tallöl	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
10.9 (2)	Herstellung von Holzschutzmitteln	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
10.17 (1+2)	Ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge sowie Anlagen, die an fünf Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports dienen, ausgenommen Anlagen mit Elektromotorfahrzeugen und Anlagen in geschlossenen Hallen sowie Modellsportanlagen	Rennstrecken zur Ausübung des Motorsports zeigen in der Ausgestaltung des Einzelfalls ein vielfältiges Bild. Durch Einsatz unterschiedlichen Gerätes und durch Unterschiede in der Nutzungsintensität ergeben sich unterschiedlich große Einwirkungsbereiche. Im Allgemeinen wird ein Abstand von mindestens 1500 m für Anlagen im Freien für notwendig angesehen. (Kart-Anlagen s. lfd. Nrn. 139 und 199)
10.18 (2)	Schießstände für Handfeuerwaffen und Schießplätze	Eine typisierende Betrachtung des Störgrades derartiger Anlagen ist wegen der hohen Vielfalt im Einsatz von Munition und Waffen sowie der Gestaltung der Anlage nicht möglich
10.20 (2)	Reinigung von Werkzeugen und metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig. Derartige Anlagen werden im Zusammenhang mit kunststoffverarbeitenden Anlagen betrieben und unterliegen den dortigen größeren Abständen
10.22 (2)	Begasungs- und Sterilisationsanlagen soweit der Rauminhalt 1 m ³ oder mehr beträgt und sehr giftige oder giftige Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt werden	Als Nebenanlagen in Krankenhäusern etc. sind solche Anlagen ausschließlich nach Gefahrengesichtspunkten zu bewerten. Zur Zeit sind in NRW 4 Anlagen, davon 2 in Krankenhäusern und 2 bei Tiernahrungsherstellern, vorhanden
-	Sportanlagen	Eine typisierende Betrachtung des Störgrades derartiger Anlagen ist wegen der unterschiedlichen Nutzungsintensität und der Vielfalt an ausgeübten Sportarten nicht möglich. Die 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) ist anzuwenden.
-	Freizeitanlagen	Eine typisierende Betrachtung des Störgrades ist wegen der Vielfalt der Nutzungen derartiger Anlagen (keine Freizeitparks, s. hierzu lfd. Nrn. 36 und 160) nicht möglich. Auf den RdErl. „Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschemissionen bei Freizeitanlagen“ vom 23.10.2006 wird verwiesen.
-	Entsorgungszentren	Es soll der Abstand eingehalten werden, der sich als der höchste Abstand aus den Einzelgutachten zu den im Entsorgungszentrum vorkommenden Anlagearten z.B. 8.4, 8.5, 8.6, 8.7, 8.8, 8.10, 8.11, 8.12, 8.13, 8.14, 8.15 der 4. BImSchV ergibt.
-	Teststrecken für Schienenfahrzeuge	Verkehrsvorhaben im Sinne der Nrn. 14.7 bis 14.11 des Anhangs zum UVP-Gesetzes
-	Pferdehaltung (z.B. Paddocks)	Geruchs-, Staub und auch Lärmimmissionen treten im unmittelbaren Nachbargelände auf – auch im Außenbereich; im Zusammenhang mit Geruch sind besonders problematisch Dunglager und verschmutzte Auslaufplätze
-	Krematorien für menschliche Leichname	Ein Krematorium für menschliche Leichen ist jedenfalls dann, wenn es über einen Raum für eine Einäscherungszeremonie (Pietätsraum) verfügt, nicht in einem Gewerbegebiet allgemein zulässig (BVerwG vom 20.12.2005; 4 B 71/05). Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage ist die 27. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten. Neben Verbrennungstemperaturen schreibt die Verordnung u. a. Emissionsgrenzwerte, Ableitbedingungen und kontinuierliche Messungen vor.

Anhang 3 2007

Anlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen		
Lfd. Nr. aus Abstandsliste	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)
19	7.12 (1)	Tierkörperbeseitigungsanlagen
78 und 143	-	Abwasserbehandlungsanlagen
85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
- (Anhang 2)	7.1 (1+2)	Anlagen zur Haltung von Tieren (Massentierhaltung)
63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
136	9.36 (2)	Güllelagerung
- (Anhang 2)	1.6 (2)	Windkraftanlagen
- (Anhang 2)	3.13 (1)	Sprengverformung und Sprengplattieren
- (Anhang 2)	3.13 (1) 10.1 (1+2)	Anlagen zur Herstellung und Behandlung von Sprengstoffen: Diese Anlagen gehören ausschließlich in den Außenbereich, Schutzabstände ergeben sich nach dem Sprengstoffrecht (#)
-	4.1 (1) t)	Herstellung von Explosivstoffen (#)
- (129)	8.6 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (s. dazu Urteil des VG Minden vom 09.05.2005 – 11 K 2789/04 – UPR 11+12/2005)

Anhang 4 2007

Ergänzende Hinweise zum Abstandserlass

Aus Immissionsschutzgründen festgelegte Schutzabstände bei Anlagen zur elektrischen Energieweiterleitung oder Nachrichtenübertragung

Schutzabstände bei Hochspannungsfreileitungen für:

380 kV / 50 Hz	: 40 m
220 kV / 50 Hz	: 20 m
110 kV / 50 Hz	: 10 m
110 kV / 16 ² / ₃ Hz	: 5 m

Hinweis zu Hochspannungsfreileitungen:

Unter Berücksichtigung der Topographie und der Mastenkonfiguration können sich abweichende Abstände ergeben.

Hinweis zu Hochspannungserdkabeln:

Erläuterungen zum Abstandserfordernis bei Hochspannungserdkabeln finden sich in den Durchführungshinweisen zur 26. BImSchV.

Hinweis zu Sendefunkanlagen:

Wegen der Vielzahl von Sendefunkanlagen, die sich sowohl in Leistung, Frequenzbereich und Zuordnung zu möglicherweise empfindlichen Nutzungen unterscheiden, ist eine generelle Abstandsbestimmung nicht möglich; deshalb sind jeweils Einzelfallbetrachtungen bei Planung und Genehmigung notwendig.